Friedens-Schluß/

Wie solcher
Von der
Römisch-Kayserlichen/
Auch
Königlich-Schwedischen
Majestät/Majestät/
So dann
des Heiligen Römischen Reichs
Extraordinari-Deputirten/
Und anderer
Chur-Fürsten/Fürsten und Stände
Gevollmächtigten und Hochansehnlichen
Herren Abgesandten
zu Oßnabrück in Westphalen
Den 27. Julii und 6. Augusti im Jahr 1648.
aufgericht und verglichen, und daselbsten den $\frac{24}{14}$. Octobris in offentlicher Versammlung unterschrieben und bekräfftiget, auch den $\frac{25}{15}$. ejusdem solenniter publicirt worden, &c.

AUGSPURG/
Gedruckt und zu finden bey Johann Jacob Lotter, 1732.

Im Namen der Allerheiligsten und unzertrennlichen Dreyfaltigkeit/ Amen.

Zu wissen sey allen und jeden, welchen daran gelegen, oder auf einige Art und Weise daran gelegen seyn kan. Demnach die seit vielen Jahren in dem Römischen Reiche entsprungene Zwistigkeiten und innerliche Unruhe so weit angewachsen waren, daß sie nicht allein gantz Teutschland, sondern auch einige benachbarte Königreiche, vornemlich aber Schweden und Franckreich dergestalt eingeflochten hatten, daß daraus ein langwieriger und schwerer Krieg entstanden ist. Und zwar für das Erste zwischen dem Allerdurchl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinand dem Andern, erwählten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Sclavonien rc. König, Ertz-Herzog von Oesterreich, Herzogen von Burgund, Braband, Steyer, Kärnten, Crayn, Marggrafen in Mähren, Herzogen zu Luxemburg, Ober- und Nieder-Schlesien, Würtemberg und Teck, Fürsten in Schwaben, Grafen zu Habspurg, zu Tyrol, Kyburg und Görtz, Land-Grafen in Elsaß,

Des Heil. Römischen Reichs Zustand.

Krieg mit Schweden und Franckreich.

Kayserliche Majestät Ferd. II.

Elsaß, Marggrafen des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, in Ober- und Nieder-Lausitz, Herrn auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins rc. Glorwürdigsten Andenckens, und desselben Bundes-Verwandten und Anhänger, von einem Theile: Und zwischen dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Gustav Adolph**, der Schweden, Gothen und Wenden Könige, Groß-Fürsten in Finnland, Herzogen in Esthen, Liefland, und Carelen, Herrn über Ingermannland, Glorwürdigsten Andenckens, das **Königreich Schweden** und desselben Bundes-Verwandten und Anhänger, am andern Theile; wie auch nach derselben Absterben, zwischen dem Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Ferdinand dem Dritten**, erwählten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reiches, in Germanien, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Sclavonien rc. Könige; Ertz-Herzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Braband, Steyer, Kärnten, Crayn, Marggrafen in Mähren, Herzogen zu Lützelburg, Ober- und Nieder-Schlesien, Würtemberg und Teck, Fürsten in Schwaben, Grafen zu Habspurg, Tyrol, Kyburg und Görtz, Land-Grafen in Elsaß, Marggrafen des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, in Ober- und Nieder-Lausitz, Herrn auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins, mit ihren Bundes-Genossen und Anhängern an einem Theile: Und der Durchlauchtigsten und Großmächtigsten

Kön. Majestät in Schweden Gustav Adolph.

Kayser Ferd. III.

Für-

Fürstin und Frauen, Frauen Christinen, der Schweden, Gothen und Wenden Königin, Groß-Fürstin in Finnland, Herzogin in Esthen und Carelen, Frauen zu Ingermannland, das Königreich von Schweden und derselben Bundes-Verwandte und Anhänger vom andern Theile; Dahero denn eine grosse Vergiessung des Christlichen Blutes und eine Verwüstung vieler Provinzen erfolget ist: So ist endlich, durch Göttliche Gnade, es so weit gekommen, daß man von beyden Seiten an einen allgemeinen Frieden zu gedencken angefangen hat, und ist auch zu diesem Ende von beyden Seiten zu Hamburg den 25. st. n. oder den 15. st. v. Decembris Anno 1641. verglichen worden, daß den 11. st. n. und den 1. st. v. des Monats Julii Anno 1643. die Zusammenkunfft derer Gevollmächtigten zu Oßnabrück und Münster solte gehalten werden. Dannenhero die zu gesetzter Zeit und Orte sich einstellende von beyden Seiten rechtmäßiger Weise gesetzte gevollmächtigte Gesandte, und zwar von Seiten des Kaysers, die Hoch-Wohlgebohrne und fürtreffliche Herren, Herr Maximilian Graf von Trautmannsdorff und Weinsberg, Freyherr auf Gleichenberg, Neustadt am Cocher, Negau, Burgau und Totzenbach, Herr in Teinitz, Ritter des göldenen Vliesses, Seiner Kayserlichen Majestät Geheimder Rath und Cammer-Herr, auch Obrister Hof-Meister, ingleichen Herr Johann Maximilian Graf von Lamberg, Freyherr von Otteneck und Ottenstein, Herr in Stockaren und Ammerang, Burg-Graf in Steyern, Seiner

Königin Christina.

Friedens-Gedancken.

1641.

1643.

Kayserl. Gevollmächtigte.

1. Graf von Trautmanns-dorff.

2. Graf von Lamberg.

ner Kayserlichen Majestät Cammer-Herr, und Herr Johann Crane, J. U. Licentiatus und Comes Palatinus, Kayserliche Reichs-Hof-Räthe: Von Seiten aber der Königin von Schweden, die Hoch- und Wohlgebohrne und fürtreffliche Herren, Herr Johann Oxenstirna Axelsohn, Graf Moreæ Australis, Freyherr in Kymitho, Herr in Fyholm, Horningsholm, Sodorbö und Lidoö, des Königreichs Schweden Senator und Cantzley-Rath, und Herr Johann Adler Salvius, Herr in Adlersberg, Harsefeld, Wildenbrüch und Tüllingen, des Königreichs Schweden Senator, Cantzley-Rath, Seiner Königlichen Majestät Geheimder Rath und Hof-Cantzler; nachdem sie des Allerhöchsten Beystand angeruffen, und von beyden Seiten die Vollmachten geziemender massen ausgewechselt: So haben sie in Anwesenheit, ordentlicher Einwilligung und Beystimmung des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zu Göttlicher Namens Ehre, und der Christenheit Wohlfahrt in die Gesetze eines Friedens und Freundschafft gestimmet, und sich folgenden Innhalts verglichen.

3. Crane/ J. U. L.

Schwed. Gevollmächtigte. 1. Graf Oxenstirna.

2. Hr. Adler Salvius.

Consensus Imperium Statuum.

Der I. Articul.

Es sey ein Christlicher, allgemeiner und ewiger Friede, eine wahre und aufrichtige Freundschafft zwischen der geheiligten Kayserlichen Majestät und dem Hause von Oesterreich, wie auch alle desselben Bunds-Verwandten und Anhänger, ingleichen aller und jeden

Ein Christlich allgemein- u. ewiger Friede/ auch wahre u. aufrichtige Freundschafft.

den

den Erben und Nachfolger, insonderheit den Catholischen König, Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen von einer Seite, und der geheiligten Königlichen Majestät und dem Königreich von Schweden, wie auch alle desselben Bunds-Genossen und Anhänger, insonderheit dem Allerchristlichsten König und respective Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs andern Theils. Es soll auch dieselbe aufrichtig und mit Ernst dergestalt gehalten und gepflogen werden, daß ein jeder Theil des andern Nutzen, Ehre und Wohlfahrt zu befördern suche, und in allen Stücken, sowohl von Seiten des gantzen Römischen Reichs mit dem Königreich Schweden, als auch des Königreichs Schweden mit dem Römischen Reiche eine treue Nachbarschafft und sichere Friedens- und Freundschaffts-Bezeugungen grünen und wieder hervor blühen können.

Der II. Articul.

Aufhebung aller Feindschafft.

Es sey von beyden Theilen eine ewige Vergessenheit und Amnestie aller derer Feindseeligkeiten, welche von dem Anfange dieser Unruhe an Orten und auf was vor Weise es wolle, von einem oder dem andern Theile hin und wieder geschehen, dergestalt, daß keiner unter dererselben Vorwendung, oder einer andern Ursach Vorgebung dem andern einige Feindseeligkeit, Feindschafft, Belästigung und Hinderniß, an seiner Person, Zustande, Gütern, Sicherheit entweder durch sich oder durch andere, heimlich oder öffentlich, directe oder indirecte, unter dem

Schein Rechtens oder Gewalt, in dem Reiche oder irgendswo ausserhalb demselben / anzuthun oder anthun zu lassen befugt sey und verstatte, wie denn alle und jede vorhergehende Bündnisse, welche auf das Gegentheil abzielen, hier nicht zuwider seyn können: sondern es sollen alle und jede hin und wieder, sowohl vor dem Kriege, als in dem Kriege mit Worten, Schrifften und Thaten zugefügte Beleidigungen, Gewaltthaten, Feindseligkeiten, Schäden, Unkosten ohne alles Ansehen derer Personen und Sachen, dergestalt gäntzlich abgethan seyn, daß alles, was einer in dieser Betrachtung wider den andern zu fordern berechtiget wäre, mit einer ewigen Vergessenheit vergraben seyn solle.

Der III. Articul.

Allgemeine Restitutio.

1. Auf den Grund dieser allgemeinen und unumschränckten Amnestie sollen alle und jede des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) und derselben Vasallen, Unterthanen, Bürger und Einwohner, denen durch Veranlassung der Unruhe in Böhmen und Teutschland, oder derer hin und wieder geschlossenen Bündnisse einiges Nachtheil und Schaden, es sey auf was vor Art und unter was vor einem Vorwande es wolle, zugefüget worden, sowohl in ihre Gebiethe, Lehen, Affter-Lehn und Allodial-Güter, als auch in alle Würde, Freyheiten, Rechten und Privilegia, nicht allein in geistlichen, sondern auch weltlichen Sachen in

eben

eben den Zustand gesetzet seyn, in welchem sie sich vor der Entsetzung befunden, oder von Rechts-wegen haben befinden können; da ihnen denn alle währender Zeit zum Gegentheil gemachte Veränderungen nicht schädlich seyn können, sondern vor null und nichtig erkläret werden.

2. Gleichwie aber alle und jede solche Wieder-Einsetzungen also zu verstehen sind, daß hierdurch niemand an seinem ihme zukommenden Rechte Schaden leiden könne, es betreffen selbige die völlige oder nur die nutzbare Herrschafft, so jemand in oder bey dergleichen Gütern, welche wieder abzutretten sind, sie mögen geist- oder weltliche seyn, dem Besitzer oder dem Entsetzten, oder jemand anderst zugehören, auch ohne Nachtheil, der am Kayserl. Hofe, oder der Reichs-Cammer, oder andern Reichs mittelbaren oder unmittelbaren Gerichten obschwebenden Litispendentz: Also soll auch diese generale Salvatorial-Clausul, oder andere hierauf folgende Special-Clausuln, die Wieder-Ersetzung im geringsten nicht verhindern: sondern alle zustehende Rechte, Actiones, Exceptiones und Litispendentzen sollen nach geschehener Restitution vor dem gehörigen Richter erörtert und ausgeführet werden; vielweniger soll dieser Vorbehalt der allgemeinen und unbedungenen Amnestie einiges Nachtheil bringen, oder bis auf die Achts-Erklärungen, Confiscirungen und dergleichen Veräuserungen gezogen werden, oder denen Articuln, worüber man sich anders verglichen, unter denselben aber sonderlich der Vergleichung wegen der Gravaminum etwas benehmen. Denn

Erläuterung. Generale Salvatorial-Clausul.

wie viel Rechtes in denen biß dahero streitigen geistlichen Gütern entweder die Wiedereingesetzte, oder die wieder eingesetzet werden sollen, haben werden, soll drunten unter dem Punct von Vergleichung der geistlichen Gravaminum erkläret werden.

Der IV. Articul.

1. Ob nun zwar aus dieser voran gesetzten generalen Regul leichte kan geurtheilet werden, wer und wie weit sie in vorigen Stand einzusetzen sind, so hat man sich doch auf einiger Ersuchen gefallen lassen, von unterschiedenen wichtigen Angelegenheiten, wie folget, insonderheit Meldung zu thun, jedoch also, daß diejenigen/ welche nicht ausdrücklich sind genennet oder heraus gestrichen worden/ deßwegen nicht vor ausgelassen oder ausgeschlossen sollen gehalten werden.

Pfältzische Sache.

2. Vor allen Dingen hat der zu Münster und Oßnabrück gehaltene Convent die Pfältzische Sache dahin gebracht, daß die seit so langer Zeit geführte Streitigkeiten auf folgende Art erörtert worden.

Chur-Bayern.

3. Und zwar fürs erste, was das Haus Bayern anbelangt, so soll die Chur-Fürstliche Würde, welche die Chur-Fürstliche Pfaltz-Grafen ehemals gehabt, mit allen Regalien, Aemtern, Vorsitzen, Insignien und Gerechtigkeiten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, wenn sie nur zu dieser Würde gehören, nichts davon im geringsten ausgenommen, wie auch die gantze Ober-Pfaltz, nebst der Grafschafft Cham, mit allen

Ober-Pfaltz.

len ihren Zugehörungen, Regalien und Rechten, wie bishero, also auch ins künfftige, bey Herrn MAXIMILIAN, Pfaltzgrafen am Rhein, Herzogen von Bayern, desselben Kindern, und der gantzen Wilhelminischen Linie, so lange als von derselben männliche Erben werden vorhanden seyn, verbleiben. Wilhelminische Linie.

4. Hingegen will der Herr Chur-Fürst von Bayern vor sich, seine Erben und Nachkommen gäntzlich der Schuld derer XIII. Millionen, und aller Ansprüche auf Ober-Oesterreich sich begeben, und so bald als der Friede wird seyn publiciret worden, alle Instrumenta, so er hierüber erhalten, Sr. Kayserlichen Majestät ausantworten, damit dieselben möchten cassiret und vernichtet werden. Bayrische Renunciation auf Ober-Oesterreich/ und XIII. Millionen.

5. Was das Haus von Pfaltz anbelanget, so stimmet der Kayser samt dem Reiche, zu Erhaltung der allgemeinen Ruhe, darein, daß, krafft gegenwärtigen Vergleichs, die achte Chur-Fürstliche Würde möchte aufgerichtet werden, welche Herr Carl Ludewig, Pfaltzgraf am Rhein, und desselben Erben und Agnaten der gantzen Rudolphinischen Linie, nach der in der Güldnen Bulle ausgedruckten Successions-Ordnung ins künfftige geniessen sollen. Hingegen soll dem Herrn Carl Ludewig, oder desselben Nachkommen, ausser der Mitbelehnschafft kein weiteres Recht zu denenjenigen Stücken, welche mit der Chur-Fürstlichen Würde dem Herrn Chur-Fürsten von Bayern und der gantzen Wilhelminischen Linie gegeben worden, gehören. Chur-Pfaltz. VIII. Churfürst. Rudolphinische Linie.

6. Ferner soll die gantze Unter-Pfaltz mit allen Unter-Pfaltz.

allen und jeden geistlichen und weltlichen Gütern, Gerechtigkeiten und Zugehörungen, so vor denen Böhmischen Unruhen denen Chur-Fürsten, Fürsten und Pfaltzgrafen zugestanden, mit allen Documenten, Registern, Rechnungs-Büchern, und denen andern hieher gehörigen Acten, demselben gäntzlich wieder gegeben werden: Wobey denn alles, was darwider geschehen ist, soll aufgehoben seyn, und wird hierzu die Kayserliche Autorität behülfflich seyn: dannenhero weder der Catholische König, noch etwan ein anderer, welcher hievon etwas in Händen hat, sich dieser Wiedereinsetzung wird entgegen stellen können.

Restitution.

Aemter in der Berg-Straß einzulösen von Chur-Mayntz.

7. Weil aber auch einige gewisse Aemter in der Berg-Strasse, so vor Alters dem Chur-Fürsten von Mayntz gehöret haben, erst in dem Jahre tausend vierhundert und drey und sechzig vor eine gewisse Geld-Summe denen Pfaltzgrafen mit Bedingung einer ewigen Wiedereinlösungs-Gerechtigkeit sind verpfändet worden: So ist verglichen, daß diese Aemter bey dem heutigen Herrn Chur-Fürsten zu Mayntz, und desselben in dem Ertz-Bischoffthum Mayntz Nachfolgern verbleiben sollen, wenn er nur den Werth der Verpfändung, so er freywillig dargebothen hat, innerhalb dem zur Vollziehung des getroffenen Friedens gesetzten Termin, mit baarem Gelde erleget, und denen übrigen Puncten, zu welchen er nach Inhalt derer Pfand-Verschreibungen gehalten ist, ein Genügen wird gethan haben.

Der Bischöffen v. Speyr u. Worms

8. Dem Chur-Fürsten von Trier, als Bischoffen von Speyer, wie auch dem Bischoffe von

von Worms, soll frey stehen, das Recht, welche sie in gewisse geistliche Güter, so in der Unter-Pfaltz gelegen sind, zu haben vermeynen, vor dem gehörigen Richter auszuführen, es wäre denn, daß beyde Fürsten hierüber sich in Güte verglichen. Recht an geistliche Güter in der Unter-Pfaltz.

9. Wenn es sich aber zutragen solte, daß die Wilhelminische Linie männlichen Geschlechtes gäntzlich aussterben, das Pfältzische Haus aber noch stehen würde, so soll nicht allein die Ober-Pfaltz, sondern auch die Chur-Fürstliche Würde, welche die Herzoge von Bayern geführet, an die überlebenden Pfaltzgrafen, so sich indessen der Mitbelehnschafft zu erfreuen haben, wieder kommen, der achte Electorat aber alsdenn gäntzlich ausgelöschet werden. Jedoch soll die Ober-Pfaltz auf erwehnten Fall an die überlebenden Pfaltzgrafen also zurück fallen, daß denen Allodial-Erben des Chur-Fürstens von Bayern alle Actiones und Beneficia, so ihnen darinnen von Rechtswegen gehören, vorbehalten bleiben sollen. Wann sich die achte Chur-Stell enden/ und die Ober-Pfaltz wieder zuruck fallen solle.

10. Alle Succeſſions-Vergleiche, so zwischen dem Hause Chur-Heydelberg und Neuburg aufgerichtet, und wegen der Folge im Chur-Fürstenthum von denen vorhergehenden Kaysern bekräfftiget worden, wie auch der gantzen Rudolphinischen Linie Gerechtigkeiten, in so weit dieselben gegenwärtigen Verordnungen nicht zuwider sind, sollen unverletzt und gültig verbleiben. Specialia das Chur-Haus Pfaltz betreffend.

11. Uber dieses, wenn durch den ordentlichen Weg Rechtens solte dargethan werden, daß einige Jülichische Lehen offen wären, so sollen dieselben denen Pfaltzgrafen eingeräumet werden. Offene Jülichische Lehen denen Pfaltzgrafen einzuraumen.

12. Fer-

Appanage der Brüder des Pfaltzgrafens Carl Ludwigs à 400000. Rthlr.

12. Ferner, damit gedachter Herr Carl Ludewig nur einiger massen von der Last, seinen Herren Brüdern ein Appanagium zu verschaffen, befreyet werde; so wollen Se. Kayserliche Majestät verordnen, daß seinen gemeldeten Herren Brüdern viermahl hundert tausend Rthlr. innerhalb vier Jahren, von dem Anfange des künfftigen 1649. Jahres an zu rechnen, möchten ausgezahlet, und zwar alle Jahre hundert tausend Thlr. nebst denen jährlichen Interessen à 5. pro Cento gegeben werden.

Vollkommene Amnestia vor das gantze Pfältzische Haus.

13. Weiter soll das gantze Pfältzische Haus mit allen und jeden, welche demselbigen auf einige Art zugethan sind, oder ergeben gewesen, vornemlich aber die Bedienten, welche demselben bey gegenwärtiger Zusammenkunfft oder sonsten gedienet, wie auch alle Pfältzische Exulanten, oben beschriebener allgemeinen Amnestie eben mit dem Rechte, welches die darein geschlossene haben, und zwar vermöge dieses Vergleichs insonderheit, in puncto Gravaminum aber auf das vollkommenste zu geniessen haben.

Obligatio Kayserl. Majest. getreu zu seyn.

14. Hingegen soll Herr Carl Ludewig mit seinen Herren Brüdern der Kayserlichen Majestät Gehorsam und Treue, wie die übrigen Chur-Fürsten und Fürsten des Reichs, leisten, und über dieses der Ober-Pfaltz vor sich und seine Erben, sowohl er selbst, als auch seine Brüder auf so lange, als von der Wilhelminischen Linie rechtmäßige und männliche Erben werden vorhanden seyn, renunciiren.

Renunciatio der Ober-Pfaltz.

Pfaltzgraf Carl Ludw. Frau Mutter

15. Weil aber auch von offterwehnten Fürstens verwittibten Frau Mutter, was derselben

vor

vor ein Wittwen-Geld zu geben sey, und von denenen Schwestern, was vor ein Heyraths-Gut ihnen auszumachen, Erinnerung gethan worden, so ist endlich aus Sr. Kayserlichen Majestät gegen das Pfältzische Haus tragenden Huld versprochen worden, daß gedachter verwittibten Frau Mutter zwantzig tausend Rthlr. einmahl vor allemahl an statt des Wittwen-Geldes, jeder aber von denen Schwestern des Herrn Carl Ludewig, wenn sich dieselben verheyrathen wolten, jeder zehen tausend Rthlr. im Namen Sr. Kayserlichen Majestät solten gezahlet werden. Was aber das übrige anbelangt, so soll ihnen hievor der Pfaltzgraf Carl Ludewig ein Genügen zu thun gehalten seyn. Wittwen-Geld 20000. Rthlr. Schwestern Heyraths-Gut jeder 10000. Rthlr.

16. Offtgemeldter Carl Ludewig und desselben Nachkommen sollen die Grafen zu Leiningen und Daxburg in der Unter-Pfaltz in keiner Angelegenheit stöhren, sondern dieselben ihres seit vielen Seculis erhaltenen und von denen Kaysern bekräfftigten Rechts ruhig und friedlich gebrauchen und geniessen lassen. Grafen zu Leiningen u. Daxburg in der Unter-Pfaltz auch zu lassen.

17. Die freye Reichs-Ritterschafft durch Francken, Schwaben und am Rhein, soll er nebst denen zugehörigen Districten bey seinem unmittelbaren Stande unverletzt lassen. Freye Reichs-Ritterschafft.

18. Die Lehen, welche von dem Kayser dem Freyherrn Gerardo von Waldenburg, Schenckherrn genannt, Nicolas George Reigersperger, Mayntzischem Cantzler, und Heinrich Brömsee, Freyherrn von Rudesheim, ingleichen von dem Chur-Fürsten von Bayern dem Freyherrn Johann Adolph Wolff, genannt Metternich, sind Die denen Baronen von Waldenburg/Reigersperger/Brömsee/u. Wolff Metternich gegebene Lehen-Güter bleiben ihnen.

gege-

gegeben worden, sollen ihnen verbleiben. Hingegen sind dergleichen Vasallen gehalten, dem Herrn Carl Ludewig, als ihrem Lehns-Herrn, und desselben Nachkommen, den Eyd der Treue zu leisten, und von ihnen die Erneuerung der Lehne zu suchen.

Augsp. Confeßions-Verwandte in der Chur-Pfaltz. Oppenheim in Eccles. ad ann. 1624.

19. Denen Augspurgischer Confeßions-Verwandten, welche in dem Besitz derer Kirchen gewesen, und unter denselben insonderheit denen Bürgern und Einwohnern von Oppenheim, soll der Kirchen-Staat, wie er im Jahr 1624. beschaffen gewesen, unverändert gelassen werden, denen andern auch, so es verlangen solten, die Ubung der Augspurgischen Confeßion sowohl öffentlich in denen Kirchen zu gesetzter Zeit, als auch privatim, in eigenen oder fremden hierzu bestimmten Häusern, durch ihre oder die benachbarten Diener des göttlichen Worts zu treiben verstattet seyn.

Restitution Pfaltzgraf Ludw. Phil.

20. Fürst Ludewig Philipp Pfaltzgraf am Rhein, soll alle Länder, Würden und Gerechtigkeiten in Geist- und Weltlichen, so ihm von seinen Vorfahren, vermöge der Erbschafft oder Theilung noch vor der Kriegs-Unruhe zugestanden worden, wieder bekommen.

Friedrich.

21. Fürst Friedrich, Pfaltzgraf am Rhein, soll den vierdten Theil von dem Zoll zu Viltzbach, ingleichen das Closter Hornbach mit allen Pertinentien, und was sein Herr Vatter ehemahls darinnen gehabt und besessen, wieder zurück bekommen, und respective behalten.

Leopold Ludwig.

22. Fürst Leopold Ludewig, Pfaltzgraf am Rhein, soll in die Grafschafft Veldentz an der

Mo-

Mosel, sowohl in Geistlichen als Weltlichen wider alle bisherige Unternehmungen, in den Zustand, worinnen sich sein Herr Vater in dem Jahre 1624. befunden, wieder eingesetzet werden.

23. Die Streitigkeit, welche zwischen denen Bischöffen respective Bamberg und Würtzburg und denen Marggrafen von Brandenburg, Culmbach und Onoltzbach, wegen des Schlosses, Stadt, Amts und Closters Kitzingen in Francken am Mayn, geführet wird, soll entweder durch einen freundlichen Vergleich oder durch einen summarischen Gerichts-Proceß innerhalb zwey Jahren ausgemacht werden, bey Straffe, daß derjenige, so dieses zu hindern suchen würde, seine Forderung solle verlohren haben. Indessen soll gedachtem Herrn Marggrafen nichts destoweniger die Vestung Wiltzburg in demjenigen Stande, welcher zur Zeit der Ubergebung laut des Vergleichs und Versprechens ist vorgeschrieben worden, wieder übergeben werden. Streitigkeit zwischen Bamberg/ Würtzburg und Brandenburg/ Kitzingen u. Wiltzburg betreffend.

24. Das Haus von Würtemberg soll geruhig in dem wiedererlangten Besitz derer Herrschafften Weinsberg, Neustadt und Meckmühle verbleiben. Es soll dasselbe auch in alle und jede geistliche Güter und Rechte, so es vor der letzten Unruhe, es sey wo es wolle, besessen hat/ und zwar unter andern vornemlich in die Herrschafften von Blaubeuren, Achalm, und Stauffen, nebst denen Zugehörungen, oder unter dem Vorwand derer Pertinentien angemaßten Gütern, insonderheit der Stadt und dem Lande Göppingen, und dem Dorffe Pflumern, ingleichen der Universität Tübingen, aus frommen Gestifften Würtembergische Restitution.

herrührenden Einkünfften wieder eingesetzet werden. So soll dasselbe auch die Herrschafften Heidenheim und Oberkirch, wie auch die Städte Balingen, Tutlingen, Ebingen und Rosenfeld, ingleichen das Schloß und Flecken Neidlingen, samt denen Zugehörungen, ferner Hohentweil, Hohenasperg, Hohenaurach, Hohen-Tübingen, Albeck, Hornberg, Schiltach, nebst der Stadt Schorndorff ruhig besitzen. Dergleichen Wiedereinsetzung soll auch in die Collegiat-Kirchen Stuttgard, Tübingen, Hernberg, Göppingen, Bachnang, wie auch in die Abteyen, Probsteyen und Clöster Bebenhausen, Maulbron, Anhausen, Lorch, Adelberg, Denckendorff, Hirschau, Blaubeuren, Herprechtingen, Murhard, Albersbach, Königsbrunn, Herrenalb, S. George, Reichenbach, Pfüllingen oder Marien-Cron, und dergleichen, nebst allen weggenommenen Documenten, jedoch ohnverletzt und mit ausdrücklicher Vorbehaltung des Hauses Oesterreich und Würtenberg in obgedachte Herrschafften Blaubeuren, Achalm und Stauffen vorgegebenen Gerechtigkeiten, Actionen, Exceptionen, und aller und jeder remediorum und beneficiorum juris geschehen.

Mümpelgardische Linie.

25. Es sollen auch die Würtembergischen Herzoge, Mümpelgardischer Linie, in alle ihre Länder, so in dem Elsaß, oder irgend anderswo gelegen, insonderheit in die zwey Burgundische Lehen, Clerval und Passavant eingesetzet, und von beyden Theilen, in denjenigen Zustand, Gerechtigkeiten, Prærogativen, insonderheit aber in ihre unmittelbare Standhafftigkeit gegen das

Heil.

Heil. Römische Reich, deren sie sich vor dem Anfange dieser Kriege haben zu erfreuen gehabt, oder deren die übrigen Fürsten und Stände des Reichs geniessen sollen, gäntzlich wiederum gelangen.

26. Was die Angelegenheiten mit dem Hause Baden betrifft, so ist dieselbe folgender massen verglichen worden:

Wie es in der Unter- und Ober-Marggrafschafft Baden gehalten werden solle.

Der Marggraf von Baden und Hochberg, Friedrich, desselben Söhne und Erben, ingleichen alle diejenigen, so ihnen auf einige Art und Weise gedienet haben, oder noch dienen, sie mögen seyn weß Namens und Standes sie wollen, sollen sich der oben in dem andern und dritten Articul vorgeschriebenen Amnestie mit allen ihren Clausuln und Wohlthaten zu erfreuen haben; diesem auch zu folge sollen sie in Geist- und Weltlichen völlig in denjenigen Zustand gesetzet werden, in welchem sich vor denen Böhmischen Unruhen der Herr Georg Friedrich, Marggraf von Baden und Hochberg, was die Unter-Marggrafschafft Baden, so gemeiniglich Baden-Durlach genennet wird, ingleichen was die Marggrafschafft Hochberg, wie auch die Herrschafft Rötelen, Badenweiler und Saussenberg betrifft, befunden hat, woran denn die inzwischen zu dem Gegentheil geschehene Veränderungen nicht hinderlich seyn können, sondern vernichtet und aufgehoben werden. Nachgehends sollen auch dem Marggrafen Friedrich die Aemter Stein und Reuchingen wieder gegeben werden, dabey er von der Last, derer Schulden, so in währender Zeit von dem Marggrafen Wilhelm

waren gemacht, und in Betrachtung, derer Nutzungen, Interesse und Unkosten durch den zu Ettlingen in dem Jahre 1629. getroffenen Vergleich, gedachtem Marggrafen Wilhelmen waren cediret worden, dergestalt befreyet wird, daß diese Wiedereinsetzung in alle Gerechtigkeiten, mit Auslieferung aller schrifftlichen Documenten und andern Pertinentien geschehen muß, und diese gantze Action wegen derer Unkosten und genossenen Nutzungen, oder welche hätten können genossen werden, samt Rechnung alles Schadens und Interesse, von der Zeit an, da dieselben eingenommen worden, zu rechnen, vor völlig aufgehoben, und gäntzlich erloschen zu halten.

Ettlingischer Vergleich von 1629. cassirt.

So soll auch die jährliche Pension, welche aus der Unter-Marggrafschafft in die Ober-Marggrafschafft gezahlet worden, krafft gegenwärtigen Vergleichs, gäntzlich aufgehoben, annulliret und vernichtet seyn, und soll auch in Ansehung derselben ins künfftige nichts weder von den vorigen noch gegenwärtigen können gefordert und verlanget werden.

auch die jährliche Pension.

So soll auch ins künfftige zwischen denen beyden Häusern von Baden, nemlich dem Unter- und Ober-Marggrafschafftlichen Hause, wegen der Præcedentz und Sitzes auf dem Reichs-Tage und Schwäbischen Crayses, wie auch in andern Particulair-Zusammenkünfften, sie mögen gehalten werden, wo sie wollen, gewechselt werden; vorjetzund aber soll diese Præcedenz bey dem Marggrafen Friedrich so lange, als er leben wird, verbleiben.

Præcedenz-Alternation der beeden Baadischen Häuser.

27. Wegen der freyen Herrschafft Hohen-Gerolseck ist verglichen worden, daß, wenn die

Gerolseck.

Frau

Frau Fürstin von Baden ihre vorgewandte Rechte auf gemeldete freye Herrschafft mit authentiquen Documenten zur Gnüge solte bewiesen haben, die Wiedereinsetzung alsobald nach hierüber gefälleter Sententz mit allen Zugehörungen, und allem krafft derer Documente zustehenden Rechte geschehen soll. Doch soll diese rechtliche Untersuchung innerhalb zwey Jahren, von dem Tage des publicirten Friedens anzurechnen, geschehen. Nach derselben Verfliessung aber sollen keine Actiones, Vergleiche oder Exceptiones, generale und speciale Clausuln, so in diesem Friedens-Instrumente enthalten, (denen hiemit durch gegenwärtigen Vergleich ausdrücklich und auf ewig derogiret worden) von einer oder der andern Parthey wider diesen speciellen Vergleich können angeführet oder zugelassen werden.

28. Der Herzog von Croy soll sich der General-Amnestie zu erfreuen haben: so soll ihm auch der angenommene Schutz des Allerchristlichsten Königs an seinen Würden, Privilegiis, Ehren, Gütern, oder in einem andern Absehen nicht nachtheilig seyn: so soll er auch denjenigen Theil der Herrschafft Vinstingen, welchen seine Vorfahren besessen, auf die Weise, wie sie seine Frau Mutter als ein Dotalitium innen hat, behalten. Die Rechte aber des Röm. Reichs auf gedachte Herrschafft Vinstingen sollen unverletzt in dem Zustande verbleiben, in welchem sie sich vor diesen Unruhen befunden. Herzog von Croy.

29. Was die Streitigkeit von Nassau-Siegen wider Nassau-Siegen anbetrifft, weil dieselbe Sache durch eine Kayserliche Commission Nassau-Siegen/ contra Nassau-Siegen.

im Jahr 1643. auf einen gütlichen Vergleich ist verwiesen worden, so soll dergleichen Commission wiederum zur Hand genommen, und der gantze Streit entweder durch einen gütlichen Vergleich oder gerichtlichen Ausspruch vor dem gehörigen Richter entschieden werden. Der Graf Johann Moritz von Nassau und desselben Brüder, sollen ohne alle Hindernisse und Verstöhrungen, jedoch nur so viel als ihre Theile anbetrifft, in dem ergriffenen Besitz verbleiben.

Nassau-Saarbrücken.

30. Denen Grafen von Nassau-Saarbrücken sollen alle ihre Grafschafften, Herrschafften, Ländereyen, Leute, sowohl Geist- als Weltliche, Lehen und Allodial-Güter, namentlich aber die Grafschafft Saarbrücken und Saarwerden, gäntzlich mit allen Zugehörungen, ingleichen das Schloß Homburg, mit dem Geschütze und allen daselbst sich befundenen beweglichen Gütern wieder gegeben werden: Nichts desto weniger bleiben von beyden Seiten die sowohl wegen des in dem Jahr 1629. den 7. Jul. durch Urtheil in dem Revisorio zugesprochenen, als auch sonsten wegen des zugefügten Schadens zuständige Gerechtigkeiten, Actionen, Exceptionen und Rechtlichen Wohlthaten, so nach denen Reichs-Gesetzen auszumachen sind, es wäre denn, daß die Partheyen mehr Belieben hätten, die Sache durch einen gütlichen Vergleich zu heben. Wobey denen Grafen von Lainingen-Daxburg alles ihr Recht vorbehalten wird, so ihnen in gedachter Grafschafft Saarwerden zustehen kan.

Hanau.

31. Das Haus von Hanau soll in die Aemter Bobenhausen, Bischoffsheim am Steeg und Willstatt wieder eingesetzet werden.

32. Johann Albert, Graf von Solms, soll in den vierdten Theil des Städtleins Butzbach, und die vier nahe angelegenen Dörffer eingesetzet werden. Solms.

33. So soll auch das Haus Hohen-Solms in alle Güter und Gerechtigkeiten, welche ihm seit dem Jahr 1637. genommen, wieder eingesetzet werden, und ihm der Vergleich, so deßwegen mit dem Herrn Georgio, Land-Grafen von Hessen, geschlossen worden, nicht hinderlich seyn.

34. Die Grafen von Isenburg sollen sich der oben in dem andern und dritten Articul vorgeschriebenen Amnestie zu erfreuen haben, hingegen die dem Herrn Georgen, Land-Grafen von Hessen, oder dem dritten, er sey wer er wolle, alle gegen dieselbe und wider die Grafen von Hohen-Solms zugehörige Rechte unverletzet verbleiben. Isenburg.

35. Es sollen die Rhein-Grafen in ihre Aemter Troneck und Wildenburg, ingleichen die Herrschafft Morchingen, mit allen Zugehörungen, und alle andere von denen Nachbarn angemaßten Gerechtigkeiten eingesetzet werden. Rhein-Grafen.

36. Die Wittwe Herrn Ernsts, Grafens von Sayn, soll in den Besitz des Schlosses, der Stadt und des Amtes Hachenburg mit denen Zugehörungen, wie auch des Dorffes Bendorff, worinnen sie sich vor der Entsetzung befunden, jedoch einem jeden an seinem Rechte unbeschadet, wieder eingesetzet werden. Sayn.

37. Das Schloß und die Graffschafft Falckenstein soll demjenigen, so sie von Rechtswegen gehört, wiederum eingeräumet werden. Was auch denen Grafen von Nasseburg, Löwenhaupt genannt, Falckenstein. Nasseburg.

genannt, auf das Amt Bretzenheim, als ein Lehen des Ertz-Bischoffthums Cölln, ingleichen die freye Herrschafft Reipoltzkirch, so in der Gegend des Hundsrück gelegen ist, vor Recht zustehet, dasselbe soll ihnen samt allen Gerechtigkeiten und Zugehörungen unverletzt verbleiben.

Waldeck. 38. Das Haus von Waldeck soll in die Possess *vel quasi* aller Gerechtigkeiten auf das Amt Diedinghausen, und die Dörffer Nordenau, Lichtenscheid, Defeld und Nieder-Schleidern, auf die Art, wie sie dieselbe in dem Jahr 1624. genossen, wiederum eingesetzet werden.

Oettingen. 39. Joachim Ernst, Graf von Oettingen, soll in alle Geist- und Weltliche Güter, welche sein Vatter, Ludewig Eberhard, vor diesem Kriege besessen hat, wiederum eingesetzt werden.

Hohenlohe. 40. Ingleichen soll das Haus von Hohenlohe in alle ihm entwendete Güter, vornemlich das Amt Weickersheim, ingleichen das Closter Scheffersheim ohne alle Ausnahme, insonderheit der exceptione retentionis, eingesetzet werden.

Löwenstein/ Wertheim. 41. Friedrich Ludewig, Graf von Löwenstein und Wertheim, soll in alle seine Grafschafften und Aemter, welche zur Zeit dieses Krieges sind sequestriret, confisciret, und andern cediret worden, wieder eingesetzet werden.

42. Ferdinand Carl, Graf von Löwenstein und Wertheim, soll alles dasjenige, was seinen verstorbenen Agnaten, George Ludewig und Johann Casimir, ist sequestriret, confisciret, und andern cediret worden, in Weltlichen und Geistlichen wieder gegeben werden, dabey aber nicht die Güter und Gerechtigkeiten, welche der Marca Chri-

Christiana, einer Tochter gemeldeten Georg Ludewig von Löwenstein, aus ihrer Väterlichen und Mütterlichen Erbschafft zugehören, zu verletzen sind, indem sie in dieselbe völlig wiederum einzusetzen. Auf gleiche Weise soll auch die Wittwe Johannis Casimiri von Löwenstein in ihre Heyraths- und verpfändete Güter eingesetzet werden, jedoch mit Vorbehalt desjenigen Rechtes, so dem Graf Friedrich Ludewig gehören könte, welches durch einen gütlichen Vergleich oder rechtmäßigen Procels auszuführen seyn würde.

43. Das Haus von Erbach, insonderheit aber die Erben des Grafens George Albrechts, sollen das Schloß Breuberg, wie auch alle andere mit dem Herrn Grafen von Löwenstein gemeinschafftliche Rechte, was sowohl die Besatzung und desselben Direction, als auch die übrigen weltlichen Rechte betrifft, wiederum eingesetzet werden. Erbach.

44. Die Wittib und Erben des Grafens von Brandenstein, sollen in alle ihre Güter wieder eingesetzet werden, welche ihnen durch Veranlassung des Krieges sind genommen worden. Brandenstein.

45. Der Freyherr Paul Kevenhüller, samt seines Bruders Enckeln, die Erben Cantzlers Löffler, Marci Conraden von Rhelingen Kinder und Erben, wie auch Hieronymus von Rhelingen, mit seiner Frauen, wie auch Marcus Antonius von Rhelingen, ein jeder von diesen soll in alle ihm durch die Confiscation entzogenen Güter völlig wieder eingesetzet werden. Kevenhüller/ Löffler/ von Rhelingen.

46. Die Vergleiche, Vertauschungen, Trans-

Erpreßte Obligationes unbündig.

actionen, Obligationen und Verschreibungen, so mit Gewalt und Furcht entweder denen Ständen oder Unterthanen unerlaubter Weise ausgepreßt worden, als worüber sich insonderheit Speyer, Weissenburg am Rhein, Landau, Reutlingen, Heilbronn, und andere beklagen, ingleichen die auf solche Art erkauffte und cedirte Actiones, sollen hiermit abgethan, und dergestalt vernichtet seyn, daß man deßwegen weder einen gerichtlichen Procefs noch Action anstellen könne. Hingegen auf den Fall, daß die Schuldner ihre Schuld-Verschreibungen und Urkunden ihren Gläubigern sollen abgedrungen haben, so sollen dieselben gäntzlich in vorigen Stand gesetzet werden, und ihr Recht wider die Schuldner zu klagen, unverletzt behalten.

Wann wider die Schuldner der Executions-Procefs zu erkennen.

47. Auf den Fall, daß von einem oder dem andern Theile derer kriegenden Partheyen denen Creditoribus zum Nachtheil, und in dem Absehen ihnen zu schaden, Schulden, sie mögen von Kauffe, Verkauffe, jährlichen Zinsen, oder andern Ursachen herrühren, und andere Namen haben, wären mit Gewalt eingetrieben worden: so sollen wider die Schuldner, welche sich auf die Gewaltthätigkeit und die würckliche Bezahlung beruffen, und sich auch zum Beweiß anerbieten, keine Executions-Processe erkannt werden. Es wären denn diese Exceptionen durch vorhergehende völlige Erörterung der Sache entschieden.

Die Proceß in zwey Jahr zu enden.

48. Die Processe, so derentwegen angefangen, sollen nach Publication des Friedens unter zwey Jahren geendiget werden, bey Straffe des

ewigen

ewigens Stillschweigens, welche denen widerspenstigen Schuldnern aufzulegen. Hingegen die Processe, so zeithero in diesen Angelegenheiten wider sie ergangen, ingleichen die Transactiones und Versprechungen, welche man gethan hat, die Creditores ins künfftige in den alten Zustand zu setzen, sollen aufgehoben und entkräfftet seyn: Dieses aber soll denjenigen Geld-Sumen nicht zum Nachtheil gereichen, welche zur Zeit des wütenden Krieges vor andere, um grössere Gefahr und Schaden abzuwenden, aus gutem Gemüthe und Absichten gezahlet worden. Transactiones aufgehoben.

49. Die Urtheile, welche Zeit währenden Krieges von pur-weltlichen Sachen gesprochen worden, sollen zwar nicht vor sich selbsten null und nichtig seyn, es wäre dann, daß der Fehler und Mängel des Processes deutlich in die Augen fielen, oder alsobald könten dargethan werden: jedoch sollen dieselben so lange wegen der Execution aufgehoben werden, biß die gerichtlichen Acten (wenn eine von den Partheyen innerhalb einem Jahre von der Zeit des Friedens-Schlusses an die Revision sich ausbitten solte) vor dem gehörigen Gerichte auf eine ordentliche oder ausserordentliche in dem Reiche hergebrachte Weise wie revidiret worden; und auf diese Weise sollen gemeldte Urtheile entweder bekräfftiget oder verbessert, oder da bey denselben Nullitäten sich ereigneten, gäntzlich aufgehoben werden. Urtheil.

50. Da auch einige Regalia oder Privat-Lehen seit dem 1618. Jahre nicht sind wiederum erneuert, auch indessen nicht ihrentwegen die gewöhnlichen Dienstleistungen geschehen, so soll es Lehen.

den-

dennoch niemanden schaden, und die Zeit, darinnen die Investitur zu suchen, soll von dem Tage des geschlossenen Friedens ihren Anfang nehmen.

Restitutio generalis.

51. Endlich sollen sowohl alle und jede Kriegs-Officierer und Soldaten, als Civil-Räthe und Bediente, weltliche und geistliche, wessen Namens oder Standes sie seyn mögen, welche einem oder dem andern Theile und derselben Bunds-Verwandten oder Anhängern in Civil- oder Krieges-Sachen gedienet, von dem Höchsten bis zum Niedrigsten, und von dem Niedrigsten bis auf den Höchsten, ohne allen Unterscheid und Ausnahme samt Weibern, Kindern, Erben, Nachkommen, Dienern, was ihre Personen und Güter betrifft, in denjenigen Zustand ihres Lebens, Ruffes, Ehre, Gewissen, Freyheit, Gerechtigkeiten und Privilegien, deren sie sich vor gemeldeten Unruhen entweder zu erfreuen gehabt, oder haben erfreuen können, von beyden Seiten gesetzet werden: es soll auch weder derselben Personen noch ihren Gütern das geringste Nachtheil geschehen, oder einige Action und Klage angestellet, vielweniger einige Straffe und Schaden zugefüget werden. Und dieses alles soll in Ansehung derjenigen, welche nicht Kayserlicher Majestät und des Hauses von Oesterreich Unterthanen und Vasallen sind, die vollkommenste Würckung haben.

Gegen die Kayserl. Oesterreichische Vasallen aber unvollkommen.

Extensio.

52. Die aber der Römisch-Kayserlichen Majestät und des Hauses von Oesterreich Unterthanen und Vasallen sind, sollen dieser Amnestie, was ihre Personen, Leben und Ehre anbetrifft, geniessen: Es soll ihnen auch die Zurückkunfft in

ihr

ihr altes Vaterland frey stehen, jedoch mit der Bedingung, daß sie sich denen Landes-Gesetzen derer Königreiche und Provintzen gemäß bezeigen möchten.

53. So viel aber derselben Güter anbetrifft, so ist darauf zu sehen, ob dieselben vor der Zeit durch Confiscation oder andere Weise verlohren worden, ehe sich die Besitzer auf der Cron von Schweden oder von Franckreich Parthey geschlagen: Ob nun zwar die Schwedischen Gevollmächtigte lange Zeit und inständigst angehalten hatten, daß dieselben ihnen auch möchten wieder gegeben werden: weil aber dennoch hierinnen Sr. Kayserlichen Majestät von Fremden nichts hat können vorgeschrieben werden, und wegen des beständigen Widerspruchs der Kayserlichen man sich hierüber auf keine andere Art vergleichen können, denen Reichs-Ständen aber gar nicht vor die Wohlfahrt des Reichs zuträglich geschienen, deßwegen den Krieg weiter fortzusetzen, so sollen erwehnte Güter vor verlohren geachtet werden, und denen gegenwärtigen Besitzern verbleiben.

Limitatio. zumahl wegen ihrer Güter.

Harter Streit der Schweden deßwegen.

Kayser. Majestät Widerspruch.

Der Reichs-Stände Verlangen nach dem Frieden.

54. Hingegen diejenigen Güter, welche ihnen nach der Zeit, aus der Ursache, weil sie vor Schweden oder Franckreich wider den Kayser und das Haus Oesterreich die Waffen ergriffen, sind genommen worden, sollen ihnen zwar, aber nur in demjenigen Zustande, worinnen sie sich jetzund befinden, und ohne Erstattung derer genossenen Nutzungen oder zugefügten Schadens wieder zugestellet werden.

Die Schwedisch- und Französisch-Gesinnte Oesterreichische Vasallen bekomen die abgenomene Güter wieder.

55. Wenn im übrigen in Böhmen, oder allen

In Böhmen und allen

Kayserlichen Erb-Landen solle denen A. C. wie denen Cath. die Gerechtigkeit administrirt werden.

len andern Kayserlichen Erb-Landen, denen Augspurgischer Confession zugethanen Unterthanen oder Creditoribus und dererselben Erben, wegen ihrer Privat-Forderungen, so sie einige haben, und derselben wegen Klagen anstellen und fortsetzen wolten, so soll ihnen Recht und Gerechtigkeit eben so wohl als denen Catholischen ohne alles Ansehen gehandhabet werden.

Was nicht wieder zu ersetzen.

56. Jedoch sollen von gemeldeter allgemeinen Wieder-Einsetzung, diejenigen Sachen ausgenommen werden, welche sich nicht wieder erstatten lassen, als Mobilien, und sonsten bewegliche Dinge, die genossenen Nutzungen, wie auch alle durch derer kriegenden Partheyen Gewalt umgekehrte, und sowohl gar über den Hauffen geworffene, als auch wegen der gemeinen Sicherheit zu andern Gebrauche veränderte öffentliche und privat-, geistliche und weltliche Gebäude, wie nicht weniger gemeine oder Privat-Deposita, welche in Betrachtung der Feindseeligkeit sind confisciret, oder rechtmäßiger Weise verkaufft, oder freywillig verschenckt worden.

Jülichische Successions-Sache.

57. Weil aber auch der Jülichische Successions-Streit unter denen Interessenten, wenn man nicht vorbauen solte, in dem Reiche mit der Zeit grosse Unruhe erwecken könte, so ist verglichen, daß derselbe nach dem geschlossenen Frieden, entweder durch einen ordentlichen Process vor Sr. Kayserlichen Majestät oder durch einen gütlichen Vergleich, oder auf andere rechtmässige Weise, ohne Verzug solle entschieden werden.

Der V. Articul.

Der Krieg mehrentheils aus widerwärtiger Religion entstanden.

Nachdem auch zu gegenwärtigem Kriege die Beschwerungen, welche sich zwischen beyderley Religionen Chur-Fürsten und Ständen des Reiches entsponnen, grösten theils Ursache und Gelegenheit gegeben, so hat man sich wegen derselben, wie folget, verglichen und transigiret.

Bestättigung des Passauischẽ Vertrags u. Religions-Friedens.

I. 1. Der Vergleich, so in dem Jahre 1552. zu Passau aufgerichtet worden, und der darauf in dem Jahre 1555. erfolgte Religions-Friede, gestalt derselbe in dem Jahre 1566. zu Augspurg, und nachgehends auf unterschiedenen allgemeinen Reichs-Tägen des Heil. Römischen Reichs bekräfftiget worden, sollen nach allen ihren Articuln, wie dieselben durch einhelligen Beyfall des Kaysers, derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände geschlossen worden, stet und fest verbleiben, heilig und unverletzt gehalten werden. Was aber in gegenwärtigem Vergleiche durch einstimmigen Beyfall derer Partheyen, wegen einiger in dem Religions-Frieden streitigen Puncten ist verglichen worden, soll vor eine ewige Erklärung gemeldeten Friedens, welche sowohl im Gerichte, als anderswo in acht zu nehmen, so lange gehalten werden, biß man sich durch Gottes Gnade wegen der Religion selbst wird verglichen haben: Dabey hat man sich an niemandes, es sey eine geistliche oder weltliche Person, so sich innerhalb oder ausser dem Reiche befindet, Widerspruch und Protestation, es mag dieselbe zu was vor einer Zeit sie wolle, eingewandt werden, zu kehren, indem dieselben alle vor untüchtig und

Alle Protestation darwider als nichtig erkläret.

und nichtig krafft dieses erkannt werden. In allen andern übrigen Fällen aber soll zwischen beyder Religionen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen allen und jeden, eine richtige, durchgehende, und beyden Seiten zu gebrauchende Gleichheit seyn, in so weit dieselbe der Formæ Reipublicæ, denen Reichs-Gesetzen, und gegenwärtigem Vergleiche gemäß ist, dergestalt, daß alles was einem Theil recht und billig ist, dem andern ebenmäßig recht sey, wobey denn alle Gewaltthätigkeit, und der Weg der That, wie sonsten, also auch hier zwischen beyden Theilen auf ewig verbotten seyn.

Beede Religions-Theile einander gantz gleich.

Alle Gewaltthätigkeit wird auf ewig verbotten.

II. 2. Der Termin, von welchem anzurechnen, die Wieder-Einsetzung in Geistlichen, und was in deren Betrachtung vor Veränderungen in Weltlichen geschehen sind, soll der erste Tag des Januarii des 1624. Jahres seyn: Es soll also die Wieder-Einsetzung aller Chur-Fürsten, Fürsten und Stände beyder Religionen, die freye Reichs-Ritterschafft, wie auch unmittelbare Gemeinden und Dörffer mit begriffen, völlig und ohne Bedingung geschehen, wie denn auch alle indessen in dergleichen Fällen gegebene, publicirte und eingesetzte Urtheile, Decrete, Transacte, und Ergebungs- oder andere Vergleiche und Executionen cassiret, alles aber wieder in den Stand, worinnen es sich im gemeldeten Jahr und Tage befunden, gesetzet wird.

Von welcher Zeit an die Restitution geschehen solle/ völlig und ohne alle Bedingung.

3. Die Städte Augspurg, Dünckelspühl, Biberach und Ravensburg, sollen ihre Güter, Gerechtigkeiten und Religions-Ubung nach dem Zustande gemeldeten Jahrs und Tages behal-

Stadt Augspurg 2c.

ten: In Ansehung derer Raths-Stellen, und anderer öffentlichen Aemter, soll unter beyderseits Religions-Verwandten eine Gleichheit und gleiche Anzahl anzutreffen seyn.

4. Insonderheit aber was die Stadt Augspurg betrifft, so sollen sieben aus denen Geschlechten derer Patriciorum gezogene Raths-Herren in dem innern Rathe seyn, aus denen hernach zwey Vorsteher der Stadt, welche sonsten Stadt-Pfleger genennet werden, einer der Catholischen Religion, der andere der Augspurgischen Confession zugethan, genommen werden. Von denen übrigen fünffen sollen sich drey zu dem Catholischen Glauben, und zwey zu der Augspurgischen Confession bekeñen; die übrigen Raths-Herren aber, und der Rath, so der kleinere genennet wird, wie auch die Syndici, Assessores derer Stadt-Gerichte, und alle andere Bedient sollen in gleicher Anzahl von beyder Religion seyn. Das Einnehmer-Amt soll in drey Personen bestehen, davon zwey einer, der dritte der andern Religion mag zugethan seyn, und zwar also, daß im ersten Jahre zwey Catholische, einer aber der Augspurgischen Confession zugethan, in dem andern Jahre zwey Augspurgischer Confessions-Verwandte, und der dritte ein Catholicke seyn, und auf diese Art hinführo alle Jahre abwechseln sollen.

Augspurg in specie betreffend.

Septemviratus ex Patritiis.

2. Herren Stadt-Pfleger utriusq. Religionis.

3. Geheime Catholisch, 2. Aug. C.

Stadt-Gericht und andere Officiales.

Einnehmer-Amt.

5. Der Zeughaus-Aufseher sollen gleichfalls drey seyn, und auf erwehnte Weise abwechseln. Und so soll es auch mit denen übrigen Aemtern, so die Steuer, Proviant, und das Bau-Wesen betreffen, oder wenn über diese andere Aemter

Zeug-Amt. Alternation des dritten bey denen Haupt-Aemtern.

noch vorhanden sind, so von drey Personen verwaltet werden, gehalten werden: dergestalt, daß wenn in einem Jahre zwey Aemter (als die Einnahme, Proviant-Wesen oder Bau-Amt) von zwey Catholicken und einem Augspurgischer Confessions-Verwandten, verwaltet werden, in demselben Jahre zwey andere Aemter (als die Aufsicht über das Geschütze und die Collecten) zwey Augspurgischer Confessions-Verwandten und einem Catholicken sollen aufgetragen werden, in dem folgenden Jahre aber bey diesen Aemtern zwey Catholicken mit zwey Augspurgischen Confessions-Verwandten, und mit einem Catholicken ein Augspurgischer Confession Zugethaner wechseln.

und überhaupts.

6. Die Aemter, so einem allein pflegen anvertraut zu werden, sollen, nach Erforderung der Sache, in einem oder in mehr Jahren zwischen denen Catholicken und denen Bürgern der Augspurgischen Confession, und zwar auf die Art, wie jetzund von denen Aemtern, so drey Personen anvertraut werden, Meldung geschehen, verwechselt werden.

Freyheit/ daß jeder Theil vor seine Kirchen u. Schulen zu sorgen. Supernumerariorum Senatorum C. R. Dignitas & utilitas, Sed sine voto.

7. Was die Kirchen und Schulen anbetrifft, so hat jeder Theil die Freyheit vor die Seinigen zu sorgen. Diejenigen Catholischen aber, welche jetzund zur gegenwärtigen Friedens-Handlung in dem Rath und andern Aemtern über obverglichene Zahl sich befinden, sollen zwar der alten Ehre und Nutzungen völlig geniessen: Hingegen aber so lange, biß ihre Stellen entweder durch Absterben oder Abdanckung frey werden, sich entweder zu Hause halten, oder wenn sie biß-

wei-

weilen dem Rathe beywohnen wolten, sich keiner Stimme anmassen.

8. Keine von beyden Partheyen soll sich der Gewalt ihrer Anhänger zu Unterdrückung des andern Theils mißbrauchen, oder sich unterstehen eine grössere Anzahl entweder directe oder indirecte zu der Stadt-Pfleger, Rathsmannen und andern öffentlichen Aemtern zu erheben. Dannenhero alles, was in dergleichen Fällen, es sey wenn und auf was Art es vorgenommen worden, nichtig seyn soll. In dieser Absicht soll auch jährlich diese Verordnung, wenn von der neuen Raths-Herren und anderer Bedienten Wahl an statt derer Verstorbenen, gehandelt wird, öffentlich verlesen werden: Ja es soll auch ins künfftig des Stadt-Pflegers, derer inneren und übrigen Raths-Männer, Amtleute, Syndicorum, Richter, und anderer Catholischen Bedienten Wahl, sowohl jetzund, als auch nach diesem, bey denen Catholischen selbst, der Augspurgischen Confessions-Verwandten aber auch bey ihren Glaubens-Genossen geschehen, und wenn ein Catholischer gestorben ist, an desselben Stelle wiederum ein Catholischer, und einem Augspurgischer Confessions-Verwandten ein anderer von eben dieser Confession zum Nachfolger gemacht werden.

Kein Theil soll sich seines Gewalts mißbrauchē/

und wenns geschichet/ soll es nichtig seyn.

Diese Verordnung soll jährlichen verlesen werden.

Jeder Theil erwählet die von seiner Religion.

9. Die Vielheit derer Stimmen soll in Sachen, so die Religion entweder directe oder indirecte betreffen, von keiner Würckung seyn, und denen Augspurgischer Confession Zugethanen so wenig schädlich seyn, als sie denen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen Augspurgischer Confession

Pluralitas Votorum Cathol. ist in Sachen so directe oder indirecte die Religion betreffen/ gegen denen Aug. Conf. von gantz keiner Würckung.

sion in dem Römischen Reiche nachtheilig ist.

Wann die Abwechslung des 5ten Geheimen geschehen solle.

Wenn etwan die Catholischen der Vielheit der Stimmen in diesen, oder etwan andern Geschäfften zu dem Nachtheile derer Augspurgischen Confessions-Verwandten mißbrauchen wolten, soll denen von der Augspurgischen Confession frey stehen, krafft dieses Vertrages, auf Einführung der Abwechselung des fünfften geheimden Raths-Mannes und andere rechtmäßige Mittel sich zu beziehen.

Confirmation des Religions-Fr. Carl V. Wahl-Ordnung, und der Vergleiche v. Jahr 1584. und 1591.

10. Im übrigen soll der Religions-Friede, wie auch die Carolinische Verordnung, wegen der Raths-Wahl, wie auch die Vergleiche von dem 1584. und 1591. Jahre, in so weit dieselbe gegenwärtiger Verordnung weder directe noch indirecte zuwider sind, heilig und unverletzt verbleiben.

Dünckelspühl, Biberach u. Ravensburg.

11. Ferner sollen zu Dünckelspühl, Biberach und Ravensburg zween Bürgermeister, einer der Catholischen, der andere der Augspurgischen Confession, wie auch vier innere Raths-Männer seyn, so in gleicher Anzahl aus beyden Religions-Verwandten zu nehmen. Es soll auch diese Gleichheit bey dem Rathe, denen Stadt-Gerichten, Schatz-Meister-Amte, wie auch allen andern Aemtern, Dignitäten und öffentlichen Chargen in Obacht genommen werden. Was das Gerichts-Schultzen-Amt, den Syndicat, des Raths und die Gerichts-Secretarios anbetrifft, wie auch alle andere Aemter, welche nur einer Person anvertrauet werden, so soll bey denenselben die Abwechselung unverrückt statt haben, dergestalt, daß nach erfolgtem Absterben eines

eines Catholischen jederzeit ein Augspurgischer Confessions-Verwandter, und also Wechsels-weise succediren solle. Was die Art der Wahl, und die Vielheit der Stimmen, wie auch die Aufsicht derer Kirchen und Schulen, und die jährliche Verlesung dieser Verordnung betrifft, soll es ebener massen, als mit Augspurg gehalten werden.

12. Was die Stadt Donauwerth anbetrifft, so soll dieselbe, wenn auf dem nächst zu haltenden allgemeinen Reichs-Tag die Reichs-Stände es davor halten solten, daß sie in die alte Freyheit wiederum möchte eingesetzet werden, in Geist- und Weltlichen derer Rechte zu geniessen haben, deren sich die übrigen freyen Reichs-Städte krafft dieses Vergleichs erfreuen, dabey aber dennoch, so viel diese Stadt betrifft, niemanden an seinen Rechten Schaden soll zugefüget werden. Donauwerth.

13. Der Termin des 1624. Jahres soll denjenigen keinen Nachtheil verursachen, so krafft der Amnestie oder sonsten restituiret werden sollen.

III. 14. Was die unmittelbaren geistlichen Güter anbetrifft, es mögen Ertz-Bischoffthümer, Bischoffthümer, Prælaturen, Abteyen, Baleyen, Probstheyen, Commenthureyen, oder freye weltliche Stiffter, oder sonsten andere seyn, so sollen dieselben samt ihren Einkünfften, Pensionen und andern, was Namen sie auch haben, und die entweder in der Stadt oder auf dem Lande ligen mögen, welche die Catholische oder Augspurgischer Confession verwandte Stände den 1. Jan. Anno 1624. in Besitz gehabt, alle und jede, nichts ausgenommen, von denjenigen Religions-Ver- Unmittelbare Geistliche Güter.

wandten, welche zu gedachter Zeit in dem würcklichen Besitz derselben gewesen, auch so lange noch ruhig und ungestöhrt besessen werden, biß man sich wegen der Religions-Zwistigkeit durch Göttliche Gnade verglichen hat: Es soll auch keiner von beyden Partheyen sowohl im Gerichte als ausserhalb demselben frey stehen, der andern einige Ungelegenheit zu verursachen, vielweniger Unruhen zu erwecken, oder Hindernisse in den Weg zu legen. Wenn man aber, welches GOtt verhüten wolle, sich nicht wegen der Religions-Zwistigkeit in Güte vergleichen könte, so soll nichts desto weniger dieser Vergleich ewig seyn, und dieser Friede beständig dauren.

Wie es zu halten, wañ ein Ertz-Bischoff rc. die Religion ändert.

15. Wenn also ein Catholischer Ertz-Bischoff, Bischoff, Prælat, oder Augspurgischer Confession Zugethaner zu einem Ertz-Bischoffe, Bischoffe, Prælaten erwählter oder postulirter, allein oder zugleich mit seinen Capitularen, entweder eintzelen Personen, oder allen zusammen, oder da auch andere Geistliche hinführo die Religion änderten; so sollen diese alsobald ihr Recht verliehren, ihre Ehre aber und Leumuth unverletzt behalten, hingegen aber alle Nutzungen und Renthen ohne Verzug und Ausnahme abtreten, dem Capitul aber, oder demjenigen, so es von Rechtswegen zukömmt, frey stehen, eine andere Person, so der Religion, welcher dieses Beneficium krafft dieser Transaction gebühret, zu erwählen und zu postuliren, dem abziehenden Ertz-Bischoff, Bischoff und Prælaten rc. aber sollen die indessen genossene und verzehrte Nutzungen verbleiben. Wenn also Stände, sie mögen der

Catho-

Catholischen oder der Augspurgischen Confession zugethan seyn, ihrer Ertz-Bischoffthümer, Bischoffthümer, Beneficien, oder ihrer unmittelbaren Præbenden den 1. Januarii 1624. in oder ausser Gerichtes verlustig, oder auf einige Art gestöhret worden, so sollen dieselben, krafft dieses, alsobald in geist- und weltlichen Rechten mit Abschaffung aller Neuerungē, wieder eingesetzet werden, und zwar also, daß diejenigen geistlichen Güter, welche den 1. Januarii 1624. von einem Catholischen Prælaten regieret worden, auch ins künfftige ein Catholisches Ober-Haupt behalten, und hingegen auch die Augspurgischen Confessions-Verwandte, was sie in gemeldetem Jahre und Tage besessen haben, auch ins künfftige behalten sollen: jedoch sollen beyde Partheyen einander die bereits genossene Nutzungen, Schaden und Unkosten erlassen, welche sie von einander hätten fordern können.

IV. 16. In allen Ertz-Bischoffthümern, Bischoffthümern, und andern unmittelbaren Stifftungen, soll die Wahl-Gerechtigkeit und Postulation nach eines jeden Ortes Gewohnheit und alten Statutis unverrückt verbleiben, in so weit dieselbe denen Reichs-Gesetzen, dem Passauischen Vertrag, dem Religions-Frieden, und insonderheit gegenwärtiger Erklärung und Transaction, gemäß sind, und in Ansehung derer Ertz-Bißthümer und Bißthümer, so denen Augspurgischer Confession Zugethanen verbleiben, nichts in sich enthalten, so dieser Confession zuwider: gleichwie auch in denen Bißthümern und Kirchen, in welchen die Catholischen und Augspurgische

Geistliche Wahl-Gerechtigkeit/ wie ferne es dißfalls bey denen alten Statutis verbleibet.

gische Confessions-Verwandten vereinigte und gleiche Rechte haben, nichts neues zu denen alten Statutis soll gesetzet werden, welches der Catholicken und derer Augspurgischer Confession Verwandten Gewissen und Sache in einige Wege schwächen, und derselben Recht vermindern könte.

Was die Postulirte und Erwählte zu versprechen.

17. Alle Postulirte oder Erwählte sollen in ihren Capitulationibus versprechen, daß sie die angenommenen geistlichen Fürstenthümer, Dignitäten und Beneficien nicht erblich besitzen, oder dahin trachten wolten, daß sie erblich gemacht würden, sondern es sollen allezeit dem Capitul, und denen, so es gleichfalls nebst dem Capitul vermöge der Gewohnheit gebühret, sowohl die Wahl und Postulation, als bey vacirender Stelle, die Administration und Ausübung derer Bischöfflichen Rechte frey verbleiben: So soll auch aller Fleiß angewendet werden, damit die Edelleute, Patricii, Graduirte und andere Personen, da es der Stifftung nicht entgegen läufft, nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr zu denselben möchten gezogen und beybehalten werden.

Die Edelleute/ Patritios und Graduirte bey denen Stifftern einzunehmen.

Jus primariarum precum.

V. 18. An welchem Orte die Kayserliche Majestät das Jus primariarum precum ausübet, soll Sie dasselbe auch noch ins künfftige behalten, wenn nur auf erfolgten Tod eines der Augspurgischen Confession Zugethanen, in denen Bißthümern derselben Religion, wiederum ein Augspurgischer Confessions-Verwandter, so nach der Vorschrifft derer Statuten und des Herkommens vor geschickt zu halten, dergleichen preces geniesset. In denen gemischten und aus beyderseits

derseits Religionen besetzten Bischoffthümern, oder andern unmittelbaren Orten soll der Præsentatus sich dieser precum nicht zu erfreuen haben, es hätte denn das vacirende Beneficium ein Religions-Verwandter besessen.

19. Wenn etwas unter dem Titul derer Annaten, Pallii jurium, Confirmationen, der Päpstlichen Monate, und dergleichen Rechte und Reservationen in denen unmittelbaren geistlichen Gütern derer Augspurgisch. Confessions-Verwandten, es sey von wem, wenn oder auf was Art es gefordert werde, dasselbe soll von der weltlichen Obrigkeit zu seiner Gültigkeit und Execution sich keiner Hülffe zu getrösten haben. De annatis, pallii juribus & confirmationibus.

20. In denjenigen Capituln aber derer unmittelbaren geistlichen Güter, worinnen von beyden Religionen Capitulares und Canonici krafft des besagten Termins in gewisser Zahl von beyden Seiten angenommen werden, und der Zeit die Menses Papales üblich gewesen sind, sollen die auch ferner, wenn die abgehenden Capitulares und Canonici aus der gesetzten Zahl derer Catholischen gewesen, statt finden, und bey vorkommenden Falle zu der Execution gebracht werden, jedoch wenn vorhero die Päpstliche Provision denen Capituln unmittelbar von dem Römischen Hofe zu rechter Zeit insinuiret worden. Menses papales.

VI. 21. Welche von den Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Ertz-Bischöffen, Bischöffen oder Prælaten erwählet oder postuliret werden, sollen von der Römischen Kayserl. Majestät, nachdem sie innerhalb Jahres dero Wahl oder Postulation beglaubten Schein einbringen, Der Ertz-Bischoffen A.C. Regal-Lehen/ Investitur und Tax/ auch wie sie auf die Deputations- und

 auch

andere Täge zu beruffen/ und ihre Stimme zu führen.

auch die bey solchen Regal-Lehen gewöhnliche Pflicht geleistet, ausser einiger Einrede investiret werden, und über die Summe des gewöhnlichen Taxes, ferner noch dessen Helffte für die Belehnung, reichen; Eben dieselben, oder bey vacirendem Sede, die Capitul, und diejenigen, welchen die Verwaltung mit denselben zugleich gebührt, sollen sowohl auf allgemeine, als absonderliche Deputations- Visitations -Revisions- und andere Reichs-Convente, dem Gebrauch nach, schrifftlich beruffen werden, und ihre Stimme führen, allermassen ein jeglicher Stand vor dem Religions-Streit derselben Gerechtigkeit fähig gewesen. Welche aber, und wie viel Personen zu dergleichen Convente müssen gesandt werden, solches wird denen Prælaten, Capituln und Conventualen zu ernennen frey gelassen.

Derselben Titul.

22. Wegen Titulirung der geistlichen Fürsten Augspurgischer Confession ist es dahin verglichen, daß sie, jedoch ohne Nachtheil Standes und Dignität, den Titul derer Erwählten oder Postulirten zum Ertz-Bischoff, Bischoff, Abt, Probst führen mögen. Die Session aber sollen sie auf der mittlern und Queerbanck, zwischen denen Geistlichen und Weltlichen einnehmen, denen an der Seite der Director der Mayntzischen Cantzeley, im Namen des Herrn Ertz-Bischoffs, als welcher der Reichs-Tags-Acten General-Direction führt, und nach demselben die Directores des Fürstlichen Collegii bey allgemeiner Zusammenkunfft derer dreyen Reichs-Collegiorum sitzen sollen: Und eben dieses soll im Rath der Fürsten, wenn sie Collegialiter versammlet sind,

Ihre Session auf der Querbanck/ wann alle 3. Reichs-Collegia beysammen.

sind, von desselben Collegii, und dero Acten Directoribus, allein observiret werden.

Der Capitularen Gleichheit ad ann. 1624.

VII. 23. So viel als Capitulares oder Canonici am 1. Januarii An. 1624. irgendswo entweder der Augspurgischen Confession oder Catholischer Religion zugethan gewesen, so viel sollen daselbst allezeit von beyden Religionen verbleiben, auch an derer Absterbenden statt keine andere, als derselben Religion Zugethane, gesetzt und eingeschoben werden. Da aber an einem Orte dieser Zeit mehr Catholischer Religion, oder Augspurg. Confessions- Capitularen oder Canonici, Beneficia in Besitz hätten, dann Anno 1624. so sollen zwar diese als Supernumerarii, die Beneficia und Præbenden Zeit Lebens behalten, nach dero Abgang aber so lange denen Catholischen die Augspurgische Confessions- Verwandte, und diesen die Catholischen succediren, bis die Anzahl beyder Religion Capitularen und Canonicorum wieder ersetzt sey, als sie am 1. Januarii Anno 1624. gewesen. Die Ubung der Religion aber in den vermischten Bischoffthümern soll dergestalt restituirt werden, und verbleiben, wie und welcher Gestalt solches im Jahr 1624. öffentlich im Gebrauch und zuläßig gewesen, und soll obigem allem weder mit der Wahl noch der Præsentation oder auf andere Weise Verhinderung verursachet werden.

Supernumerarii Canonici Catholici behalten die Beneficia biß an ihren Tod.

Ubung der Religion in den vermischten Bischoffthümern.

VIII. 24. Diejenigen Ertz-Bischoffthümer, Bischoffthümer, oder andere Stifftungen und geistliche Güter, mittel- oder unmittelbare, welche zur Satisfaction der Königlichen Majestät und des Königreichs Schweden, oder als ein Æqui-

Der Stifftungen/ so an Schweden und andere kommen/ Aenderung/ übrigens aber doch dem

Reich unterworffen bleiben.

Æquivalent, Ersetzung und Schaden-Befreyung von dero Bundes-Genossen, Freunden und Interessirten zugefallen, sollen bey denen besondern, unten bemeldten Vergleichungen in allen Stücken verbleiben. In allen denen Sachen aber, so daselbst nicht begriffen, und unter diesen, was den unten gesetzten §. Jus Diœcesanum 16. belanget, sollen sie des Heil. Röm. Reichs Satzungen, und gegenwärtigem Vertrage unterworffen verbleiben.

Derer Augs. Confessions-Verwandten Fundament dieser Transaction, Restitution, und künfftiger Observanz ist die Possession den 1. Jan. Ann. 1624.

IX. 25. Alle Clöster, Collegia, Balleyen, Commenthureyen, Kirchen, Stifftungen, Schulen, Hospitäle, und andere mittelbare geistliche Güter, wie auch deren Gefälle und Rechte, wie sie Namen haben mögen, welche die Augspurgischen Confessions-Verwandte Chur-Fürsten und Stände den 1. Januarii Anno 1624. im Besitz gehabt haben, dieselben allesamt sollen sie hinführo, solche seyn gleich bishero in dero Händen verblieben, oder wieder restituiret worden, oder in krafft dieser Transaction noch zu restituiren, im Besitz behalten, biß die Religions-Streitigkeiten durch beyder Theile gütliche und gemeine Vergleichung möchten beygeleget werden; wobey man auf keinen Vorwand zu sehen hat, ob man vorgeben wolte, sie seyen vor oder nach dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden reformirt und eingenommen worden, wie auch, daß sie nicht von oder in der Augspurgischen Confessions-verwandten Stände Landen gelegen, oder daß sie eximiret, andern Ständen Jure suffraganeatus, diaconatus, oder in andere Wege verbunden wären. Dann das einige Fundament

dieser

dieser Transaction, Restitution, und künfftiger Observanz ist die den 1. Januarii des 1624sten Jahrs gehabte Possession: Womit auch völlig vor nichtig erkläret werden alle Einwürffe, welche wegen des an etlichen Orten eingeführten Interims-Exercitii, oder generaler sonderbarer Verträge, so vor oder nach geschlossen worden, entstandener Streitigkeiten, oder entschiedener Sachen, oder erlangter Decreten, Mandaten, Rescripten, Paritorien, Reversalien, Litispendentien, oder andern Scheins, und Vorwandes, er sey beschaffen wie er wolle; möchten vorgebracht werden. Dannenhero, wenn von obgedachten Gütern allen, auch deren Zugehörungen und Nutzungen den Augspurgischen Confessions-verwandten Ständen etwas auf einige Weise oder Wege, und Vorwand in oder ausserhalb Gerichtes, von besagter Zeit an, entwendet oder entzogen worden, das soll ohne Verzug und Unterschied, (und neben solchem insonderheit alle und jede Clöster, Stifftungen und geistliche Güter, so der Herzog zu Würtemberg im Jahr 1624. in Possess gehabt) mit ihren Zugehörungen, Renthen und Verbesserungen, wo sie auch gelegen, neben ab Handen gebrachten Documenten wieder in den vorigen Stadt gesetzet werden. Es sollen auch die Augspurgische Confessions-Verwandte in erhaltener und wieder erlangter Possession ins künfftige auf keine Weise weiter betrübt werden, sondern von aller rechtlichen oder thätlichen Verfolgung zu ewigen Zeiten, biß daß die Religions-Streitigkeiten aufgehoben werden möchten, sicher seyn.

Und sind sie auf keine Weise weiter zu betrüben.

Auch sollen die Cathol. ad annum decretorium 1624. den 1. Jan. restituiret werden: Doch können dieselbe nicht in andere religieuse Ordē verwandelt werden/ sondern müssen bey der ehevorigen Regel verbleiben.

26. Hingegen sollen auch die Catholischen alle Clöster, Stifftungen, und mittelbare Collegia, welche sie am 1. Januarii Ann. 1624. würcklich in Besitz gehabt, mit gleichem Rechte und Weise besitzen, wenn sie auch gleich in der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen Gebieten und Landschafften gelegen wären. Doch können dieselben nicht in andere religieuse Orden verwandelt werden, sondern müssen bey der Regul verbleiben, deren sie bey ihrer Stifftung sind gewidmet worden, es wäre denn ein solcher Orden gäntzlich erloschen. Denn auf solchen Fall soll dem Catholischen Magistrat frey stehen, aus einem andern in Teutschland für dem Religions-Streit üblich gewesenen Orden, neue Religieusen einzusetzen. In welchen Stifften aber, Collegiat-Kirchen, Clöster, Hospitäle, so mittelbar, Catholische und Augspurgischer Confession zusammen gelebt, daselbst sollen sie auch forthin insgesamt in gleicher Zahl, welche am 1. Januarii Anno 1624. daselbst anzutreffen gewesen, verbleiben. Das öffentliche Religions-Exercitium soll auch beständig verbleiben, welches an einem jeden Ort an obbemeldtem Tage und Jahre in Ubung gewesen, ohne einer und der anderen Parthey Hinderung. In was für mittelbaren Stifften auch Anno 1624. am 1. Januarii die Römisch-Kayserliche Majestät primarias preces exercirt, daselbst soll sie auch solche forthin exerciren, auf die Maaß und Weise, als oben bey denen unmittelbaren Gütern erwehnet worden. Eben dieses soll auch hier von denen Mensibus Papalibus beobachtet werden, was oben von diesen

sen bey dem fünfften Aphorismo verordnet worden. Es sollen auch die Ertz-Bischöffe, und welchen sonsten ein solches Recht gebühret, die Beneficia Mensium extraordinariorum austheilen. Da auch die Augspurgische Confessions-Verwandte in dergleichen mittelbaren geistlichen Gütern, so an besagtem Tage und Jahre von Catholischen würcklich, völlig, oder eines Theils besessen worden, die Jura præsentandi, visitandi, Inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturæ, hospitationis, servitiorum, operarumque, gehabt: Ingleichen Pfarrherren und Vorsieher daselbsten unterhalten: so sollen ihnen diese Gerechtigkeiten unverruckt beständig verbleiben. Wenn auch die Wahl nicht zu gesetzter Zeit und auf gehörige Weise geschehen würde, so soll die Austheilung und Ersetzung derer erledigten Præbenden mit einer Person, welche der Religion des Verstorbenen zugethan ist, wegen des auf sie nunmehro zurückfallenden Rechtes eben ihnen zugehören; jedoch mit der Bedingung, daß hierdurch in dergleichen geistlichen Mediat-Gütern denen Satzungen der Catholischen Religion kein Nachtheil möchte zugezogen werden, und der geistlichen Catholischen Obrigkeit vermöge der Einsetzung des Ordens über die Ordens-Leute zuständige Rechte unverletzt und unbeschädigt verbleiben. Eben denselben soll auch auf den Fall, daß die Wahl und Ersetzungen derer Præbenden nicht zu gebührender Zeit geschehen würden, ihr Jus devolutum unverletzt verbleiben. So viel die Reichs-Pfandschafften betrifft, nachdem in der Kayserlichen Capi-

Es sollen die Ertz-Bischöffe die Beneficia Mensium extraordinariorum austheilen.

Wann und wie ferne denen A. C. in den geistl. Gütern der Cathol. eine Gerechtigk. unverruckt und beständig verbleibet.

Wahl, so nicht zu gesetzter Zeit, und auf gehörige Weise geschiehet.

Ersetzung der erledigtẽ Præbenden.

Die Reichs-Pfandschafften sollen v. dem Kayser confirmirt, und bey sicherer Pos-

session beschützet werden.

Capitulation versehen, daß ein erwählter Römischer Kayser denen Chur-Fürsten, Fürsten und übrigen unmittelbaren Ständen des Heil. Römischen Reichs dergleichen Pfandschafften confirmiren, und sie bey derselben sichern und geruhigen Possession beschützen und handhaben solle; so ist verglichen worden, daß diese Verordnung, biß mit Einwilligung derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, ein anderer Schluß erfolge, so lange vor genehm gehalten werde, und also die Städte Lindau und Weissenburg in Nordgau, denen man die Reichs-Pfandschafften, nachdem ihnen zuvor das Capital wieder ausgezahlet worden, genommen hatte, alsobald und zwar völlig in vorigen Zustand zu setzen wären.

Der Reichs-Städte Lindau u. Weissenburg in Nordgau ihre Reichs-Pfandschafften betreffend.

27. Was aber für Güter die Stände des Heiligen Römischen Reichs einander, vermöge Pfand-Rechts, vor Menschen gedencken, versetzt haben, in denselben soll die Wiedereinlösung anderer Gestalt nicht statt finden, es wären denn der Besitzer Exceptiones und Merita causarum genugsam erwogen. Da nun solche Güter bey jetzigem währenden Kriege entweder ohne vorgehende rechtliche Erkäntniß der Sachen, oder ohne Bezahlung des Capitals, von jemand wären eingenommen worden, so sollen sie, samt denen Uhrkunden, alsbald den vorigen Besitzern eingeräumet werden, und so das Urtheil die Wiederablösung verstattet, und dasselbe Rechtskräfftig worden, und nach Erlegung des Gelds die Restitution erfolgt wäre, so soll dem Domino directo frey stehen, in diese verpfändete, an ihn wiederkommende Landschafften seiner Religion

Pfand-Recht vor Menschen-Gedencken versetzet/und wie es wegẽ deren Wieder-Einlösung zu halten.

Exer-

Exercitium öffentlich einzuführen, die Einwohner und Unterthanen aber nicht gehalten seyn abzuziehen, oder ihre Religion, so sie unter dem vorigen Besitzer derselben verpfändeten Landen gehabt, zu verlassen: wegen des öffentlichen Religions-Exercitii aber soll zwischen ihnen, und dem directo Domino, so die Güter wiederum einlöset, ein Vergleich getroffen werden.

Die in dem Krieg ohne Zahlung/ dergleichen Güter eingenommen/ müssen selbige denen vorigen Besitzern wieder geben.

X. 28. Die freye und unmittelbare Reichs-Ritterschafft, auch alle und jede derselben Glieder, samt Unterthanen und ihren Lehen- und eigenthümlichen Gütern, dafern sie nicht etwan etlicher Orten in Ansehung der Güter, oder in Betrachtung des Territorii und Wohnung andern Ständen unterworffen erfunden würden, sollen krafft des Religion-Friedens und gegenwärtigen Vergleichs in denen Rechten, so die Religion betreffen, und denen daher rührenden Beneficien, so viel Recht haben, als obgedachten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen gebühret, und sollen in denenselben unter keinem Schein verhindert oder betrübet werden: Die aber gestöhret worden, sollen allesamt allerdings in vorigen Stand restituirt werden.

Freye Reichs-Ritterschafft.

XI. 29. Die freyen Reichs-Städte, gleich wie sie samt und sonders unter dem Namen der Stände des Reichs nicht allein in dem Religions-Frieden, und gegenwärtiger dessen Erklärung, sondern auch sonsten allenthalben ohnzweiffentlich begriffen werden: Also sollen auch aus ihnen diejenigen, bey welchen im Jahr 1624. allein eine Religion in Ubung gewesen, in ihrem Gebiet, gegen dero Unterthanen nicht weniger, als in ih-

Freye Reichs-Städte überhaupt.

ren Mauern und Vorstädten, sowohl Befugniß zu reformiren, als in andern die Religion betreffenden Fällen, mit den höhern Reichs-Ständen gleiches Recht haben, dergestalt, daß alles, was von denenselben überhaupt verordnet und verglichen ist, auch von diesen gesagt und verstanden werden solle: Unerachtet, daß in solchen Städten, in welchen von der Obrigkeit und Bürgern, jedes Orts Gewohnheit und Gesetzen nach, kein anderes als das Augspurgische Confessions-Exercitium im Jahr 1624. eingeführet gewesen, etliche Catholischer Religion verwandte Bürger daselbst sich aufhielten, oder, daß in etlichen Capituln, Collegiat-Kirchen, und daselbst gelegenen Clöstern, sie mögen dem Reiche mittelbar oder unmittelbar unterworffen seyn, das Exercitium der Catholischen Religion aufgenommen sey, und in diesem Falle dieselben in dem Zustande, worinnen sie sich den 1. Januarii 1624. befunden, samt dem Clero, welcher nur nicht etwan in der gesetzten Zeit wäre eingeführet worden, und denen Catholischen Bürgern, so sich in gemeldetem Termin daselbst aufgehalten gehabt, nach der Zeit sowohl active als passive zu lassen und zu dulten wären. Vor allen Dingen aber sollen die Reichs-Städte, welche einer oder beyderley Religion zugethan, (unter welchen letzteren fürnemlich Augspurg, item Dünckelspühl, Biberach, Ravensburg und Kauffbeuern) alles was vom Jahre 1624. an wegen der Religion oder geistlichen Güter vor oder nach dem Passauischen Vertrag, und folgenden Religions-Frieden eingenommen und geändert worden, oder

Insonderheit Augspurg/ Dünckelspühl/ Biberach/ Ravensburg und Kauffbeurẽ.

womit

womit sie sonsten in Ansehung der Religion, in politischen Sachen, inn- oder ausserhalb Rechtens einigerley Weise beschwert worden seyn, in den Stand, in welchem sie am 1. Januarii vorbesagtes 1624. Jahrs, sowohl in geistlichen als weltlichen Dingen gestanden, nicht weniger als die übrigen höhern Reichs-Stände völlig wieder eingesetzet werden; und bey diesem ohne fernere Beunruhigung, sowohl als diejenige, welche sie dazumahl noch im Besitz gehabt, oder immittelst die Possession wieder erhalten, biß zu gütlichem Religions-Vergleiche behalten werden. Und soll keinem Theil zugelassen seyn, den andern in seiner Religions-Ubung, Kirchen-Gebräuchen und Ceremonien zu stöhren: sondern es sollen die Bürger beyeinander friedlich und schiedlich wohnen, und der Religion und ihrer Güter freyen Gebrauch haben, darwider auch keine Einwürffe als einer durch Urtheil entschiedenen, oder durch einen Vergleich aufgehobenen Sache, der Litispendentien und aller andern in dem 2. und 9. §§. angeführten Exceptionen. Jedoch soll alles, was oben in dem §. 2. in politischen und weltlichen Sachen, wegen Augspurg, Dünckelspühl, Biberach und Ravensburg disponiret worden, unverbrüchlich gehalten werden.

XII. 30. So viel die Grafen, Freyherren, Ritter, Lehnleute, Städte, Stifftungen, Clöster, Commenthureyen, Gemeinden und Unterthanen, so den unmittelbaren geist- oder weltlichen Reichs-Ständen unterworffen seyn, belanget; demnach solchen unmittelbaren Ständen neben der Landes- und hohen Obrigkeit, dem ge- Grafen/ Freyherren/ Ritter 2c.

meinen Herkommen nach, durch das gantze Römische Reich, auch das Recht die Religion zu reformiren zustehet, und derselben Unterthanen, wann sie nicht ihrer Herren Religion seyn wollen, der Abzug vorlängsten in dem Religions-Frieden vergönnet worden. Und über diß, zu mehrer Erhaltung unter den Ständen Einträchtigkeit, versehen worden, daß keiner des andern Unterthanen zu seiner Religion ziehen, und der Ursache halben in seinen Schutz oder Protection nehmen, und ihnen auf einigerley Weise beystehen solle. So ist verglichen, daß eben dieses auch ferner von beyderley Religion Ständen beobachtet, und einem unmittelbaren Stande sein Recht, welches ihme wegen Landes-Herrlicher Hoheit und Bottmäßigkeit in Religions-Sachen gebührt, nicht gehindert werden solle.

Der Cathol. Stände Landsasse/rc. behalten das Exercitium A. C. wann sie es An. 1624. gehabt.

31. Diesem aber ohngeachtet sollen der Catholischen Stände Landsassen, Lehnleute und Unterthanen, wessen Standes sie seyn, welche entweder das öffentliche oder Privat-Exercitium der Augspurgischen Confession im Jahr 1624. zu was vor einer Zeit des Jahrs es auch gewesen, entweder vermöge gewissen Vertrages oder Privilegii, oder langen Herkommens, oder aus blosser Observanz erwehnten Jahrs gehabt/ solches auch hinführo, samt allem Anhang, im Gebrauch behalten, in so weit sie dasselbe gedachten Jahrs geübet, oder, daß es wäre von ihnen in so weit ausgeübet worden, beweisen können: Allermassen vor dieses Exercitii Anhänge gehalten werden, die Einsetzung der Consistorien, das Kirchen- und Schulen-Ministerium, das Jus Patronatus,

Was als Anhänge dieses Exercitii gehalten werden.

natus, und andere dergleichen Rechte; und sollen nicht weniger im Besitz bleiben aller zu besagter Zeit in ihrer Gewalt gehabten Kirchen, Stifftungen, Klöstern, Hospitälern, samt allen Zugehörungen, Einkünfften und Zusätzen. Und diese Dinge insgesamt sollen allezeit und allenthalben beobachtet werden, so lange biß wegen der Christlichen Religion entweder durchgehends, oder unter den unmittelbaren Ständen, und deren Unterthanen, mit einhelligem Consens, ein anderes wäre verglichen worden, damit keiner von dem andern auf einige Weise oder Wege turbirt werde.

Auch bleibẽ sie im Besitz der Kirchen/ so in ihrer Gewalt gewesen.

32. Die aber, so einiger Weise turbiret oder entsetzet worden, sollen ohne einige Ausflucht in denjenigen Stand, darinnen sie im Jahr 1624. gewesen, völlig restituirt werden. Und eben dieses soll auch gehalten werden wegen der Catholischen Unterthanen, so unter den Augspurgischen Confessions-verwandten Ständen gesessen, wenn sie in besagtem 1624sten Jahr der Catholischen Religion öffentliches oder Privat-Exercitium in Ubung gehabt.

Turbati ante omnium restituendi.

33. Die Verträge, Vergleiche und Bewilligungen, so unter solchen unmittelbaren Reichs-Ständen, und ihren Land-Ständen und obgedachten Unterthanen, über des öffentlichen oder Privat-Religions-Exercitii Einführung, Verstattung und Erhaltung hiebevor geschehen, und getroffen worden seyn, sollen so weit genehm und beständig gehalten werden, als sie der Observanz des 1624sten Jahrs nicht entgegen lauffen; es soll auch von denselben nicht anders, als mit bey-

Wie die Verträg anzusehen/ so zwischen denen unmittelbaren Reichs-Ständen/ u. ihren Land-Ständen gemachet worden/ die Religion betreffend.

Von solchen kan ohne beeder Theile Einwilligung nicht abgegangen werden.

derseits Einwilligung abgegangen werden; wie denn auch alle der des 1624sten Jahrs eingeführten Observanz, als welche gleich einer Regul zu achten, entgegen lauffende Urtheile, Reversalien, Pacte, oder andere Verträge nicht sollen geachtet, sondern vor null und nichtig gehalten werden. Und unter diesen die, so der Bischoff von Hildesheim, und die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, über die Religion und dessen Exercitium, der Stände und Unterthanen des Bißthums Hildesheim, in unterschiedenen Verträgen im Jahr 1643. aufgerichtet haben. Es sollen aber von bemeldtem Termin ausgenommen, und den Catholischen vorbehalten werden, die neun Clöster im Stifft Hildesheim, welcher sich die Herzoge zu Braunschweig in selbigem Jahre auf gewisse Maase begeben haben.

Verträge/ so An 1643. zwischē dem Herzog zu Braunschw. und Lüneburg/ und dem Bischoff zu Hildesheich aufgerichtet worden.

Freyes Gewissen der Unterthanē beyder Religionen.

34. Es ist ferner beliebet worden, daß die Unterthanen der Catholischen, so der Augspurgischen Confeßion zugethan, wie auch die Catholische der Augspurgischen Confeßions- verwandte Unterthanen, so Anno 1624. das öffentliche oder Privat-Exercitium ihrer Religion zu keiner Zeit des Jahrs gehabt, ingleichen auch diejenigen, welche nach Publication des Friedens, etwan in künfftiger Zeit eine andere Religion, als des Landes-Herrn ergreiffen und annehmen würden, sollen geduldet werden, und mit freyem Gewissen in ihren Häusern, ohne Gefahr der Inquisition oder Turbirung, privatim ihrer Andacht abwarten können. Es soll ihnen auch nicht verwehret werden in der Nachbarschafft, so offt und wes Orts es ihnen beliebig, dem öffentlichen Religions-

gions-Exercitio beyzuwohnen, oder ihre Kinder fremden und auswärtigen ihrer Religion zugethanen Schulen, oder zu Hause Privatis Præceptoribus in die Unterweisung zu geben. Es sollen aber auch dergleichen Landsassen, Vasallen und Unterthanen im übrigen ihr Amt mit gebührender Unterthänigkeit und Gehorsam verrichten, und zu keinen Verwirrungen Ursache geben.

35. Es seyen aber die Unterthanen gleich Catholischer oder Augspurgischer Confession, so sollen sie nirgendswo wegen der Religion verachtet, auch nicht aus der Kaufleute, Handwercker, oder Zünffte Gemeinschafften, Erbschafften, Legaten, Hospitälern, Siech-Häusern, Allmosen, auch andern Gerechtigkeiten oder Handlungen, vielweniger öffentlichen Kirchhöfen und ehrlichen Begräbnissen ausgeschlossen werden, auch keine andere Unkosten von denen überlebenden, wegen derer Begräbniß-Unkosten gefordert werden, als was die Pfarr-Kirche ordentlicher Weise vor die Beerdigung derer Todten zu nehmen gewohnet ist: In diesen und dergleichen Fällen sollen sie mit ihren Mitbürgern gleiches Recht, Schutz und Gerechtigkeit geniessen.

Es soll keiner den andern um der Religion willen verachten / oder geringer halten / viel weniger aus den Kirchhöfen u. ehrlichen Begräbnussen ausschliesse.

36. Da aber ein Unterthan, so weder öffentlich noch privatim seiner Religion Exercitium im Jahr 1624. gehabt, oder auch erst nach publicirtem Frieden die Religion ändern wird, von sich selbsten abziehen wolte, oder von dem Landes-Herrn solches zu thun befehlicht wäre, dem soll frey stehen, entweder mit Behaltung oder Veräuserung seiner Güter abzuziehen, die behaltenen

Wie ein Unterthan / der die Religion ändert / abziehen kan / und mit Gütern zu halten habe.

durch Diener zu verwalten, und so offt es die Sache erfordert, sein Gut zu besichtigen, seine Processe zu führen, oder Schulden einzutreiben, frey und ohne Geleits-Briefe sich dahin zu verfügen.

37. Es ist aber verglichen, daß von den Landes-Herren denjenigen Unterthanen, so weder öffentliches noch Privat-Exercitium ihrer Religion besagtes Jahrs gehabt, und dennoch zur Zeit gegenwärtiger Friedens-Publication in einer oder der andern Religion zugethanen unmittelbaren Standes Landen wohnhafft angetroffen werden, zu welchen auch die zu rechnen sind, so wegen Vermeidung Kriegs-Bedrängnisse, anders wohin, nicht aber der Meinung gäntzlich abzuziehen, sich begeben haben, und nach gemachtem Frieden wiederum anheim zu kehren Vorhabens, der Termin zum Abzuge nicht geringer als unter fünff Jahren, denen aber, so nach publicirtem Frieden die Religion ändern, nicht unter drey Jahren, es sey dann, daß sie eine geraumere und längere Zeit erlangen möchten, angesetzt werden soll: Es sollen auch denjenigen, so entweder von sich selbsten oder aus Zwang abziehen wollen, keineswegs die Zeugnisse wegen ihrer Geburt, freyen Ankunfft und ehrlichen Wandels verweigert, oder dieselben mit ungewöhnlichen Reversen, hochgespanneten Abzugs-Geldern, über die Gebühr belegt, vielweniger denen, so von sich selbsten abziehen, unter dem Vorwand einer Dienstbarkeit/ oder unter anderm Schein, Verhinderungen zugezogen werden.

Denen / so des Kriegs wegen aus dem Land gezogen/ wird 5. Jahr zur Anheimkehr Zeit gelassen. Denen aber/ so die Religion nach dem Frieden-Schluß geänderet/ 3. Jahr zum Termin geben. Denen von selbst oder aus Zwang Abziehendē sollen ihre Geburts-Brief/ Handwercks-Zeugnusse rc. nicht verweigeret / auch mit hochgespañtem Abzug des zehendē Pfennings nicht beleget werden.

XIII.

XIII. 38. Die Schlesische Fürsten Augspurgischer Confession, als die Herzoge zu Brieg, Liegnitz, Münsterberg und Oels, ingleichem die Stadt Breßlau, sollen bey dem freyen Exercitio ihrer vor dem Kriege erlangten Rechte und Privilegien, wie auch der Augspurgischen Confession, aus Kayserl. und Königlicher Begnadigung gehandhabet werden. Schlesische Fürsten und Städte A. C.

39. Was aber die Grafen, Herren, Edelleute, und ihre Unterthanen, in den übrigen Schlesischen Fürstenthümern, welche unmittelbar zu der Königlichen Cammer gehören, denn auch die jetziger Zeit in Unter-Oesterreich befindliche Grafen, Herren- und Ritter-Stands betrifft; ob zwar der Römischen Kayserlichen Majestät das Recht, das Religions-Exercitium zu reformiren, nicht weniger als andern Königen und Fürsten zustehet, so haben Sie doch, zwar nicht auf den Fuß der Disposition des vorigen Versiculs: Die Verträge und Vergleiche 2c. sondern auf Vermittelung der Königlichen Majestät von Schweden und der Augspurgischen Confession verwandten Ständen zu Liebe verstattet, daß dergleichen Grafen, Herren und Edelleute, auch deroselben in benannten Schlesischen Fürstenthümern lebenden Unterthanen, wegen Bekänntniß zu der Augspurgischen Confession, von Orten und Gütern nicht dürffen ausweichen, noch auch in dem Exercitio gedachter Confession, so sie in denen nächst angräntzenden Orten ausser Gebiets besuchen, verhindert werden sollen: wofern sie nur im übrigen sich still und friedlich, und dergestalt, als sichs gegen ihre höchste Obrigkeit gebührt, Denen übrigen Grafen / Herren / 2c. in Schlesien erlaubt Kayserl. Majest. wegen Profession der Augsp. Conf. im Lande zu bleiben.

Wann sie aber selber abziehen/einen freyen Zugang ihre Güter zu besorgen.

bührt, verhalten. Da sie aber von selbsten abziehen, und ihre ligende Güter entweder nicht verkauffen wollen, oder nicht wohl veräusern möchten, so soll ihnen ein freyer Zugang, um ihre Güter zu besichtigen und zu besorgen, zugelassen seyn.

40. Und dieses aber, was vorhin von besagten Schlesischen Fürstenthümern, so unmittelbar zu der Königlichen Cammer gehörig, verordnet worden, versprechen die Römische Kayserl. Majestät ferner, daß sie denen, so in solchen Fürstenthümern der Augspurgischen Confession zugethan sind, zum Behuf dieser Confessions-Ubung, drey Kirchen auf ihre eigene Kosten, ausser den Städten Schweinitz, Jauer und Glogaw bey der Stadt-Mauer, an darzu bequemen auf Ihro Kayserlichen Majestät Befehl bestimmenden Orten, nach getroffenen Frieden aufzubauen, so bald sie solches begehren werden, erlauben wollen.

Der Kayser erlaubt ihnẽ drey Kirchen aufzuerbauẽ.

41. Und weil von Zulassung grösserer Religions-Freyheit und Ubung, in obgedachten und übrigen der Römischen Kayserlichen Majestät und des Hauses Oesterreichs Königreichen und Landen bey gegenwärtigen Tractaten viel gehandelt worden: Man aber wegen derer Herren Kayserlichen Gevollmächtigten Widersprechungen nicht eins werden mögen: So behalten die Königliche Majestät in Schweden, und Augspurgischer Confession verwandte Stände sich bevor, dessentwegen auf nächstkünfftigen Reichs-Tage, oder sonsten bey der Röm. Kayserlichen Majestät, jedoch mit Vorbehalt, des nicht desto weniger fortgehenden und imerwährenden Friedens,

Das mehrere wird auf den nächsten Reichs-Tag verschoben.

dens, und Ausschliessung aller Gewalt und Feindseligkeit, ferner respective freundlich und demüthig zu bitten.

XIV. 42. Von der blossen Lehens oder Affterlehns-Qualität, sie kommen vom Königreich Böhmen, oder Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs, oder anders woher, hanget die Gerechtigkeit zu reformiren nicht, sondern diese Lehen und Affterlehn, als auch Vasallen, Unterthanen und geistliche Güter, sollen in Religions-Sachen, und was der Lehn-Herr prætendirt, eingeführet, oder sich angemaßt hat, nach dem Zustande des 1624sten Jahrs und 1. Januarii beständig ermessen, was aber inn- oder ausserhalb Gerichts darwider gehandelt worden, soll aufgehoben, und in vorigen Stand gesetzt werden.

Von der blossen Lehen u. Affter-Lehens-Qualität entstehet die Gerechtigkeit zu reformiren nicht.

43. So die Landes-Obrigkeit vor oder nach dem Termin des 1624sten Jahrs streitig ist, soll der Besitzer besagten Jahrs gleiches Recht, so viel das öffentliche Exercitium belangt, haben, biß daß über das Possessorium und Petitorium erkannt und decidirt seyn wird. Die Unterthanen aber sollen wegen immittelst veränderter Religion, so lange die Streitigkeit wegen der Lands-Herrlichen Hoheit währet, abzuziehen nicht gezwungen werden. In denen Orten, wo die Catholische und Augspurgische Confessions-verwandte Stände gleichmäßige hohe Landes-Obrigkeit führen, soll es sowohl wegen des öffentlichen Exercitii, als anderer die Religion betreffenden Sachen, in dem Stande bleiben, in welchem es an besagtem Jahr und Tage gewesen.

So die Lands-Obrigkeit strittig.

Wo beede Religionen die hohe Obrigkeit gleichmäßig haben.

44. Das

Das blosse Hoch-Gericht rc. gibt kein Recht zu reformiren.

44. Das blosse Hoch- Hals- und Cent-Gericht, wie auch das Jus gladii, retentionis, patronatus & filialitatis, sie mögen zusammen oder einzeln betrachtet werden, so geben sie doch kein Recht zu reformiren. Was nun derohalben unter solchem Schein bißhero für Reformationes eingerissen, oder durch Verträge eingedrungen, sollen aufgehoben, die Beschwerden restituirt, und hinführo von dergleichen gäntzlich abgestanden werden.

Renthen, zu denen geistlichen Gütern gehörig.

XV. 45. Wegen der Renthen allerley Art, so zu den geistlichen Gütern und ihren Besitzern gehören, soll für allen Dingen dasjenige beobachtet werden, was im Religions-Frieden §. Dagegen sollen die Stände der Augspurgischen Confession, &c. §. Alsdann auch denen Ständen der alten Religion rc. verordnet befunden wird.

46. Aber die Renthen, Gefälle, Zehnden und Pensionen, welche vermöge jetztbesagten Religion-Friedens, Augspurgischer Confessions-Ständen, wegen unmittelbarer oder mittelbarer geistlichen, entweder vor oder nach dem Religions-Frieden erlangten Stifftungen aus der Catholischen Gebiet gebühren, und in welcher possession vel quasi, dieselben zu geniessen, sie im Jahr 1624. am 1. Januarii gestanden, sollen ohne einigen Einwand entrichtet werden. Da auch irgendswo Augsp. Confessions-Stände die Schutz-Gerechtigkeit, Advocatie, Einquartirungs- Oeffnungs- und Dienst-Leistungen zu fordern Recht, oder andere Gerechtsame in derer Catholischen Geistlichen Gebiethen, auch ausser oder inner Landes gelegenen Gütern, durch rechtmäßigen Ge-

brauch

brauch und Zulassung gehabt. Gleicher gestalt auch die Catholischen Stände, so ihnen dergleichen etwas in den geistlichen Gütern der Augspurgischen Confessions-Stände gebührt, so sollen alle und jede nach Recht und Billichkeit ihre alten Rechte behalten: doch also, damit nicht durch Ubung solcher Rechte, der geistlichen Güter Einkünffte zu viel beschweret und erschöpfft werden.

47. Die Renthen und Zehnden, Zinsen und Pensionen, so den Augspurgischen Confessions-Ständen, auch ohngeachtet die Stiffter gestöhret und eingerissen worden, aus andern Gebiethen gebühren, sollen denenjenigen entrichtet werden, welche im Jahr 1624. am 1. Januarii in Besitzung der Einkünffte vel quasi gewesen. Welche aber seit dem 1624sten Jahre eingegangen sind, oder forthin abgehen dörfften, derselben Pensionen sollen auch in andern Gebiethen dem Herrn des eingegangenen Klosters oder Orts, in welchem solches gelegen, bezahlet werden. Ingleichen die Stiffter, welche am 1. Jan. 1624. in possessione vel quasi des Rechtes von denen Aeckern und Feldern die Zehnden zu fordern auch in einem andern Gebiethe berechtiget gewesen, sollen auch ins künfftige bey diesem Rechte verbleiben, und kein neues Recht gesucht werden. Unter andern des Heil. Röm. Reichs Ständen und Unterthanen, soll dasjenige vor Recht gehalten werden, was das gemeine Recht, oder jegliches Ortes Gewohnheit und Observanz vom Zehenden mit sich bringt, oder durch gutwillige Verträge verglichen ist.

Geistliche Jurisdiction solle suspendirt seyn / u. eines jedes Lads Obrigkeit bleiben / und in den Gräntzen eines jeden Territorii sich halten.

XVI. 48. Es soll auch das Jus Diœcesanum und alle geistliche Jurisdiction mit allen ihren Gattungen, wider die Augspurgische Confessions-verwandte Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen, und derselben Unterthanen, sowohl zwischen Catholischen und Augspurgischen Confessions-Zugethanen, als unter denen Augspurgischer Confessions-Verwandten allein, biß zu des Religion-Streits Christlichem Vergleich suspendiret seyn, und soll das Jus Diœcesanum und die geistliche Jurisdiction sich innerhalb denen Gräntzen eines jeden Territorii halten. Zu Erlangung aber derer Renthen, Zinsen, Zehnden, Pensionen, in denen der Augspurgischen Confessions-Ständen Gebiethen, wo die Catholischen im Jahr 1624. notorisch in possessione vel quasi des Exercitii der geistlichen Jurisdiction gewesen, sollen sie derselben auch nachgehends geniessen, aber nicht weiter als nur die Eintreibung dieser Pensionen: Und soll mit der Excommunication nicht eher als nach geschehener dritten Denunciation verfahren werden. Die Augsp. Confession verwandten Land-Stände und Unterthanen Catholischer Herren, wenn sie im Jahr 1624. die geistliche Jurisdiction der Catholischen erkannt, sollen nur in solchen Fällen besagter Jurisdiction unterworffen seyn, welche die Augspurgische Confession auf keine Weise betreffen, wobey doch zu verhüten, daß ihnen nicht bey Gelegenheit des Processes etwas der Augspurgischen Confession und dem Gewissen Widriges möchte zugemuthet werden: Nach gleichem Rechte

Die Cathol. behalten das Exercitium der geistl. Jurisdiction, wie sie es An. 1624. gehabt.

Wie man mit der Excomunication zu verfahren.

Wie ferner die Land-Stände / so A. C. ihren Cathol. Herren / wegen der geistliche Jurisdiction unterworffen.

sollen

sollen auch die Catholische Unterthanen derjenigen Obrigkeit, so der Augspurgischen Confession zugethan, geurtheilet werden, und soll das Jus Diœcesanum, in so weit es die Bischöffe über diejenigen Unterthanen exercirt, welche 1624. die öffentliche Ubung der Catholischen Religion gehabt, unverletzt verbleiben.

49. In welchen Städten aber des Römischen Reiches beyderseits Religionen in Ubung sind, darinnen sollen die Catholische Bischöffe gegen die Augspurgische Confessions-verwandte Bürger keine Jurisdiction haben; die Catholischen aber sollen nach der Observanz des besagten 1624. Jahrs sich ihres Rechts bedienen.

In denen Reichs-Städten / wo beede Religionen in Ubung / hat der Cathol. Bisch. über die Burger A. C. keine Jurisdiction.

XVII. 50. Die Obrigkeit beyder Religionen soll ernstlich und mit der Schärffe verbieten, daß niemand öffentlich oder heimlich in Predigten, Lehren, Disputiren, Schrifften oder Rathschlägen, den Passauischen Vertrag, Religions-Frieden, und insonderheit gegenwärtige Declaration oder Transaction irgendswo bestreite, in Zweiffel ziehe, oder widrige Sätze und Behauptungen daraus zu erzwingen sich unterstehe. Was auch bißhero Widriges ausgegangen oder an Tag kommen, soll von Unwürden seyn. Da aber etwas zweiffelhafftes hin und wieder einfiele, oder aus dem Religions-Frieden oder dieser Transaction entstünde: soll solches auf Reichs-Conventen, zwischē beyderseits Religions-Ständen anders nicht, denn auf gütliche Weise verglichen werden.

Die Obrigkeit beeder Religionen soll mit Schärffe verbieten / daß niemand diese Friedens-Tractaten bestreite oder aber in Zweiffel ziehe.

Wo aber etwas zweiffelhafftig / soll es allein auf Reichs-Tägen / oder Conventen gütlich verglichen werden.

XVIII. 51. Auf den ordentlichen Reichs-Deputations-Conventen soll die Zahl aus beyder Reli-

Auf den ordentlichen

Reichs-Deputations-Conventen/ solle die Zahl der Deputirten v. beeden Religions-Vornehmstē gleich seyn.

Religion Häuptern gleich seyn. Von denen Personen aber, oder Reichs-Ständen, welche zu adjungiren, soll auf nächstem Reichs-Tage geschlossen werden. In solchen Conventen, ingleichen allgemeinen Reichs-Tägen, da sie aus einem, oder zweyen, oder dreyen Reichs-Collegiis, bey was vor Gelegenheit, oder zu was vor Sachen es sey, zu deputiren stünden, soll die Zahl der Deputirten von beyderley Religions-Verwandten gleich seyn.

Limitatio Deputatorum.

Wann in ausserordentlichen Commissionen Sachen im H. Röm. Reiche zu verrichten vorfallen, und die Sache bloß unter Augspurgischer Confeſsions-verwandten Ständen versirt, sollen allein Deputirte von derselben Religion, so unter Catholischen, Catholische, so unter Catholischen, und Augspurgischen Confeſsions-Ständen, beyder Religion Commissarii in gleicher Zahl ernennet und verordnet werden.

Wie weit der Comissarien ihre Verrichtung gehet.

Es ist auch beliebet, daß zwar die Commissarii die Sachen, so sie geführt, referiren, und ihre Meinung darbey anzeigen, aber nichts endliches schliessen und anzeigen sollen.

Wann die Stände als ein Corpus nicht mögen consideriret werden/ und sich in zwey Theile scheiden/ solle allein die gütliche Vergleichung/ u. nicht die mehrere Stimmen statt finden.

XIX. 52. In Religions-Sachen, auch allen andern Händeln, da die Stände als ein Corpus nicht mögen consideriret werden, wie auch, wenn die Catholische und Augspurgische Confeſsions-Verwandte in zwey Theile sich scheiden, soll allein die gütliche Vergleichung statt finden, und auf die mehrere Stimmen nicht gesehen werden.

Pluralitas votorum in materia collectandi ad proxima comitia remissa.

So viel die mehrere Stimmen in materia collectandi betrifft, nachdem diese Sache bey gegenwärtiger Versammlung nicht ausgemacht werden mögen, so soll dieselbe biß auf nächsten Reichs-Tag verschoben seyn.

XX.

XX. 53. Uber dieses, da wegen derer aus dem gegenwärtigen Kriege entstandenen Veränderungen und andern Ursachen man zu berathschlagen angefangen, wie das Reichs-Cammer-Gerichte an einen allen Ständen des Reichs bequemern Ort möchte verleget: Richter, Præsidenten, Beysitzer, und andere Justitz-Bedienten in gleicher Anzahl von beyderseits Religions-Verwandten præsentiret werden, wobey auch von andern zu dem Cammer-Gerichte gehörigen Sachen gehandelt worden, in gegenwärtiger Zusammenkunfft aber, wegen der Sachen Wichtigkeit diese Angelegenheiten nicht so völlig haben können abgethan werden: so ist beschlossen worden, daß auf dem nächst-anzustellenden Reichs-Tage von diesem allen solle gehandelt und tractiret, die Berathschlagungen von der Reformation der Justitz, wie dieselben auf dem Franckfurter Deputations-Convent sind abgehandelt worden, werckstellig möchten gemacht, und wofern etwan hierinnen noch abgehen möchte, ersetzt und verbessert werden solle. Damit aber diese Sache nicht gäntzlich ungewiß bleibe, so ist beliebet worden, daß über den Richter und vier Præsidenten, und zwar darunter zween der Augspurgischen Confession, welche von der Römischen Kayserl. Majestät allein zu bestellen, die Zahl der Camer-Assessorn in allen auf funffzig erstreckt werden solle. Also daß die Catholischen mit eingerechnet, zweyer von Kayserlicher Majestät zu præsentiren vorbehaltenen Assessorn, 26. der Augspurgischen Confessions-verwandten Stände 24. Assessores præsentiren kőnen und sollen. Und aus

Cammer-Gericht.

Reformation der Justitz.

Richter u. 4. Præsidente/ so vom Kayser zu bestellen / darunter 2. A. C. Numerus Assessorum &c.

Darvon die Cath. Stände 26. u. die Stände A. C. 24. zu præsentiren.

Aus jedem Creyse sind 4 Assessores utriusque Religionis zu wählen.

jedem Creyse beyder Religionen nicht allein zween Catholische, sondern auch zween der Augspurgischen Confession Zugethane zu erwählen und zu nehmen befugt sey; Was aber die übrigen zu dem Cammer-Gerichte gehörige Materien betrifft, so sind dieselben, wie oben gemeldet, auf nächst-kommenden Reichs-Tag verwiesen worden. Derowegen sollen die Creyse an statt der verstorbenen Assessorn bey dem Cammer-Gerichte andere, nach folgendem Schemate zu præsentiren erinnert werden. Die Catholischen werden auch zu seiner Zeit sich wegen der Præsentations-Ordnung vergleichen. So wird die Römische Kayserliche Majestät befehlen, daß nicht allein bey dem Cammer-Gerichte, sowohl geistliche als auch weltliche Sachen, wenn zwischen Catholischen und Augspurgischer Confession verwandten Ständen, oder allein unter diesen letztern gestritten wird, oder auch wann Catholische wider Catholische fechten, der tertius interveniens ein Augspurgischer Confessions-Verwandter, und hinwiederum wann zwischen streitenden der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen der tertius interveniens ein Catholischer seyn würde, die Sache mit Zuziehung von beyden Seiten Assessoren in gleicher Anzahl erörtert und entschieden werden solle. Eben dieses soll auch am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath beobachtet werden. Und zu diesem Ende wird der Kayser etliche der Augspurgischen Confessions-Verwandte gelehrte und der Reichs-Sachen erfahrne Männer aus denjenigen Reichs-Creysen, darinnen entweder die Augspurgischer Confession ergebene

Præsentations-Ordnung.

Die Cammer soll geistl. u. weltliche Sachen erörtern.

Reichs-Hof-Rath.

ergebene Religion allein, oder zugleich die Catholische im Schwange gehet, ernennen und annehmen, jedoch in einer solchen Anzahl, daß bey sich ereignendem Falle die Gleichheit derer Richter unter beyden Religionen zugethanen Assessoribus könne in acht genommen werden. Eben auf diese Gleichheit ist auch zu sehen, so offt ein Augspurgis. Confessions unmittelbarer Stand von einem Catholischen mittelbaren oder ein unmittelbarer Catholischer von einem mittelbaren Augspurgischen Confessions-Stande für Gericht belanget wird.

54. Was den Gerichtlichen Process belanget, soll die Cammer-Gerichts-Ordnung auch in dem Reichs-Hof-Rath in allen Stücken gehalten werden, so soll auch, damit die daselbst streitenden Partheyen nicht alles remedii suspensivi ermangeln, statt der bey der Camer übliché Revision dem gravirten Theil von dem im Reichs-Hof-Rathe gefällten Urtheil erlaubt seyn an die Kayserl. Maj. zu suppliciren, damit die Gerichts-Acta nachmahls mit Zuziehung solcher Räthe, welche der Wichtigkeit der Sache gewachsen, und keiner Parthey zugethan sind, in gleicher Anzahl aus beyden Religionen, und welche auch der Abfassung und Ausfertigung des vorigen Urtheiles nicht beygewohnet, oder zum wenigsten nicht die Stelle derer Referenten und Correferenten vertreten haben, möchten revidiret werden, und soll Ihrer Majestät frey stehen in Sachen von der grösten Wichtigkeit, und derentwegen in dem Reiche allerhand Unruhe entstehen möchte, über dieses auch einiger beyden Religionen zugethaner

Gerichtl. Process.

ner Chur-Fürsten und Fürsten Meinungen und Vota einzuholen.

Visitirung des Reichs-Hof-Raths.

55. Die Visitirung des Reichs-Hof-Raths soll von Chur-Mayntz, so offt es nöthig, vorgenommen werden, mit Beobachtung dessen, was auf künfftigem nächsten Reichs-Tage mit der Stände gemeinem Belieben für gut wird befunden seyn. Wenn aber über den Verstand der Reichs-Constitutionen und Abschiede Zweifel vorfallen, oder wenn in Entscheidung geist- und weltlicher Streitigkeiten, so unter oberwehnten Partheyen sich ereignen, aus der Gleichheit derer Assessorum von beyden Religionen einander widrige Meinungen entstünden, und zwar also, daß die Sache anfänglich in völligem Rathe, allezeit aber bey gleicher Anzahl derer von beyden Seiten recht sprechenden Richter wäre untersucht worden, und doch ungleiche Meinungen fielen, also daß die Catholischen auf eine, die Augspurgischen Confessions-Verwandten aber auf die andere Seite hiengen: so sollen diese Sachen auf einen allgemeinen Reichs-Tag gelangen. In dem Falle aber, daß zwey oder mehr Catholische mit einem oder dem andern Augspurgischer Confession verwandten Assessorn, welches auch hinwiederum der andern Parthey gelten soll, eine Meinung ergriffen: die übrigen aber, welche an der Zahl eben so viel ausmachten, ob sie zwar nicht einer Religion zugethan wären, die andere Meinung erwähleten, und daraus eine Uneinigkeit in der Meinung entstünde, so soll auf diesen Fall die Sache nach der Camer-Gerichts-Ordnung entlediget, und weiter nicht auf den Reichs-

Tag

Tag verwiesen werdē. Und dieses alles soll in Sachen der Stände, die unmittelbare freye Ritterschafft mit eingeschlossen, sie seyn Actores oder Rei, oder Intervenienten, beobachtet werden. Da aber unter den mittelbaren Ständen entweder der Kläger oder der Beklagte, oder ein dritter Intervenient der Augspurgischen Confession zugethan ist, und gleiche Zahl der Richter aus beyderseits Religions-Assessorn erfordert wird, sollen solche gleiche auch gesetzt werden: Da aber die Meinung deren gleich fallen solte, so soll die Verweisung auf einen Reichs-Tag nicht statt finden, sondern der Streit der Cammer-Gerichts-Ordnung nach entschieden werden.

56. Im übrigen soll sowohl im Reichs-Hof- als Cammer-Gericht das Privilegium primæ instantiæ, Austregarum, die Jura und Privilegia de non appellando, den Reichs-Ständen unbenommen, oder unversehrt verbleiben, auch nicht durch Mandata, oder Commissiones, oder Avocationes, oder auf einige andere Weise beunruhiget werden. Endlich, nach dem auch von Abschaffung des Kayserlichen Hof-Gerichts zu Rothweil, denen Land-Gerichten in Schwaben und andern, so bißhero im Römischen Reich in Ubung gewesen, Anregung geschehen: und dieses eine Sache von grösserer Wichtigkeit zu seyn geschienen: So soll deren fernere Erwegung auf nächst-kommenden Reichs-Tag verschoben seyn.

Privilegia der Reichs-Stände.

Sollen mit Mandaten und Commissionen nicht beunruhiget werden.

Abschaffung des Hof-Gerichts zu Rothweil verschoben.

57. Die Assessores der Augspurgischen Confession sollen præsentiret werden von

Chur- { Sachsen, Brandenburg, Pfaltz } -- 6.

Wie die Assessores A. C. zu præsentiren.

Vom

Ober-Sächsischen Creyß	4
Unter-Sächsischen	4

Einer Wechsels-weise unter diesen beyden Creysen.

Des Fränckischen Creyses Stände.

Augspurgischer Confession	2
Schwäbischen	2
Ober-Rheinischen	2
Westphälischen	2

Einer Wechsels-weise unter diesen vier Creysen.

58. Und ob zwar unter dieser Verordnung derer Reichs-Stände Augspurgischer Confession, welche unter dem Bayerischen Creyß begriffen, nicht Meldung geschiehet, so soll jedoch dieses denselben kein Nachtheil bringen: Sondern deren Rechte, Privilegia und Freyheiten in ihren Würden verbleiben.

Der VI. Articul.

Nachdem auch die Römische Kayserliche Majestät auf eingebrachte Klage im Namen der Stadt Basel und der gantzen Eydgenossenschafft, für dero zu gegenwärtiger Zusammenkunfft deputirten Gevollmächtigten, wegen etlicher Processe und Executions-Mandate, so von der Kayserlichen Cammer gegen ermeldte Stadt und andere der Eydgenossenschafft verbundene Stände, wie auch derselben Bürger und Unterthanen ergangen, nach eingezogenem Rath und Meinung derer Reichs-Stände, vermittelst eines

nes am 14. May nächst verwichenen Jahrs ergangenen Special-Decrets, die Erklärung gethan, daß besagte Stadt Basel, und übrige Eydgenossene Cantonen, in possessione vel quasi vollkommener Freyheit und Exemption vom Reiche, und keines weges dessen Reichs-Gerichten und Dicasteriis unterworffen seyn: So ist beliebet worden, daß solches diesem öffentlichen Friedens-Vergleich einzuverleiben, steiff und fest zu halten, und also dergleichen Procefs neben denen daher rührenden und decretirten Arresten, gäntzlich cassirt und aufgehoben seyn sollen.

Basel u. die Eydgenossenschafft wird v. dem Reich für exempt gehalten.

Der VII. Articul.

1. Es ist auch von der Römischen Kayserlichen Majestät und sämtlichen Reichs-Ständen einmüthiglich beliebet worden, daß alle Rechte oder Wohlthaten, welche sowohl alle andere Reichs-Constitutiones, als der Religions-Friede, und dieser gemeine Vertrag, und in solchem die Hinlegung der Gravaminum, den andern Catholischen und der Augspurgischen Confession verwandten Ständen und Unterthanen zueignen, auch denjenigen, welche die Reformirten genennet werden, zustehen sollen: Jedoch sollen denen Ständen, so man Protestirende nennet, so wohl ihre unter sich, als mit ihren Unterthanen getroffene Vergleiche, Privilegia, Reverse und Anordnungen, welche wegen der Religion, derselben Exercitio, und dem, was davon dependiret, eines jeden Orts Ständen und Unterthanen zum Besten, bißhero gemacht worden, wie auch eines

Was Rechtens die Catholische u. A. C. haben, das solle auch denen Reformirtë zustehen.

jeden Gewissens-Freyheit unverletzt verbleiben. Weil aber die Religions-Streitigkeiten, welche unter jetzt-gedachten Protestirenden im Schwange gehen, biß daher nicht beygeleget, sondern auf fernern Vergleich vorbehalten worden, und also die Protestirenden zwey Theile ausmachen: so haben beyde wegen des Rechts zu reformiren, diesen Vergleich getroffen, daß, wenn ein Fürst, oder ein anderer Landes-Herr, oder einer Kirchen Patron, ins künfftige zu des andern Theils Religion treten, oder ein Fürstenthum, oder Landschafft, da der andere Theil vorjetzo sein öffentliches Religions-Exercitium hat, entweder jure Successionis oder krafft gegenwärtiger Friedens-Handlung oder unter sonst einem andern Titul, überkommen oder wieder erlangen würde, sie zwar selbsten ihrer Confession Hof-Prediger, oder der Unterthanen Beschwerung und Nachtheil, bey sich, und in ihrer Residentz haben mögen. Aber hingegen solle nicht zugelassen seyn, das öffentliche Religions-Exercitium, die Kirchen-Gesetze oder Constitutiones, welche bißher daselbst recipiret worden, zu ändern, oder die Kirchen, Schulen, Hospitäler, oder dahin gehörige Einkünffte, Pensiones und Stipendia den vorigen zu entziehen, und ihren Religions-Verwandten zuzuwenden; wie auch unter dem Vorwande des Juris territorialis, Episcopalis, Patronatus, oder sonst einem andern Prætexte, denen Unterthanen Ministros einer andern Confession aufzudringen, und auf einige andere Weise, directe oder indirecte die andere Religion zu hindern, oder etwas zu ihrem Nachtheil zu thun. Und

Vergleich wegen des Rechts zu reformiren unter den Protestirenden.

damit

damit dieser Vergleich desto fester gehalten werde, so soll im Fall einer solchen Veränderung, denen Gemeinden selbsten tüchtige Schul- und Kirchen-Diener zu præsentiren, denen aber, welche das Jus præsentandi nicht haben, solche zu denominiren, vergönnet seyn; Diese Kirchen- und Schul-Diener aber sollen von des Orts öffentlichem Consistorio und Ministerio, so sie mit den præsentirenden oder denominirenden Gemeinden einerley Religion sind, oder in Ermangelung dessen, an dem Ort, welchen die Gemeinden selbst erwählen werden, examiniret, ordiniret, und hernach von dem Fürsten oder Landes-Herrn ohne Verweigerung confirmiret werden. Denen Gemeinden wird erlaubt / tüchtige Kirchen- und Schul-Diener zu ernennen.

2. Da aber eine Gemeinde bey sich ereignendem Falle einer Veränderung, ihres Herrn Religion annehmen, und begehren würde, auf ihre Kosten das Exercitium, welchem der Fürst oder Herr zugethan, zu halten, so soll ihm frey stehen, ihr, jedoch ohne der übrigen Nachtheil, solches zu erlauben, und diese Freyheit von dessen Nachfolgern nicht wieder genommen werden. Aber die Consistoriales, Kirchen-Visitatores, Professores in Schulen und auf Universitäten, in der Theologie und Philosophie sollen nur der Religion zugethan seyn, welche zu dieser Zeit an jedem Ort ihr öffentliches Exercitium hat. Gleichwie aber oben erwehntes alles von künfftigen Aenderungen zu verstehen ist, als soll es den Rechten derer Fürsten von Anhalt, und anderer Herrn, welche ihnen zuständig, nicht nachtheilig fallen. Es soll aber ausser obbenannten Religionen keine andere im Heiligen Römischen Reich angenommen, oder geduldet werden. Ausser diesen dreyen Religionen solle in dem H.R.R. keine andere geduldet werden.

Der VIII. Articul.

Vorsehung/ daß fernere Spaltung unterbleibe.

1. Damit aber hinführo im politischen Stande keine Spaltungen entstehen, so sollen alle und jede Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey ihren uhralten Gerechtigkeiten, Vorzügen, Freyheit, Privilegien, freyem Exercitio der Landes-Obrigkeitlichen Gewalt, sowohl in Geist- als Weltlichen Herrschafften, Regalien, und dieser aller Possession, krafft gegenwärtiger Transaction, dergestalt bestättiget und bekräfftiget seyn, daß sie von niemand, unter was Schein es auch immer seyn möge, de facto daraus getrieben werden können, noch sollen.

Alle hohe Reichs-Sachen sollen mit Bewilligung der Reichs-Stände geschehen.

2. Sie sollen ohne Widerspruch das Jus suffragii in allen Berathschlagungen über des Reichs Angelegenheiten haben, fürnemlich wenn Gesetze zu machen, oder auszulegen, Kriege zu decretiren, Tribut aufzulegen, Soldaten zu werben, und in die Quartier zu verlegen, neue Vestungen in der Stände Herrschafften, im Namen des Reichs, aufzubauen, auch die alten mit Besatzungen zu versehen, wie auch, wo Friede oder Bündnisse zu machen, und andere dergleichen Sachen zu verrichten sind. Nichts soll von diesem oder dergleichen hinführo jemals geschehen, oder zugelassen werden, es sey denn mit aller Reichs-Stände Reichs-tägigen und freyen Suffragio und Beyfall geschehen, insonderheit aber sollen alle Stände jederzeit freyes Recht haben, unter sich selbsten, oder mit Ausländischen zu ihrer Erhaltung und Sicherheit, Bündnisse zu machen, jedoch dergestalt, daß solche Bündnisse

nisse nicht wider den Kayser, das Reich, und dessen Land-Frieden, oder auch insonderheit wider gegenwärtige Transaction lauffen, und also geschehen möchten, daß dadurch der Eyd, womit ein jeder dem Kayser und dem Reiche verbunden ist, nicht möchte verletzet werden.

3. Es soll aber innerhalb 6. Monaten, nach ratificirtem Frieden, ein Reichs-Tag, und hernach, so offt es die gemeine Wohlfahrt oder Nothdurfft erfordern wird, gehalten werden. In nächst-künfftigem Reichs-Tage aber soll vornemlich derer vorigen Conventen Mängel verbessert, auch alsdann von der Wahl der Römischen Könige, von Verfertigung einer gewissen und beständigen Kayserlichen Capitulation, von der Weise und Ordnung, welche, wenn ein oder anderer Stand in des Reichs Acht zu erklären, über vorige, die bereits in den Reichs-Constitutionen beschrieben ist, zu halten sey, von Ergäntzung der Creyse, Erneuerung der Matricul, Herbeybringung der eximirten Stände, von der Moderation und Erlassung der Reichs-Collecten, von der Reformation des Policey- und Justitz-Wesens, der Taxe derer Sportuln des Cammer-Gerichts, von denen ordinairen Deputirten, wie sie nach dem Zustande, und zum Besten des gemeinen Wesens recht einzurichten, vom rechten Amte der Directoren bey den Reichs-Collegiis, und dergleichen Geschäfften, welche dieses Orts nicht haben können expediret werden, mit der Stände gemeinen Bewilligung, gehandelt und geschlossen werden.

Innerhalb 6. Monat nach ratificirtem Frieden/ ein Reichs-Tag, u. was darauf vorzunehmen/ XIV. Haupt-Puncten.

Die freye Reichs-Städte sollen ihr Votum decisivum haben.

4. Es sollen aber sowohl auf allgemeinen, als Particulier-Conventen, die freyen Städte, nicht weniger denn die andern Reichs-Stände ihr votum decisivum haben, und ihnen ihre Regalia, Zölle, jährliche Einkünffte, Freyheiten, Confiscations- und Collecten-Privilegia, und was demselben anhängig, ingleichen andere von dem Kayser und dem Reiche ordentlich erlangte, oder durch langwierigen Gebrauch für diesem Kriegs-Wesen hergebrachte besessene oder ausgeübte Gerechtigkeiten, mit aller Jurisdiction, in der Stadt und auf dem Lande gültig und unverletzt verbleiben, dergestalt, daß dasjenige, so durch Repressalien, Arreste, Versperrungen derer Wege, und andere nachtheilige Actus, entweder bey währendem Kriege, unter was Schein es wolle, dawider geschehen, oder man aus eigenthätiger Gewalt unterfangen hat, oder ins künfftige, ohne daß man den Weg des Rechtens und die Executions-Ordnung in acht genommen, wird geschehen und attentiret werden können, soll cassiret, annulliret und aufs künfftige verbothen seyn. Im übrigen sollen alle löbliche Gebräuche, und des Heil. Römischen Reichs Ordnungen und Fundamental-Gesetze hinführo heilig beobachtet, und hingegen alle bey diesen Kriegs-Zeiten eingeschlichene Unordnungen abgeschaffet werden.

Alle im Krieg eingerissene Unordnungen abgeschafft.

Wie die Schuldner ihren Glaubigern begegnen solle.

5. Auf was vor eine der Billigkeit gemässe Weise die harten Processe wider die Schuld-Leute, so durch den Krieg von ihrer Nahrung kommen, oder durch den grossen Auflauff der Zinsen sehr beschweret worden, mit Bescheidenheit geendiget, und dem daher zu besorgenden grossen,

auch der gemeinen Ruhe schädlichen Unheil abgeholffen werden könne, wollen Ihro Kayserliche Majestät sowohl dero Hof-Raths als Cammer-Gerichts Meinung und Bedencken erfordern lassen, damit sie auf künfftigem Reichs-Tage können proponiret, und in eine gewisse Constitution verfasset werden. Unterdessen aber sollen doch in dergleichen Sachen, wenn sie sowohl vor die höchste Reichs- als auch deren Stände besondere Gerichte gebracht worden, die von den Partheyen angeführten Umstände fleißig erwogen, und niemand mit allzuharter Execution beschweret werden: Jedoch bleibet bey dem allen die Hollsteinische Constitution in ihrer Gültigkeit.

Der IX. Articul.

1. Und weil dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, daß nach gemachtem Frieden die Handlung wiederum blühen möge, so hat man sich dahin verglichen, daß die Zölle und Mauten, welche derselben zum Nachtheil, und wider gemeinen Nutz hin und wieder im Römischen Reich, nemlich bey Gelegenheit des Kriegs aus eigener Gewalt, wider die Rechte und Privilegien ohne des Kaysers und der Chur-Fürsten des Reichs Bewilligung eingeführet worden, wie auch der Mißbrauch der Brabantischen Bull, und die daher entstandenen Repressalien und Arreste, nebst eingeführten ausländischen Certificationen, Exactionen und Vorenthaltungen, wie auch die allzugrossen Post- und alle andere ungewöhnliche Beschwerden und Verhinderungen, durch welche

Wie der Kauffhandel wieder aufzurichten.

che die Handlung und Schiffahrt geschwächt worden, gäntzlich aufgehoben, und allen Provincien, Hafen und Strömen ihre vorige Sicherheit, Jurisdiction und Gewohnheit, wie sie vor diesem Kriege vor vielen Jahren gewesen, wieder gegeben, und unverletzt möge erhalten werden.

2. Aber derer Landschafften, welche an Flüssen ligen, und aller andern Landschafften Gerechtigkeiten und Privilegien, wie auch die Mäute, welche von dem Kayser mit der Chur-Fürsten Bewilligung, sowohl andern, als auch dem Herrn Grafen zu Oldenburg auf der Weser zugelassen, oder vor vielen Jahren eingeführet worden, sollen in ihrem völligen Vigore verbleiben, und zur Execution gebracht werden, damit also der Handel völlige Freyheit habe, und der Paß aller Orten, zu Wasser und Lande sicher, und dergestalt allen und jeden beyder Theilen Bunds-Genossen, Vasallen, Unterthanen, Schutz-verwandten und Einwohnern die Freyheit zu reisen, zu negotiiren und wieder zurück zu reisen, welche ein jeder vor der Unruhe in Teutschland hin und wieder hatte, gegeben, und Krafft dieses vergönnet zu seyn möchte verstanden werden. Es soll auch die Obrigkeit von beyden Theilen, solche wider unbillige Gewalt und Zwang, als eigene Unterthanen, zu beschützen und zu beschirmen gehalten seyn, und dieser Vergleich auch jedes Orts Recht und Gesetz bey seiner Würde verbleiben.

Der X. Articul.

1. Ferner, dieweil die Durchlauchtigste Königin

nigin in Schweden begehret hat, daß Ihr vor derer in diesem Kriege eroberten Plätze Abtretung ein Genügen geschehe, und vor die Wiederherstellung des gemeinen Friedens im Reiche, gebührend gesorget werde; so übergibt Ihro Kayserliche Majestät mit Einwilligung der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, insonderheit derer, so dabey interessiret sind, und Krafft dieser Transaction, besagter Durchlauchtigsten Königin in Schweden, und ihren künfftigen Erben und Nachfolgern, Königen, und dem Reiche Schweden nachfolgende Landschafften mit allen ihren Rechten, zu einem immerwährenden und unmittelbaren Reichs-Lehn.

Der Cron Schweden Satisfaction.

2. Fürs Erste, das gantze Vor-Pommern samt der Insul Rügen, so viel als dieselben unter denen letzten Herzogen in Pommern unter sich begriffen haben. Nechst diesem in Hinter-Pommern, Stettin, Gartz, Dam, Golnau und die Insul Wollin, samt dem darzwischen lauffenden Oder-Strom, dem Meere, insgemein der frische Haff genannt, und seinen dreyen Ausflüssen, Peine, Swine und Divenau, nebst beyderseits angräntzendem Lande, vom Anfange des Königlichen Gebieths, bis an das Balthische Meer, und zwar in der Breite des gegen Morgen gelegenen Ufers, über welche sich die Königlichen und Chur-Fürstlichen Commissarii bey Unterscheidung der Gräntzen, und anderer Kleinigkeiten Ausmachung, in der Güte vergleichen werden.

Vor-Pommern u. die Insul Rügē als ohnmittelbare Reichs-Lehen.

3. Dieses Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, nebst denen dazu gehörigen Län-

Ländern und Orten, wie auch allen und jeden dazu gerechneten Gebiethen, Aemtern, Städten, Castellen, Städtgen, Flecken, Dörffern, Unterthanen, Lehen, Wassern, Insuln, Seen, Ufern, Hafen, Schiffländen, alten Zöllen und Renthen, auch allen andern geistlichen und weltlichen Gütern, ingleichen nebst den Tituln, Dignitäten, Vorzügen, Freyheiten, und Prærogativen, samt allen und jeden geist- und weltlichen Rechten und Privilegien, welche die vorigen Pommerischen Herzoge gehabt, bewohnet, und regiert, soll die Königliche Majestät und das Reich Schweden, von diesem Tage an, zu ewigen Zeiten für ein Erb-Lehn haben, besitzen, und dessen frey gebrauchen, und unverletzt geniessen.

Auch das Recht der Prælaturen u. Præbenden des Capituls zu Camin / mit der Macht / selbige einzuziehen / u. der Fürstl. Tafel zuzueignen.

4. Was auch die Herzoge in Vor-Pommern für Recht bey Conferirung der Prælaturen und Præbenden des Capituls zu Camin vor diesem gehabt, das soll ins künfftige die Königliche Majestät und das Reich Schweden zu ewigen Zeiten haben, mit der Macht dieselben abzuschaffen, und die Einkünffte nach der jetzigen Canonicorum und Capitularen Absterben der Fürstlichen Tafel zuzueignen. Was aber den Herzogen in Hinter-Pommern zugestanden, solches soll dem Herrn Chur-Fürsten zu Brandenburg, nebst dem gantzen Bißthum zu Camin, und dessen Landschafften, Gerechtigkeiten und Würden, wie unten mit mehrerm zu sehen, zustehen. Des Lituls und Pommerischen Wappens sollen sich sowohl das Königliche Schwedische, als Chur-Fürstliche Brandenburgische Haus ohne Unterscheid gebrauchen, wie solches unter den vorigen

Hinter-Pommern verbleibet dem Chur-Fürste zu Brandeb.

Beede Häuser aber können sich des Tituls und Wappens gebrauchen.

Herzo-

Herzogen in Pomern üblich gewesen; und zwar das Königliche zu ewigen Zeiten, das Chur-Brandenburgische aber, so lange von der männlichen Linie jemand übrig seyn wird: Jedoch ohne das Fürstenthum Rügen, und ohne alle andere Prætension einiges Rechtes auf die der Cron Schweden übergebene Oerter. Nach Abgang aber der männlichen Linie des Hauses Brandenburg, sollen alle andere, ausgenommen Schweden, sich der Pommerischen Titulatur und Wappen enthalten. Und alsdann soll auch gantz Hinter-Pomern, mit Vor-Pomern, dem gantzen Bißthum und sämtlichen Capitul zu Camin, und dergestalt mit allen von denen Vorfahren besessenen Gerechtigkeiten und Anwartschafften, allein den Königen und Reiche Schweden zu ewigen Zeiten gehören, welche unterdessen die Hoffnung zur Succession und die Mitbelehnung geniessen sollen: Also, daß sie auch den Ständen und Unterthanen besagter Oerter der Pflicht-Leistung halber, dem alten Herkommen nach, Sicherheit zu stellen.

Wann gantz Pommern wieder zusamen kommen / u. weme es endl. zufallē solle.

5. Der Herr Chur-Fürst zu Brandenburg, und alle übrige Interessenten sprechen die Stände, Diener und Unterthanen, von aller vorigen Pflicht loß, mit welcher sie biß dato ihnen und ihren Häusern verhafft gewesen, und verweisen solche an Ihro Königliche Majestät und das Reich Schweden, Ihnen den Eyd der Treue und Gehorsam, wie gewöhnlich, zu leisten. Und hiemit setzen sie Schweden in völlige und rechtmäßige Possession derselben ein, und renunciren auf alle darauf habende Prætensiones, jetzt und zu

Brandenburgische Renunciation.

ewigen Zeiten, und wollen auch dieses für sich und ihre Nachkommen, durch ein besonder Instrument bekräfftigen.

6. Fürs andere übergibt der Kayser mit des Reichs Bewilligung, auch der Durchlauchtigsten Königin in Schweden, und denen Königen, dero Erben, und dem Reiche Schweden, zu einem immerwährenden unmittelbaren Reichs-Lehn, die Stadt und Hafen zu Wißmar, samt der Vestung Wallfisch, und denen Aemtern Poel (ausgenommen die Dörffer Schedorff, Weitendorff, Brandenhusen und Wangern, so zum Hospital des Heiligen Geistes in der Stadt Lübeck gehören) und Neu-Closter, nebst allen Rechten, und dem dazu gehörigen, mit welchem die Herzoge zu Mecklenburg sie bißhero inne gehabt haben: Also, daß gedachte Oerter, und der gantze Hafen, samt der auf beyden Seiten von der Stadt biß ins Balthische Meer sich erstreckenden Landschafft Ihro Majestät freyen Disposition unterworffen sind, und sie dieselben mit Vestungen und Besatzungen nach ihrem Gefallen, und nach Erforderung der Umstände, jedoch auf ihre eigene Kosten, versehen, und allda zu allen Zeiten für dero Schiffe und See-Armada einen sichern Aufenthalt und Stand haben, und sie im übrigen mit eben dem Rechte, als ihre eigene Reichs-Lehn nutzen und gebrauchen können, jedoch dergestalt, daß der Stadt Wißmar ihre Privilegia ungekränckt verbleiben, und derselben Handlung unter Königlichem Schutz und Gnade aufs beste befördert werde.

Stadt und Hafen Wißmar.

7. Fürs dritte übergibt der Kayser mit Bewilligung

willigung des gantzen Reichs, Krafft gegenwärtiger Transaction, der Durchlauchtigsten Königin, dero Erben und Nachfolgern, Königen, und dem Reiche Schweden, das Ertz-Bißthum Bremen, und das Bißthum Verden, mit dem Städtlein und Amt Wilshausen, und aller Gerechtigkeit, so die letzten Ertz-Bischöffe zu Bremen über das Capitul, und dessen Diœcesin zu Hamburg, (jedoch dem Hause Hollstein, wie auch der Stadt und Capitul zu Hamburg respective Rechten, Privilegien, Freyheit, Verträgen, Posses und gegenwärtigem Zustande in allem unbeschadt, dergestalt, daß die vierzehen Dorffschafften in den Hollsteinischen Aemtern zu Trittow und Reinbeck, Herrn Friderico, Herzogen zu Hollstein-Gottorff, und dessen Nachkommen, für den jetzigen jährlichen Canonem auf ewig verbleiben) samt allen und jeden darzu gehörigen, sowohl geist- und weltlichen Gütern, sie mögen ligen wo sie wollen, als auch Rechten zu Land und Wasser, was vor Namen sie nur haben mögen, zu einem immerwährenden und unmittelbaren Reichs-Lehn, zwar mit gewöhnlichen Wappen, aber unter dem Namen eines Herzogthums, und sollen die Capitul und übrigen geistlichen Collegia nicht weiter das Recht zu erwählen und zu postuliren, wie auch alle andere Rechte, ingleichen die Verwaltung und Regierung derer zu diesen Herzogthümern gehörigen Landschafften behalten. Ertz-Bißthum Bremen und Stifft Verden.

8. Der Stadt Bremen, und ihrem Gebiethe und Unterthanen, soll ihr gegenwärtiger Stand, Freyheit, Gerechtigkeit und Privilegia in geist- Der Stadt Bremen verbleibet ihr Stand u. Freyheit.

weltlichen Sachen unangetastet verbleiben. Dafern aber zwischen derselben und dem Bißthum oder Herzogthum, oder den Capituln, Streitigkeiten sind, oder hernach entstehen möchten, so sollen dieselben entweder gütlich beygeleget, oder durchs Recht ausgeführet werden; unterdessen aber soll jede Parthey in dem Besitz, darinn sie jetzo stehet, verbleiben.

9. Zum Vierdten, so nehmen der Kayser nebst dem Reiche die Durchlauchtigste Königin, und dero Reichs Schweden Nachfolger, wegen aller obgedachten Länder und Lehen, zu einem unmittelbaren Stande des Reichs auf und an, dergestalt, daß zu den Reichs-Tagen, unter andern Reichs-Ständen, auch die Königin und Könige in Schweden, unterm Titul eines Herzogs zu Bremen, Verden und Pommern, wie auch Fürsten zu Rügen, und Herrn zu Wißmar, soll beruffen werden, und bey Reichs-Versammlungen im Fürsten-Rath auf der weltlichen Banck den fünfften Sitz haben, so daß sie ihre Stimme wegen Bremen, an diesem Orte und in dieser Ordnung, wegen Verden und Pommern aber in der denen vorigen Besitzern von Alters her gehörigen Ordnung geben.

Schweden wegen dieser Länder als ein Stand des Reichs erkläret.

In welcher Ordnung Schweden auf dem Reichs-Tag sitzen u. votiren solle.

10. In dem Ober-Sächsischen Creyse aber zu nächst vor den Herzogen in Hinter-Pomern, in dem Westphälischen und Nieder-Sächsischen Creyse an gewöhnlicher Stelle und auf gewöhnliche Weise, also, daß zwischen dem Ertz-Bischoff zu Magdeburg und Bremen des Nieder-Sächsischen Creyses Directorium wechsele, dabey aber doch denen Herzogen zu Braunschweig

und

und Lüneburg das Jus Condirectorii verbleiben soll.

11. Zu des Reichs Deputations-Conventen aber soll sowohl die Königliche Majestät als der Herr Chur-Fürst, die Ihrigen, dem Herkommen nach, absenden. Nachdem aber Vor- und Hinter-Pommern auf denselben nur eine Stimm gebührt, so soll dieselbe allezeit von der Königlichen Majestät, doch mit vorhergehendem Rath des Herrn Chur-Fürsten gegeben werden.

12. Nebst diesem übergibt er ihr in allen und jeden besagten Lehen das Privilegium de non appellando, jedoch mit dem Beding, daß sie ein hohes Tribunal oder Appellations-Instantiam an einem in Teutschland bequemen Ort anlege, und dasselbe mit qualificirten Personen versehe, welche einem jeden Recht und Gerechtigkeit, den Reichs-Constitutionen, und jedes Orts Statutis nach, ohne weitere Provocation und Avocirung der Sachen administriren sollen. Im Gegentheil aber, so es geschehen solte, daß dieselbe als Herzog zu Bremen, Verden und Pommern, oder auch als Fürsten zu Rügen, oder Herrn zu Wißmar, in Sachen, so erwehnte Landschafften betreffen, von jemand ordentlich verklagt würde, so stellet Ihro Kayserliche Majestät ihnen frey, daß sie nach ihrer Commodität entweder das Forum am Kayserlichen Hofe oder bey der Reichs-Cammer erwählen mögen, wo sie die intentirte Action annehmen wollen: Jedoch sollen sie schuldig seyn, innerhalb drey Monats Frist, von dem Tage denunciatæ litis an, sich zu erklären, für welchem Richter sie erscheinen wollen.

Schweden erhält das Privilegium de non appellando, mit dem Beding/ ein Tribunal oder Appellations-Instanz in Teutschland aufzurichtē/ u. mit qualificirten Personen zu besetzen.

13. Uber dieses übergibt die Röm. Kayserliche Majestät höchstermeldter Königlichen Majestät in Schweden das Recht, eine Academie oder Universität aufzurichten, wo und wann es deroselben bequem zu seyn düncken möchte. Nechst dem überläßt er deroselben die jetzigen Zölle (so man insgemein Licenten nennet) an den Ufern und Hafen in Pommern und Mecklenburg, zu einem immerwährendem Rechte: Jedoch ist die Taxe also zu moderiren, damit daselbst der Handel nicht ins Abnehmen gerathe.

Schweden bekomt das Recht eine Universität aufzurichtẽ.

14. Endlich so erlässet die Röm. Kayserliche Majestät die Stände, Obrigkeiten, Diener und Unterthanen besagter respective Landschafften und Lehn, aller Pflichten und Eyde, mit welchen sie den vorigen Herren und Besitzern, oder Prætendenten biß daher verhafft gewesen; und weiset selbige hiemit an, und verbindet sie von diesem Tage an der Königlichen Majestät und Reiche Schweden, als ihrem Erb-Herrn Unterthänigkeit, Gehorsam und Treue zu erweisen, und setzet dergestalt die Cron Schweden in völlige und rechtmäßige Possession derselben ein, und verspricht bey Kayserlichen Worten, daß sie nicht allein der jetzigen Königin, sondern auch allen künfftigen Königen und dem Reiche Schweden, wegen gedachter Länder, Güter und übergebener Gerechtigkeiten, Sicherheit leisten, und sie gleich andern Reichs-Ständen in deroselben ruhigen Besitz gegen jedermann unverletzt erhalten und schützen, und solches vermittelst absonderlicher Belehnungs-Briefe aufs beste bestättigen wollen.

Die Stände u. Unterthanen werden ihrer bißherigen Pflicht entlassen/ u. Schweden überlassen.

15. Hin-

15. Hingegen soll die Durchlauchtigste Königin und künfftige Könige, und die Cron Schweden, gedachte Lehen, alle und jede für der Kayserlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs Lehn erkennen, und deßwegen, so offt sich der Fall begibt, der Belehnung halben Erneuerung gebührlich suchen, das Juramentum fidelitatis, und was deme anhängig, gleich dero Vorfahren und anderer Reichs-Lehn-Leute abstatten. Die Königin und Cron Schweden sollen obgedachtes für Kayserl. und Reichs-Lehē erkennen.

16. Im übrigen wollen sie auch denen Ständen und Unterthanen ermeldter Länder und Oerter, insonderheit den Stralsundern, ihre Freyheit, Güter, Rechte, und Privilegia, sowohl gemeine als besondere, so sie ordentlich erlangt, oder durch langen Gebrauch erhalten haben, samt dem freyen Exercitio Evangelischer Religion, nach der unveränderten Augspurgischen Confession, welches sie jederzeit zu geniessen haben, bey Erneuerung des homagii bestättigen: Und unter diesen wollen sie denen Ansee-Städten die Schiff- und Handlungs-Gerechtigkeit, sowohl in ausländischen Königreichen, Republiquen und Provincien, als im Römischen Reiche in dem Stande erhalten, wie sie dieselbe biß auf gegenwärtigen Krieg gehabt haben.

Der XI. Articul.

1. Als ein Æquivalent aber soll Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Brandenburg, Herrn Friedrich Wilhelmen, dieweil derselbe zu Beförderung des allgemeinen Friedens von seinen Ge- Was dem Chur- und Fürstl. Hause Brandenburg deren abgetretten

Rechten halb zu einer Recompens gegeben.

Gerechtigkeiten an Vor-Pommern und Rügen, samt obgedachten Landschafften und Orten abgestanden, ihm und seinen Nachkommen, Successoribus, Erben und männliche Anverwandten, insonderheit Herrn Marggrafen Christian Wilhelm, vor diesem des Ertz-Stiffts Magdeburg Administratori: Item, Herrn Christian zu Culmbach, und Herrn Albrechten zu Anspach, auch derselben männlichen Successoribus und Erben, so bald der Friede mit beyden Cronen und des Heiligen Römischen Reichs Ständen gestifftet und bestättiget worden, von der Römischen Kayserlichen Majestät, mit Einwilligung der Reichs- sonderlich interessirten Stände, das Bißthum Halberstadt mit allen Gerechtigkeiten, Privilegien, Regalien, Landschafften, weltlichen und geistlichen Gütern, wie sie Namen haben mögen, keines ausgenommen, zu einem immerwährenden und unmittelbaren Lehn übergeben werden. Es soll auch der Herr Chur-Fürst alsbald in desselben sichere, ruhige und würckliche Possession gesetzt werden, und deßwegen die Session und Stimme auf den Reichs-Tagen und bey dem Nieder-Sächsischen Creyse haben. Die Religion und geistliche Güter sollen in dem Stande verbleiben, wie es zwischen dem Herrn Ertz-Herzog Leopold Wilhelmen und dem Capitul verabredet worden: Jedoch also, daß nichts desto weniger das Bißthum dem Herrn Chur-Fürsten und seinem gantzen Hause und männlichen Anverwandten, deren oben Meldung geschehen, nebst ihren Successoribus und männlichen Erben, in der Ordnung, wie sie auf einander

Bißthum Halberstadt, als ein Lehen, auch Sitz u. Stimm davon auf dem Reichs-Tag.

der folgen werden, erblich verbleibe, und das Capitul kein Recht zu wählen und zu postuliren, ingleichen kein Recht bey der Stiffts-Regierung und demjenigen, so dazu gehörig, behalte, sondern jetztbesagter Herr Chur-Fürst, und nach der Successions-Ordnung, die andern obbemeldten, der Macht in diesem Bißthum sich gebrauchen, welche andere des Römischen Reichs Fürsten, in ihren Gebiethen geniessen: Und soll ihm erlaubet seyn, den vierdten Theil der Canonicate (ausgenommen die Probsteyen, welche unter solche Zahl nicht gehören) wenn mit der Zeit ihre jetzigen der Augspurgischen Confession zugethane Possessores sterben, aufzuheben, und derselben Einkünffte der Bischöfflichen Tafel einzuverleiben. Dafern so viel der Augspurgischen Confessions-Verwandte Canonici nicht sind, welche den vierdten Theil des gantzen Convents der Thum-Herren, ohne den Præpositum, ausmachen, soll die Zahl aus der abgehenden Catholischen Beneficiis ersetzt werden.

Die Grafschafft Hohenstein.

2. Dieweil auch die Grafschafft Hohenstein, so weit sie ein Lehn des Bißthums Halberstadt ist, und in zweyen Herrschafften oder Aemtern, Lor und Klettenberg, und etlichen Städten bestehet, samt darzu gehörigen Gütern und Gerechtigkeiten, nach Absterben des letzten Grafen solches Geschlechts, demselben Bißthum einverleibet, und vom Herrn Ertz-Herzog Leopold Wilhelmen, als Bischoffen zu Halberstadt, bißhero besessen worden; so hat man beliebet, daß eben diese Grafschafft auch hinführo unwiderrufflich bey diesem Stifft verbleiben solle, also,

daß dem Herrn Chur-Fürsten, als Erblichen jetztbesagten Halberstädtischen Stiffts Besitzern mit ermeldter Grafschafft frey zu disponiren erlaubt seyn solle, unerachtet einiger Contradiction, so von jemand geschehen möchte.

Den Graf Tattenbach soll der Chur-Fürst bey dem Besitz der Grafsch. Rheinstein erhalten.

3. Es soll auch der Herr Chur-Fürst den Grafen von Tattenbach im Besitz der Grafschafft Rheinstein erhalten, und demselben die Belehnung, so ihm vom Herrn Ertz-Herzogen mit Bewilligung des Capituls geschehen, erneuern.

Das Bißth. Mindē/auch als ein Lehē/ u. deßwegen auf dem Reichs-Tag Sitz und Stimme haben.

4. Eben diesem Herrn Chur-Fürsten soll auch für sich und seine obbenannte Erben das Bißthum Minden mit allen seinen Gerechtigkeiten und Zugehörungen, wie das vorerwehnte Stifft Halberstadt, zu einem ewig-währenden Lehn von der Röm. Kayserlichen Majestät mit der Reichs-Stände Bewilligung übergeben werden, und bald nach diesem geschlossenen und bestättigten Frieden der Herr Chur-Fürst für sich und seine Successores, in dessen würcklichen und ruhigen Besitz also eingesetzt werden, daß er dessentwegen auf allgemeinen und sonderbaren Reichs-Tagen, wie auch des Westphälischen Creyses, seine Session und Stimme habe, jedoch ohne Schaden der Regalien und Rechte der Stadt Minden in geistlichen und weltlichen, dem mero und mixto imperio, in criminalibus, und civilibus, vornemlich der Districts-Gerechtigkeit, und der dazu ertheilten und vor jetzund ergriffenen Ausübung der Jurisdiction und anderer Gebräuche, Immunitäten und Privilegien, so ihnen bey ihren alten Gerechtigkeiten rechtmäßiger Weise zugestanden; jedoch dergestalt, daß die Dorffschaff-

schafften, Höfe und Häuser, so dem Fürsten, Capitul und sämtlichen Geistlichen und dem Ritter-Orden gehörig, und respective im District oder in der Stadt gelegen, gäntzlich ausgenommen werden, und im übrigen das Recht des Fürsten und Capituls unverletzt bleibe.

Das Bißth. Camin/ als ein Lehen/ u. stehet ihme frey die Canonicos abgehen zu lassen.

5. Gedachtem Herrn Chur-Fürsten und dessen Successoribus soll auch das Bischoffthum Camin zu einem immerwährenden Lehn von dem Kayser und dem Reiche überlassen werden, mit eben dem Recht und auf die Weise, als oben wegen derer Stiffter Halberstadt und Minden disponiret worden, jedoch mit diesem Unterschied, daß im Stifft Camin dem Herrn Chur-Fürsten frey stehe, die Canonicate nach Absterben der jetzigen Canonicorum aufzuheben, und also mit der Zeit das gantze Stifft dem Lande Hinter-Pommern beyzufügen oder einzuverleiben.

Die Anwartschafft auf das Ertz-Stifft Magdeburg.

6. Gleicher Weise wird dem Herrn Chur-Fürsten die Anwartschafft auf das Ertz-Stifft Magdeburg überlassen, und zwar dergestalt, daß, zu welcher Zeit derselbe entweder durch den Tod, oder die Succession in der Chur, oder durch einige andere Concession des jetzigen Administratoris, Herrn Augusti, Herzogens zu Sachsen, vacant werden möchte, alsdann das gantze Ertz-Stifft, samt allen darzu gehörigen Ländern, Regalien und Gerechtigkeiten, wie oben wegen des Bischoffthums Halberstadt ist verordnet worden, dem Herrn Chur-Fürsten und dessen Nachkommen, Successoribus, Erben und männlichen Anverwandten, wenn auch gleich einige Wahl oder Postulation unterdessen entweder heimlich

oder

oder öffentlich fürgehen möchte, soll überg
und zu einem immerwährenden Lehn einger
met werden, und eben de selbe ode
Recht haben sollen, die v
eigner Autoritat zu ergreiffen.

Daß Ihme auch in eventum das Capitul den Eyd zu leisten.

7. Unterdessen aber soll do
sagten Ertz-Stiffts Stände
gleich nach geschlossenen Fri
Herrn Chur-Fürsten, und
Fürstlichen Hause für s
Erben und männliche
selben in eventum den E, d der
thänigkeit leisten.

Der Stadt Magdeburg soll ihre Freyheit u. Privilegia verbleiben.

8. Der Stadt Magd urg aber soll ihre vorige Freyheit und das Privilegium des Kaysers Ottonis, vom 7. Junii Ann. 940. welches, ob es gleich durch die böse Zeit verlohren gegangen, auf derselben allerunterth gstes Ansuchen, von der Röm. Kayserlichen Majestät wieder erneuert werden, wie auch de s vom Kayser Ferdinando II. verliehene Privilegium, zu befestigen und zu fortificiren, welches sich mit ller Juris on und Proprietät auf ein vierth Te Meil erstrecken soll, gleich wie a h rn Privilegia und Rechte, im Geistli d Weltlichen unverletzt verbleiben, mit d gerückten Clausul, daß die Vorstädte zum htheil der Stadt nicht wieder sollen au ge werden.

Querfurt/ Güterbock/ Dam und Borck verbleibē Chur-Sachsen.

9. Was im übrigen di ier errschafften oder Aemter, Querfurt, Güterbock, Dam und Borck betrifft, nachdem dieselbigen schon vor diesem dem Herrn Chur-Fürsten zu Sachsen übergeben sind, so sollen sie auch in dessen Gewalt immer-

...rdar verbleil n, jedoch mit diesem Vorbe-
...lt, daß diejenige Quota, so bißhero wegen der-
...Reichs- und Creyß-Collecten con-
...on besagtem Herrn Chur-
...n gezahlt, und dem Ertz-Stifft
...von in der Reichs- und Creyß-
...che Versehung geschehe. Da-
...h verursachte Verringerung
...r Ertz-Bischöfflichen Tafel
...was ersetzt werde, so soll
...ürsten zu Brandenburg,
...olgern, nicht allein bald nach
geschlossenem Frieden das Amt Eglen, welches sonst zum Capitul gehörte, mit völligem Rechte zu besitzen und zu geniessen eingeräumet werden, mit Aufhebung des von dem Grafen von Barby etliche Jahre darüber geführten Processes: sondern es soll ihm auch erlaubet seyn, nach des Ertz-Stiffts erlangter Posseß, den vierdten Theil der Canonicatuum Cathedralium, nach Abgang derselben aufzuheben, und deren Renthe der Ertz-Bischöfflichen Cammer einzuverleiben.

Darfür bekomt Chur-Brandenb. das Amt Eglen/ mit Aufhebung des v. Grafen von Barby darüber geführten Proceß.

Brandenb. darff den 4ten Theil der Canonicat. in Magdeburg abgehen lassen.

10. Die Schulden aber, welche von gegenwärtigem Herrn Administratore, Augusto, Herzogen zu Sachsen bißhero gemacht worden, sollen aus des Ertz-Stiffts Renthen, wenn sich auf obgedachte Weise die Vacanz ereignen, und besagtes Ertz-Stifft an den Herrn Chur-Fürsten zu Brandenburg, und dessen Successores kommen möchte, keineswegs entrichtet werden. Es soll auch gedachtem Herrn Administratori nicht erlaubet seyn besagtes Ertz-Stifft mit neuen Schulden-Verpfändungen und Veräusserungen

Schulden des Administratoris Augusti.

Verbott neuerer/ wie auch aller Verpfänd- und Veräusserungen.

gen zum Nachtheil des Herrn Chur-Fürsten und dessen Nachfolgern, Erben und männlichen Anverwandten, auf einige Weise ferner zu beschweren.

Der Chur-Fürst hat aber fordersamst das Exercitium A. C. darinnen unbekränckt zu lassen.

11. In diesen des Herrn Chur-Fürsten Ertz- und Stifftern aber sollen im übrigen den Ständen und Unterthanen ihre zustehende Gerechtigkeiten und Privilegien, sonderlich das Exercitium der ungeänderten Augspurgischen Confession, wie es jetzo daselbst beschaffen ist, verbleiben. Nicht weniger soll auch dasjenige statt finden, worüber in puncto der Gravaminum beyden Religionen Verwandte Stände des Reichs transigiret und sich verglichen haben, nemlich, so weit solches nicht derjenigen Verordnung zuwider

Art. V. §. 8.

läufft, welche droben im V. Artickel von den Gravaminibus §. 8. enthalten, der sich also anfängt: Diejenigen Ertz-Bißthümer, Bischoffthümer und andere Stifftungen und geistliche Güter, rc. und sich endigt: sollen unterworffen bleiben: Als welcher allhie eben sowohl, als ob er von Wort zu Worte wäre eingerücket worden, gelten, und obbesagtes Ertz-Bißthum und Bißthümer, erblich und unveränderlich dem Herrn Chur-Fürsten und dem Hause Brandenburg, wie auch allen Successoribus in demselben, Erben und Anverwandten, zu ewigen Zeiten gäntzlich mit solchem Recht, als ihre Erb-Länder, verbleiben soll.

Chur- und Fürstl. Hauses Brandenb. Titul vermehrt.

Wegen des Tituls aber ist verglichen worden, daß jetztgedachter Herr Chur-Fürst, samt dem gantzen Hause Brandenburg, und in demselben alle und jede Marggrafen zu Brandenburg, Herzoge zu Magdeburg, und Fürsten zu

Halberstadt und Minden genennet, und schrifftlich titulirt werden sollen.

12. Es soll auch die Königliche Majestät in Schweden dem Herrn Chur-Fürsten für ihn und seine Successores, Erben und männliche Anverwandten wieder geben: Fürs erste das übrige Hinter-Pommern mit allen Zugehörungen, geist- und weltlichen Gütern und Gerechtigkeiten mit völligem Recht, sowohl was das dominium utile als directum, betrifft; hernach Collberg, mit dem gantzen Bißthum Camin und aller Gerechtigkeit, welche die Herzoge in Hinter-Pommern bißhero bey Conferirung derer Prælaturen und Præbenden des Caminischen Capituls gehabt haben, jedoch solcher Gestalt, daß die der Königlichen Majestät in Schweden oben übergebene Gerechtigkeiten in Kräfften verbleiben: und denen Ständen und Unterthanen in denen restituirten Hinter-Pommerischen Landen und dem Bißthum Camin, ihre Freyheit, Güter, Rechte und Privilegien, vermög des Reverses, (dessen auch die Stände und Unterthanen besagten Bißthums sich zu erfreuen haben, gleich als wenn sie ihnen eigentlich wären ertheilt worden) samt dem freyen Augspurgischen Confessions-Exercitio, welches sie nach der ungeänderten Augspurgischen Confession ohne einige Hinderung zu aller Zeit zu geniessen haben, bey Erneuerung und Leistung des homagii aufs beste bestättigt und erhalten werde. Was Königin in Schweden wieder abtretten solle.

13. Drittens, alle Oerter, welche in der Marck Brandenburg mit Schwedischen Völckern besetzt sind.

14. Vierd-

14. Vierdtens, alle Commenthureyen und Güter, so dem Ritter-Orden St. Johannis gehörig, welche ausser der Königlichen Majest. und Cron Schweden übergebenen Ländern gelegen, samt den Acten und Documenten, wie auch andern schrifftlichen Originalien, welche diese Oerter und Gerechtigkeiten, so zu restituiren sind, betreffen, die gemeine und beyde Vor- und Hinter-Pommern aber betreffende Urkunden, in authentischer und beglaubter Form, welche im Stettiner-Archiv und Registratur, oder sonsten in- oder ausserhalb Pommern befindlich sind.

Der XII. Articul.

Der Hertzogen zu Mecklenburg anderweitige Compensation, das Bißthum Schwerin und Ratzeburg.

1. Für dasjenige aber, so dem Herzog von Mecklenburg-Schwerin, Herrn Adolph Friedrichen, bey Veräusserung der Stadt und Hafens Wißmar abgehet, soll ihm und seinen männlichen Leibes-Erben das Bißthum Schwerin und Ratzeburg, als ein immerwährendes unmittelbares Lehen, (jedoch mit Vorbehalt des Hauses Sachsen-Lauenburg und anderer benachbarten, wie auch besagten Diœces zuständiger Rechten) samt allen Gerechtigkeiten, schrifftlichen Urkunden, Archiv, Rechnungs-Büchern und andern Zugehörungen, und mit der Freyheit an beyden Orten, nach Absterben der jetziger Zeit residirenden Canonicorum die Canonicate aufheben, und alle Renthen der Fürstlichen Tafel zu widmen, zukommen. Deßwegen soll er auch des Reichs- und des Nieder-Sächsischen Creyses Conventen seine Session, und zweyfachen

chen Fürstlichen Titul und Stimme haben. Ob schon aber dessen Bruders Sohn, Herr Gustav Adolph, Herzog zu Mecklenburg-Güstrau, hiebevor zum Administratore zu Ratzeburg designirt worden: Dieweil aber ihme nicht weniger als seines Vaters Bruder die Wohlthat der Wieder-Einsetzung in seine Herzogthümer wiederfahren war, so hat es billig zu seyn geschienen, des Vaters Bruder, weil er von Wißmar abstehet, dieses Bißthum hinwiederum zu überlassen. Es soll aber besagtem Herzoge Gustav Adolphen deßwegen zu einer Wiedervergeltung zwey Canonicate, welche nach gegenwärtiger Vergleichung derer Gravaminum, denen Augspurgischen Confessions-Verwandten gehören, eines im Magdeburgischen, das andere im Halberstädtischen Stifft, so mit nächstem vacant werden möchten, conferiret werden.

2. Was hernach die zwey prætendirte Canonicate des Thums zu Straßburg belangt, wenn etwas deßhalben den Augspurgischen Confessions-verwandten Ständen, vermöge gegenwärtiger Transaction gebühret, so soll dem Hause Mecklenburg von solchen Renthen zweyer Canonicaten Antheil überlassen werden, jedoch ohne der Catholischen Nachtheil. Wofern aber die Schwerinische männliche Linie abgehen solte, und die Güstrowische bliebe, alsdann soll diese jener wiederum succediren. Canonicat zu Straßburg.

3. Zu mehrer Satisfaction des Hauses Mecklenburg aber, sollen demselben die Commenthureyen des Hierosolymitanischen Ritter-Ordens St. Johannis, Mirow und Nemerow, so in selbi- Ritter-Orden St. Johann.

selbigem Herzogthum gelegen, vermöge der im
Art. V. §. 9. V. Articul §. 9. oben angeführten Verordnung, auf ewig übergeben werden, biß wegen der Religions-Streitigkeiten im Heiligen Römischen Reiche ein Vergleich wird getroffen seyn; und zwar der Schwerinischen Linie Mirow, der Güstrowischen Linie aber Nemerow: mit dieser Bedingung, daß sie besagten Ordens Bewilligung selbst zu wege bringen, und demselben, wie auch dem Herrn Chur-Fürsten zu Brandenburg, als dessen Patron, so offt sich der Fall begeben wird, dasjenige, so bißher hat pflegen geleistet zu werden, auch hinführo leisten sollen.

4. Es wird auch die Röm. Kayserliche Majestät selbigem die hiebevor erhaltene Zölle an der Elbe auf ewig bestättigen, und über dieses die Reichs-Contribution, welche ohne das, so die Schwedischen Trouppen zu vergnügen, zu geben ist, wird auferleget werden, biß die Summa von 200000. Rthlr. ersetzet seyn wird. Es soll über dieses die prætendirte Wingerschianische Forderung, als welche aus Veranlassung des Kriegs entstanden, wie auch die darüber geführte Processe und ergangenen Decrete gäntzlich abgethan seyn: so, daß weder die Herzoge zu Mecklenburg, noch die Stadt Hamburg dessentwegen hinführo wird können oder sollen belanget werden.

Der XIII. Articul.

Braunschw. und Lüneburg treten

1. Nachdem das Herzogliche Haus Braunschweig und Lüneburg, den gemeinen Frieden desto

desto besser und leichter zu bestättigen, das Coadjutorium im Ertz-Stifft Magdeburg und Bremen, wie auch im Stifft Halberstadt und Ratzeburg, mit dem Beding abgetreten hat, daß dasselbe unter andern mit den Catholischen im Stifft Oßnabrück wechsels-weise zur Succession gelassen werde: so bewilliget und verstattet die Röm. Kayserliche Majestät, indem sie es des Heiligen Römischen Reichs gegenwärtigem Zustand keines weges dienlich erachtet, deßwegen den allgemeinen Frieden länger zu verhindern, daß dergleichen Abwechselung in der Succession in besagtem Bißthum Oßnabrück hinführo zwischen Catholischen und Augspurgischen Confessions-Bischöffen, welche jedoch aus dem Fürstlichen Hause der Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, so lange dasselbe seyn wird, zu erwählen statt haben solle, auf die Weise und Conditiones, wie folget:

vier Coadjutorien ab.

Darvor bekomt es alternative Oßnabrück/ mit Kayserl. Einwilligung.

2. Fürs erste, demnach Herr Gustavus Gustavi, Graf in Wasaburg, des Königreichs Schweden Senator, alle seinem auf das Stifft Oßnabrück, bey Gelegenheit des gegenwärtigen Krieges erhaltenem Rechte renunciiret; und die Stände und Unterthanen ihrer ihme geleisteten Pflicht erlässet: So sind der Herr Bischoff Franciscus Wilhelm, und dessen Nachfolger, gleich wie auch das Capitul, Stände und Unterthanen besagten Bißthums, Krafft dieses verbunden, besagtem Herrn Grafen, und dessen Befehlshaber zu Hamburg, innerhalb vier Jahren, vom Tage des publicirten Friedens an 80000. Rthlr. zu bezahlen: Also, daß sie jähr-

Der Schw. Graf Wasaburg renunciret alles Recht an Oßnabrück/ gegē 80000. Rthlr.

lich 20000. zu Hamburg besagtem Grafen, oder dessen Befehlshaber erlegen und entrichten müssen, oder widrigenfalls Krafft des allgemeinen Gesetzes dieser Pacification die Execution soll vorgenommen werden.

Bischoff Frantz Wilhelm wird restituirt/ u. das Bißthum ad an. 1624.

3. Fürs andere, soll besagtes Bißthum Oßnabrück, gantz und völlig, mit allen seinen Zugehörungen, Welt- und Geistlichen, dem jetzigen Herrn Bischoff Francisco Wilhelmo, mit völligem Rechte zu besitzen restituirt werden, wie die Gesetze der gleichförmigen und immerwährenden Capitulation verordnen werden, welche mit Consens des Fürsten Francisci Wilhelmi, und des Hauses Braunschweig und Lüneburg, und des Stiffts Oßnabrück Capitularen jetzund sollen gemacht werden.

4. Zum dritten, der Zustand der Religion, und Geistlichen, wie auch der gantzen Clerisey beyder Religionen, sowohl in der Stadt Oßnabrück selbst, als übrigen zu diesem Stifft gehörigem Gebieth, Städten, Höfen, Dörffern und allen andern Orten, soll verbleiben, und wiederum auf den Fuß gesetzet werden, wie er am 1. Jan. Anno 1624. gewesen ist. Jedoch also, daß zuvor wegen desjenigen, was nach dem Jahr 1624. in Ansehung der Diener am Worte Gottes und des Gottesdienstes, geändert zu seyn befunden wird, eine besondere Determination und Verordnung gemacht werde, welche auch in obbesagte Capitulation einzurücken ist; Und der Herr Bischoff, vermittelst eines schrifftlichen Reverses, seine Stände und Unterthanen, wenn ihm, nach altem Herkommen von denselben gehul-

Der Bischoff muß einen Revers von sich geben.

huldiget worden, versichere, daß er ihre Gerechtsame, und Privilegia, wie auch was ferners zu der künfftigen Administration des Stiffts, und derer Stände und Unterthanen Sicherheit von beyden Seiten wird nöthig erachtet werden.

5. Zum vierdten, nach tödtlichem Hintritt des Herrn Bischoffs, soll im Bißthum Oßnabrück Herr Ernestus Augustus, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg succediren, und also Krafft dieses öffentlichen Friedens, desselben designirter Successor seyn, und das Thum-Capitul zu Oßnabrück, wie auch die andern Stände und Unterthanen sollen bald nach Absterben oder Aufkündung des jetzigen Bischoffs, gedachten Herrn Ernestum Augustum zu einem Bischoff annehmen, und bemeldte Stände zu dem Ende, innerhalb drey Monaten, von Zeit des geschlossenen Friedens an zu rechnen, ihm die gewöhnliche Pflicht, wie oben abstatten, auf die in der beständigen Capitulation, welche mit dem Capitul soll getroffen werden, gesetzten Conditiones.

Wer ihme succediren soll/ einer A. C. und zwar allzeit aus dem Hause Braunschw.

6. Da aber Herzog Ernestus Augustus, nach Absterben des jetzigen Bischoffs nicht mehr im Leben seyn würde, so soll das Capitul einen andern aus Herrn Georgen, Herzogens zu Braunschweig-Lüneburg, Nachkommen zu ihrem Bischoff erfordern, jedoch daß die in der recipirten capitulatione uniformi vorgeschriebene Conditiones beständig observiret werden. Wann aber selbiger entweder mit Tode abgegangen, oder freywillig solches auffsagen würde, so soll besagtes Capitul entweder durch Wahl oder Postulation, einen Catholischen Bischoff sich fürsetzen.

Da aber in diesem Stücke die Canonici entweder nachläßig oder uneinig seyn würden, so soll die Verordnung des geistlichen Rechtes, und Teutschlands Gewohnheit statt finden, die immerwährende Capitulation aber, wie auch diese Transaction in ihren Würden verbleiben. Und also soll beständig die alternativa successio, unter den Catholischen Bischöffen, so aus des Capituls Mittel erwählet, oder anders woher postuliret worden, und unter der Augspurgischen Confession Zugethanen, aber keinen andern, als die aus dem Hause jetztbesagten Herzog Georgens entsprossen, zugelassen werden. Und zwar so mehr Fürsten als einer vorhanden, soll aus den Jüngern ein Bischoff erwählet und postulirt werden. So aber kein Jüngerer fürhanden, soll einer aus den regierenden Fürsten an die Stelle gesetzt werden. Da aber diese ermangelten, soll alsdann Herzogs Augusti Posterität succediren, nach der zwischen ihr und den Catholischen immerwährenden alternatio, oder Abwechslung.

Eben diese Herzoge sollen die Religion vertheidigen.

7. Zum Fünfften, soll nicht allein ermeldter Herzog Ernestus Augustus, sondern auch alle aus dem Hause derer der Augspurgischen Confession zugethanen Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg, so in diesem Bißthum wechsels-weise succediren, den Zustand der Religion, der Geistlichen und sämtlichen Clerisey, sowohl in der Stadt Oßnabrück, als in den übrigen zu diesem Bißthum gehörigen Gebieth, Städten, Höfen, Dorffschafften, und allen andern Orten erhalten und beschützen, wie droben beym dritten Articul,

und der immerwährenden Capitulation versehen ist.

8. Sechstens, damit auch bey währender Administration und Regierung eines der Augspurgischen Confession zugethanen Bischoffs, bey der Catholischen geistlichen Censur, ingleichen im Gebrauch und Ubung der Sacramente, nach der Römischen Kirchen Gewohnheit, und andern den Orden betreffenden Sachen, nicht einige Ungelegenheit und Confusion entstehe; So soll über solches alles, so offt die alternativa successio auf einen der Augspurgischen Confession-Verwandten kommen wird, die Disposition dem Herrn Ertz-Bischoff zu Cölln, als Metropolitano, vorbehalten, gegen der Augspurgischen Confessions-Zugethane aber gäntzlich aufgehaben seyn. Die übrigen Jura superioritatis und regiminis, in Civil- und peinlichen Sachen, sollen dem Herrn Bischoff Augspurgischer Confession, vermög der Capitulations-Ordnung, unversehrt verbleiben. So offt aber ein Catholischer Bischoff in dem Stifft Oßnabrück regieret, soll er sich gegen der Augspurgischen Confession Religion gantz und gar keines Rechts anmassen, oder gebrauchen.

Auch soll denen Cathol. kein Eintrag geschehen.

Tempore Episcopi A. C. est Archiepiscopus Coloniensis Metropolitanus Osnabrug.

9. Zum siebenden, das Kloster oder Prælatur Walckenried, dessen Administrator jetziger Zeit Herr Christian Ludwig, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, ist, soll samt dem Gut Schwaben, gleichfalls von der Röm. Kayserlichen Majestät und dem Reich, den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, als ein immerwährendes Lehn, nebst allen Zugehörungen und Gerechtig-

Prælatur Walckenried kommt an Braunschweig.

keiten gegeben werden, mit eben der Succeßions-Ordnung, als oben in derer Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg Familien: und mit gäntzlicher Aufhebung des Juris Advocatiæ, und anderer Ansprüche des Stiffts Halberstadt und der Grafschafft Hohenstein.

Wie auch das Kloster Gröningen.

10. Zum achten soll auch den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg das Kloster Gröningen wieder gegeben werden, welches hiebevor an das Stifft Halberstadt kommen, mit Vorbehalt auch derer Rechte, so obbemeldten Herzogen an das Schloß Westerburg zustehen; nicht weniger soll die Belehnung, so von den Herzogen dem Grafen von Tettenbach geschehen, und der daher getroffene Vergleich, als ein Schuld- und Pfand-Recht, welches des Herzogs Christian Ludwigs Vicario, Friedrich Schencken von Winterstädt, in Westerburg zustehet, richtig verbleiben.

Thillysche Schuld-Forderung wird erlasse.

11. Zum neundten, was die Schuld betrifft, mit welcher Fridericus Ulricus, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, der Königlichen Majest. in Dännemarck verhafft, und die von diesem bey der Friedens-Handlung zu Lübeck, der Röm. Kayserlichen Majest. übergeben, und hernach dem Kayserlichen General, Grafen von Thilly verehrt worden, nachdem die jetzigen Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg vorgeben, daß sie, vieler Ursachen halber, solche Schuld zu bezahlen nicht gehalten wären, auch hierüber durch der Cron Schweden gevollmächtigte Gesandten fleißig tractiret worden, so soll aus Liebe zum Frieden, diese gantze Schuld und Obligation hiemit

besag-

besagten Herzogen, deren Erben und Provincien erlassen und ausgetilget seyn.

12. Fürs zehende, demnach die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, Zellischer Linie, dem Capitul zu Ratzeburg vor ein Capital von 20000. Gülden, bißher die jährliche Zinsen entrichtet: so sollen, da die Alternation nunmehr aufhöret, auch solche jährliche Pensiones ein Ende haben, und die Schuld, wie auch alle andere Obligation gäntzlich erloschen seyn. Die Güldt bey dem Capitul zu Ratzeburg erlöscht.

13. Fürs eilffte, des Herrn Herzogs Augusti beyden jüngern Söhnen Antonio Ulrico, und Ferdinando Alberto, sollen zwey Præbenden im Bißthum Straßburg, so bald selbige vacant, gegeben werden, jedoch mit dieser Bedingung, daß besagter Herr Herzog Augustus sich seines Anspruchs, welchen er an ein oder anderm Canonicat vor diesem gehabt, oder noch haben möchte, begebe. Præbenden des Stiffts Straßburg.

14. Fürs zwölffte, hingegen so sollen hochermeldte Herzoge denen Postulationibus und Coadjutoriis, an das Ertz-Stifft Magdeburg und Bremen, wie auch an die Stiffter Halberstadt und Ratzeburg, völlig renunciiren, also daß, was solcher Ertz-Stiffte und Stiffter halber oben in gegenwärtigem Friedens-Instrumente verordnet worden, ohne ihren Widerspruch kräfftig seyn, und die Capitul zu beyden Theilen in dem Stande, wie droben verglichen, bleiben sollen. Herzog zu Braunschw. verzeiht auf die in §. 1. gemeldte 4. Coadjutorien.

Der XIV. Articul.

1. Wegen der Sum̃e der 12000. Reichsthaler, so

Marggraf Christian Wilhelm geschiehet Satisfaction mit Zina u. Loburg.

so Herrn Christian Wilhelmen, Marggrafen zu Brandenburg, aus dem Ertz-Stifft Magdeburg jährlich zu erlegen, ist abgeredt worden, daß besagtem Herrn Marggrafen das Kloster und Amt Zina und Loburg, mit allen Zugehörungen, und aller Jurisdiction, das Jus territorii allein ausgenommen, alsbald eingeräumet werden sollen. Und dieser Aemter mag derselbe Herr Marggraf Zeit Lebens gebrauchen und geniessen, ohne davon einige Rechenschafft zu geben, jedoch mit dieser Bedingung, daß sowohl in welt- als geistlichen Sachen den Unterthanen kein Nachtheil zugezogen werde.

2. Und demnach, wie das gantze Ertz-Stifft, also auch vorbesagtes Kloster und Aemter durch die unglücklichen Zeiten sehr verwüstet sind: so sollen dem Herrn Marggrafen vom jetzigen Herrn Administratore, unverzüglich von des Ertz-Stiffts Anlage, so deßwegen geschehen soll, 3000. Rthlr. erlegt werden: welche weder der Herr Marggrafe, noch seine Erben, wieder zu bezahlen schuldig seyn sollen.

3. Uber das ist beliebet worden, daß nach Absterben des Herrn Marggrafen, seinen Descendenten und derselben Nachkommen in Ansehung und wegen der nicht dargereichten alimentorum erlaubt seyn solle, besagtes Kloster und Aemter auf fünff Jahr zu behalten, und mit allen ihren Zugehörungen und Gerechtigkeiten, ohne davon Antwort oder Rechenschafft zu geben, zu nutzen und zu geniessen. Nach Verfliessung aber der fünff Jahre, sollen ermeldte Aemter, und derselben Jurisdiction, Gefälle und Renthen, dem

Ertz-Stifft ohne Verweigerung wieder abgetreten, und obgedachter Summe wegen, ferner nicht die geringste Forderung gemacht und etwas verlanget werden. Und darbey soll es auch verbleiben, ob gleich das Ertz-Stifft Magdeburg zu einer gleichmäßigen Ersetzung an den Herrn Chur-Fürsten zu Brandenburg, dessen Erben und Nachfolger, gelangen wird.

Der XV. Articul.

1. Wegen der Hessen-Casselischen Sache hat man sich verglichen, wie folget: Hessen-Casselische Sache verglichen.

Für allen Dingen soll das Fürstliche Haus Hessen-Cassel, und alle dessen Fürsten, fürnemlich Frau Emilia Elisabetha, Landgräfin zu Hessen, und dero Sohn, Herr Wilhelm, wie auch ihre Erben, Diener, Bediente, Lehnleute, Unterthanen, Soldaten, und andere, die ihnen auf einige Weise angehören, keiner ausgeschlossen, ohngeachtet derer Gegen-Verträge, Processe, Acht- und andern Erklärungen, Urtheilen, Executionen und Transactionen, welche alle, wie auch die Actiones und Prætensiones, wegen Schadens und Unrechtes, sowohl derer, die neutral, als derer streitenden Partheyen, gäntzlich aufgehoben seyn sollen, der allgemeinen oben beschlossenen, und auf den Anfang des Böhmischen Kriegs, neben völliger Restitution reducirten Amnestie, ausgenommen der Röm. Kayserlichen Majest. und des Hauses Oesterreich Vasallen und Erblichen Unterthanen, (gleichwie von solchen im §. Endlich sollen sowohl rc. disponirt wird) Amnestie.

wird) auch aller aus diesem, und dem Religions-Frieden herkommenden Wohlthaten, mit eben dem Rechte als die andern Stände, (wie in dem Articul, dessen Anfang ist: Es ist auch von der Römischen Kayserlichen Majestät ꝛc. verordnet wird) völlig theilhafftig seyn.

Abtey Hirschfeld/ Probstey Gellingen.

2. Fürs andere, soll das Haus Hessen-Cassel, und dessen Nachfolger, die Abtey zu Hirschfeld, mit allen ihren Welt- und Geistlichen, in- oder ausserhalb Landes (als die Probstey Gellingen) gelegenen Zugehörungen, (jedoch mit Vorbehalt derer Rechte, so das Haus Sachsen von undencklichen Jahren besitzet) behalten; deßwegen bey der Röm. Kayserlichen Majestät, so offt sich der Fall begibt, die Belehnung suchen, und die Pflicht leisten.

Schaumburg/ Bückenburg/ Saxen- und Stadthagē.

3. Drittens soll das Jus directi & utilis dominii in denen Aemtern Schaumburg, Bückenburg, Saxenhagen, und Stadthagen, so vor diesem dem Bißthum Minden zugesprochen und zugestanden ist, hinführo dem Herrn Wilhelmo, jetzigen Landgrafen zu Hessen, und dessen Nachfolgern, zu ewigen Zeiten völlig, ohn fernere besagten Bißthums, oder sonsten jemands Widerspruch oder Hinderung zustehen: jedoch soll der zwischen Herrn Christian Ludwigen, Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, der Landgräfin zu Hessen, und Philippo, Grafen von der Lippe, getroffene Vergleich, wie auch die zwischen gedachter Landgräfin, und voremeldtem Grafen errichtete Convention fest verbleiben.

4. Uber dieses ist verglichen worden, daß der Frau Land-Gräfin zu Hessen, als Vormünderin,

rin, dero Sohne, und dessen Successoribus, Fürsten in Hessen, für die Wiederabtretung derer in diesem Kriege eingenommenen Oerter, um sie schadloß zu halten, aus denen Ertz-Stifftern Mayntz und Cölln, wie auch aus denen Stifftern Paderborn, Münster und der Abtey Fulda, 600000. Rthlr. den jetzigen Reichs-Constitutionibus nach gültiger Müntze innerhalb 9. Monaten, von dem Tage des bestättigten Friedens an zu rechnen, zu Cassel, auf der Zahlenden Kosten und Gefahr, erlegt werden sollen; und gegen sothane verheissene Zahlung keine Ausflucht oder Prætext statt finde, viel weniger die verglichene Summe mit Arrest beleget werde.

An Hessen sind sine exceptione wegen Wiederabtretung der eroberten Oerter 600000. Rthlr. zu bezahlen.

5. Damit auch die Frau Landgräfin wegen dieser Zahlung desto sicherer sey, soll sie mit folgenden Bedingungen Neuß, Coßfeld und Neuhauß behalten, und in solchen Plätzen ihre und ihr allein verpflichtete Besatzung haben; daß über die Officirer, und andere in Besatzungen nothwendige Personen die Anzahl der Garnison besagter drey Plätze nicht über 1200. zu Fuß und 100. zu Pferde sich belauffen solle; der Frau Landgräfin Belieben aber heimgestellet wird, wie viel dieselbe an jedem besagter Oerter Infanterie und Cavallerie verlegen, und wen sie über diese oder jene Garnison setzen wolle.

Assecuration deßwegen.

6. Die Besatzungen aber sollen nach der bißher gewöhnlichen Heßischen Verordnung, wegen Verpflegung derer Officirer, und Soldaten unterhalten; und was zu Unterhaltung der Vestungen nöthig ist, soll aus denen Ertz- und andern Stifftern, darinn gedachtes Schloß und

te gelegen, und ohne der obgedachten Summe Verringerung gereichet werden. Es soll aber denen Besatzungen zugelassen seyn, gegen die morösen und Zauderer, jedoch nicht über die gebührende Summe zu exequiren. Die Jura Superioritatis aber, und sowohl geist- als weltliche Jurisdiction, ingleichen die Einkünffte besagten ten Schlosses und Städte, sollen dem Herrn Ertz-Bischoff zu Cölln verbleiben.

7. So bald aber, nach ratificirten Frieden, der Frau Landgräfin 300000. Reichsthaler werden erleget seyn, soll sie Neuß wieder abtreten, und allein Coßfeld und Neuhauß behalten: Jedoch solcher gestalt, daß sie die Neußische Besatzung nach Coßfeld und Neuhauß nicht abführe, oder dessentwegen etwas ferner fordere, und die Besatzung zu Coßfeld, sich nicht über 600. zu Fuß, und 50. zu Pferd, zu Neuhauß aber über 100. zu Fuß erstrecke. Wenn aber innerhalb des 9. monatlichen Termins der Frau Landgräfin die gantze Summe nicht erlegt würde, so soll nicht allein Coßfeld und Neuhauß, so lange, biß die völlige Zahlung geschehen, innen behalten, sondern auch für die ruckständige Summe, und für jedes 100. derselben jährlich fünff Reichsthaler, biß auch die rückständige Summa entrichtet seyn wird, als Zinsen gezahlet werden. Es sollen auch die Rentmeister und Einnehmer so vieler Aemter, welche zu obbenannten Ertz-Stifften und Abtey gehören, und dem Fürstenthum Hessen nahe gelegen, so viel als zu Erlegung der Pensionen zulänglich sind, der Frau Landgräfin mit Eydes-Pflichten sich obligiren, daß sie von

dem

dem Einkommen die jährliche Zinse der restirenden Summe entrichten, und sich ihrer Oberherren Verbot nicht hindern lassen wollen.

8. Wofern aber solche Rentmeister und Einnehmer mit der Zahlung säumen, oder die Renthen anders wohin verwenden würden, so soll die Frau Landgräfin freye Macht haben zu exequiren, und sie auf Maß und Weise, als sichs thun läßt, zur Zahlung anzustrengen: doch daß es dem Eigenthums-Herrn an seinem Jure territoriali nicht nachtheilig sey. So bald aber die Frau Landgräfin die gantze Summe, samt den Zinsen, von Zeit des Verzugs an erlangt haben wird, soll sie alsbald die besagten Oerter wieder abtreten, welche sie biß dahin zu ihrer Sicherheit inne gehabt, die Zinsen sollen ein Ende haben, und die Rentmeister und Einnehmer, welche oben gedacht worden, ihrer Pflicht wieder erlassen werden.

9. Welcher Aemter Gefälle aber im Fall der Verzögerung zu Bezahlung derer Pensionen anzuweisen seyn, darüber wird man sich vor der Ratification des Friedens in eventum vergleichen, welcher Vergleich nicht weniger, als das Friedens-Instrument, Krafft haben soll.

10. Ausser den Orten aber, so, wie gedacht, der Frau Landgräfin zu ihrer Sicherheit zu überlassen, und nach geschehener Zahlung allererst wieder abzutreten sind, soll sie nichts destoweniger nach erfolgter Friedens-Bekräfftigung alle Provincien und Stiffter, wie auch derselben Städte Aemter, Städtlein, Vestungen, Schlösser, und endlich alle ligende Güter, auch die in diesem Kriege erlangten Rechte wieder einräumen, jedoch

doch also, daß sowohl in den vorgedachten dreyen zur Sicherheit gelassenen Plätzen, als allen andern, so wieder abzutreten, der Frau Landgräfin und obgemeldten Successoribus erlaubet sey nicht allein den Proviant und allen Kriegs-Vorrath, so sie einbringen oder verfertigen lassen, durch ihre Unterthanen abzuführen.

11. Was aber von ihr nicht eingebracht, sondern zur Zeit der Eroberung in den eingenommenen Oertern gefunden worden, und annoch vorhanden ist, soll daselbst verbleiben. Doch sollen auch die Fortificationes und Wälle, so währender Eroberung gebauet worden, wieder niedergerissen werden, aber doch also, daß die Städte, Städlein, Schlösser oder Castelle dadurch nicht jedermanns Einfall und Rauben offen stehen.

12. Und ob zwar die Frau Landgräfin von niemand ohne von denen Ertz- und andern Stiftern, Mayntz, Cölln, Paderborn, Münster, und der Abtey Fulda, der Wiederabtretung und Schadloshaltung halber etwas gefordert, auch derentwegen von niemand anders etwas gezahlet haben wollen: Nichts destoweniger hat die gantze Versammlung nach der Sachen und Umstände Billigkeit beliebet, daß ohne Abbruch der Verordnung im vorgehenden §. welcher sich anfängt: Uber dieses ist verglichen worden, rc. auch die übrigen Stände, sie mögen seyn, wer sie wollen, diß- und jenseit des Rheins, welche am ersten Martii dieses Jahrs den Heßischen die Contribution erlegt haben, nach der diese gantze Zeit über beobachteten Proportion der erlegten Contribution zu Ergäntzung der obgesetzten Summe,

und

und der Besatzung Unterhalt, ihren Antheil obbesagten Ertz- und andern Bißthümern, und der Abtey zuschiessen, und die Saumseeligen den Schaden, welchen die Zahlenden wegen einer oder der andern Verzögerung erlitten, wieder gut machen, und der Röm. Kayserlichen oder Königlichen Schwedischen Majestät, wie auch der Frau Landgräfin Officirer und Soldaten die Execution wider die sich weigernden nicht verhindern sollen. Es soll auch den Heßischen nicht erlaubet seyn, dieser Declaration zum Nachtheil, jemand zu eximiren, welche aber ihre quotam gebührend entrichtet, sollen so fort aller Beschwerung frey seyn.

Streitigkeiten zwischen Hessen Cassel u. Darmstadt wegen der Marpurgischen Succession.

13. Was die Streitigkeiten zwischen den Fürstlichen Häusern, Cassel und Darmstadt, wegen der Marpurgischen Succession betrifft: Demnach dieselben zu Cassel am 14. nächst verwichenen Monats Aprilis, mit beyder Theilen Einwilligung gäntzlich beygeleget: So ist beliebet worden, daß solche Transaction, samt allem ihrem Anhang und Recessen, wie selbige zu Cassel getroffen, von den Partheyen unterschrieben, und dieser Versammlung übergeben worden, Krafft dieses Instruments, eben so gültig sey, als ob sie von Wort zu Wort in diesem Instrument mit eingerücket worden, und daß sie weder von den transigirenden Partheyen, noch jemand anders, unter dem Schein eines Vertrags, oder Eydes, oder sonst einem andern jemals dürffte umgestossen, sondern vielmehr von allen, ob sich schon vielleicht einer aus den Interessirten selbige zu bestättigen weigern möchte, aufs genaueste sollen gehalten werden.

Transaction zwischen Hessen und Waldeck.

14. Gleichwie auch die zwischen Herrn Wilhelmo, Landgrafen zu Hessen, und Herrn Christiano und Wolrado, Grafen zu Waldeck, am 11. April Ann. 1635. geschehene, und von Hrn. Georgio, Landgrafen zu Hessen, am 14. April An. 1648. ratificirte Transaction, nicht weniger, Krafft dieser Pacification, zu ewigen Zeiten bey vollkommenen Würden verbleiben, und alle, sowohl Landgrafen zu Hessen, als Grafen zu Waldeck verbinden soll.

Confirmatio Juris primogenituræ des Hessen-Casselischen und Darmstädtischen Haus.

15. Es soll auch das Jus primogenituræ, so in einem jeden Hessen-Casselischen und Darmstädtischen Hause introducirt, und von Kayserlicher Majest. bestättiget worden, fest bleiben, und unverbrüchlich erhalten werden.

Der XVI. Articul.

Wann alle Feindseeligkeiten aufhören sollen.

1. So bald aber das Instrumentum Pacis von den Herrn Gevollmächtigten und Abgesandten unterschrieben und besiegelt seyn wird, soll alle Feindseeligkeit aufhören, und dasjenige, darüber man sich oben verglichen hat, auf beyden Seiten alsbald zur Execution gebracht werden.

Kayserl. Edict deßwegen.

2. Vornemlich soll der Kayser selbst, durch das gantze Römische Reich Edicta ausgehen lassen, und denen, welche durch diese Verträge und Pacification etwas zu restituiren und zu leisten verbunden werden, ernstlich anbefehlen, daß sie ohne Weigerung und Gefährde in der Zeit des beschlossenen und zu ratificirenden Friedens, dasjenige, worüber sie sich verglichen haben, vollziehen und exequiren, mit Befehl, sowohl an die aus-

ausschreibende Fürsten, als Creyß-Obristen, daß sie auf Erforderung derjenigen, die wieder einzusetzen sind, vermög der Executions-Ordnung, und dieses Vertrags, eines jeden Restitution befördern und vollziehen. Es soll auch den Edictis diese Clausul einverleibet werden, daß, weil die ausschreibende Fürsten oder Creyß-Obristen in ihrer eigenen Sache oder Restitution, die Execution nicht füglich vollziehen zu können erachtet werden, in diesem Fall, wie auch, so die ausschreibende Fürsten oder Creyß-Obristen die Commision nicht annehmen solten, alsdann des benachbarten Creyses ausschreibende Fürsten oder Creyß-Obristen, eben solche Execution auch in andern Creysen, auf Erforderung derer, die wieder einzusetzen sind, verrichten sollen.

3. Dafern auch einer von denen, so wieder eingesetzt werden sollen, Kayserliche Commissarien zu einer gewissen Restitution, Leistung oder Vollziehung nöthig erachten solten, welches derselben Wahl überlassen wird, so sollen solche unverzüglich verordnet werden.

Kayserliche Commissarii sollen denē/ so es verlangen/ gegeben werden.

4. In welchem Fall, damit der abgehandelten Sachen Würckung desto weniger verhindert werde, so soll sowohl denen, die wieder einsetzen sollen, als auch denen, die wieder eingesetzt werden müssen, erlaubt seyn, gleich nach geschlossenem und unterschriebenem Frieden, beyderseits zwey oder drey Commissarien zu ernennen, aus welchen die Röm. Kayserliche Majest. einen, der von deme, welcher wieder eingesetzt werden soll, und einen andern, der von deme, der wieder abtreten soll, ernennet worden, jedoch in gleicher

Jedoch in gleicher Anzahl von beederley Religion/ jeder Theil einen zu ernennen.

Anzahl von beyderley Religion zu erwählen, und solchen anzubefehlen hat, daß sie alles, was in Krafft dieser Transaction geschehen muß, ohn Verzug exequiren sollen. Da aber diejenigen, welche wieder abtreten sollen, Commissarien zu ernennen unterlassen würden, wird die Röm. Kayserliche Majest. aus denjenigen, welche der Entsetzte ernennen wird, einen erwählen, und einen andern nach Belieben (jedoch in beyderseits Religions-Verwandten gleicher Anzahl) demselben zuordnen, und solchen die Executions-Commission anbefehlen; ohngeachtet der dawider gemachten exceptionum. Hernach sollen diejenigen, so wieder einzusetzen sind, selbst bald nach dem Friedens-Schlusse / den Inhalt dessen, was abgehandelt worden, denen Interessenten, welche etwas abzutreten haben, zu wissen thun.

Der Sachen Beförderung.

5. Endlich sollen alle und jede, sowohl Stände als Gemeinden, oder Privat-Personen, Geistliche oder Weltliche, welche vermöge dieses Vergleichs, und desselben General-Reguln, oder einer besondern und expressen Verordnung etwas wieder abzutreten, sich zu begeben, zu geben, zu thun, oder zu leisten, verbunden sind, bald nach Promulgation derer Kayserlichen Edicte, und geschehener Notification wegen der Wiederabtretung, ohne alle Weigerung, oder Entgegensetzung einer gemeinen oder besondern oben in der Amnestie befindlichen Clausulæ salvatoriæ, oder einige andere Ausflucht, wie auch ohn einigen Schaden, alles, worzu sie verbunden sind, wieder abtreten, cediren, geben, thun und leisten.

6. Es soll auch derer ausschreibenden Fürsten, oder

oder Creyß-Obristen, oder der Commissarien Execution sich niemand, er sey gleich ein Stand, oder Soldat, fürnemlich in Besatzungen, oder jemand anders, sich widersetzen, sondern vielmehr den Executoribus beystehen; und denen Executoribus soll erlaubet seyn, gegen diejenigen, welche die Execution auf einige Weise zu verhindern suchen, sich entweder ihrer eigenen, oder der einzusetzenden Macht zu gebrauchen.

Niemand soll sich der Restitution widersetzen.

7. Nächst diesem sollen alle und jede Gefangene von beyden Theilen, ohne Unterscheid, sie haben ein feind- oder friedliches Gemüthe gehabt, auf die Weise, wie zwischen denen Generalen der Armeen, mit der Röm. Kayserlichen Majestät Bewilligung der Vergleich getroffen worden, oder noch wird getroffen werden, auf freyen Fuß gestellet werden.

Die Gefangene sollen loß gelassen werden.

8. Endlich, wegen Abdanckung der Schwedischen Militz, sollen alle und jede Chur-Fürsten, Fürsten und übrigen Stände, die freye, und ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen, (jedoch mit Vorbehalt der bißhero in dergleichen Fällen üblichen Requisition, Libertät und künfftigen Exemption) der 7. nachfolgenden des Römischen Reichs Creyse, als des Chur-Fürstlichen Rheinischen, Ober-Sächsischen, Fränckischen, Schwäbischen, Ober-Rheinischen, Westphälischen und Nieder-Sächsischen fünff Millionen Reichsthaler in dem Röm. Reiche gangbarer Müntze, und zwar in drey Terminen, den ersten Termin, (da die Stände des Chur-Rheinischen und Ober-Rheinischen Creyses zu Franckfurt am Mayn, des Ober-Sächsischen

Zu Contentirung der Schwedisch. Soldatesca sollen sieben Creyß contribuiren 5. Millionen Rthlr. in 3. Termin.

zu Leipzig oder Braunschweig, des Fränckischen zu Nürnberg, des Schwäbischen zu Ulm, des Westphälischen zu Bremen oder Münster, des Nieder-Sächsischen zu Hamburg, ihre quotam zu conferiren haben) sollen 1800000. Rthlr. an baarem Gelde erleget werden (zu welcher Summe förderlichster Erlegung zu gelangen, so mögen diejenigen Unterthanen, welche vermöge der Amnestie zu restituiren sind, nicht von dem jetzigen Besitzer derselben, sondern dem rechten Herrn, dem sie, vermöge der Amnestie, zu restituiren sind, bald nach geschlossenem Frieden, auch vor geschehener Restitution, nach ihrer Quota und Proportion collectiret werden, worüber die jetzigen Innhaber keine Verhinderung verursachen sollen) und 1200000. durch Anweisung an gewisse Stände, deren Zahlung auf leidliche Conditiones zu verfügen, sich ein jeglicher Stand nach Schliessung und vor Ratification des Friedens mit dem ihm angewiesenen Kriegs-Officier, auf gütliche und billige Wege zu vergleichen hat.

Am ersten Ziel drey Millionen.

9. Wenn dieser Vergleich getroffen, und die Ratificationes ausgewechselt worden, soll zugleich die Auszahlung der 1800000. Rthlr. die Abdanckung derer Soldaten, und die Evacuation der Oerter alsbald werckstellig gemacht: und keiner andern Ursachen halben aufgeschoben werden. Da dann nach geschlossenem Frieden die Contributionen und allerhand Einforderungen allerdings aufhören sollen: Jedoch also, daß die in Besatzung ligende Soldaten und übrigen Völcker unterhalten werden, worüber man sich wegen eines erträglichen modi zu vergleichen hat, inglei-

Bey deren Auszahlung solle auch erfolgen die Abdanckung der Soldatē u. Evacuation der Oerter.

Die Contributionen u. Trangsalen sollen aufhören.

ingleichen daß die Stände, welche ihr Antheil erlegt, oder mit den angewiesenen Officirern, wegen Zahlung ihres Antheils, sich gütlich verglichen haben, von ihren Mit-Ständen fordern können, daß der Schaden ersetzet werde, welcher ihnen zugewachsen, nachdem dieselben mit der Zahlung gesäumet haben. Die übrigen zwey Millionen, und zwar die erste, sollen und wollen besagte sieben Creyß-Stände zu Ausgang des nächsten Jahrs, nach geschehener Abdanckung der Soldaten, die andere aber zu Ende des nächstfolgenden Jahrs, beyde aber an Reichsthalern, oder anderer im Römischen Reiche gewöhnlichen Müntz und Werth, an obbenannte Oerter der Königl. Majest. in Schweden dero gevollmächtigten Ministris, getreulich entrichten. Gleichwie aber bemeldte sieben Creyse allein der Schwedischen Militz, ohne Forderung einer andern angewiesen zu seyn verstanden werden; Also sollen jede derselben Chur-Fürsten und Stände nur denjenigen Antheil, welcher vermög der Reichs-Matricul, und jedes Orts Herkommen, auch hier ausgeliefferten Verzeichniß einem jeglichen gebühret, zu entrichten, verbunden seyn.

Wann die 2. übrige Millionen sollen bezahlt werden.

Nach der Reichs-Matricul.

10. Es soll auch kein Stand von dessen Entrichtung frey seyn, noch mit mehrern Römer-Monaten beschweret werden, noch für einen andern seinen Mit-Stand, oder eines andern kriegenden Theils Völcker ein mehrers erlegen, vielweniger mit Repressalien oder Arresten deßhalben bedrängt werden. Ingleichen soll auch kein Stand in der Art und Weise die seinigen zu collectiren, von denen Soldaten, einem Mitstand,

Kein Stand soll wegen des andern beschwert werden.

oder jemand anders, unter was Schein es auch seyn möchte, de facto verhindert werden.

Der Oestern. u. Bayrische Creyß wird zu dero Kriegs-Heer ausgesetzt.

11. Was den Oesterreichischen und Bayerischen Creyß betrifft, nachdem jener (über die in gegenwärtigem Pacifications- Convent, von des Römischen Reichs Ständen gethane Verheissung, daß sie auf nächstem Reichs-Tage der Röm. Kayserlichen Majest. für die bißhero angewandte Kriegs-Kosten aus des Reichs Anlagen eine Beysteuer thun wolten) zu Abzahlung des ohnmittelbaren Kayserlichen Kriegs-Heers, dieser aber für die Bayerische Völcker ausgesetzt worden, so soll, wie im Oesterreichischen Creyß, die Zahlung einzurichten, und einzutreiben sey, bey Röm. Kayserlichen Majest. stehen: Im Bayerischen Creyß aber diejenige Weise zu collectiren und zu zahlen, welche in den übrigen Creysen üblich ist, beobachtet werden: Die Execution jedoch, wie in den übrigen sieben Creysen, den Reichs-Constitutionen nach, geschehen.

Asseeuration wegen der Termin.

12. Damit aber die Königliche Majestät in Schweden, wegen aller Termine unfehlbarer Zahlung, desto mehr versichert sey, so verbinden sich besagter sieben Creyse Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, Krafft dieses Vergleichs, ein jeder seinen gebührenden Antheil, auf bestimmte Zeit und Ort, getreulich, freywillig, und zwar bey Verpfändung aller ihrer Güter, zu erlegen, so daß, wenn einer hierinnen säumig wäre, alle Stände des Reichs, besonders aber eines jeden Creyses ausschreibende Fürsten und Obristen, Krafft des Articuls von der Friedens-Versicherung, gehalten seyn, das versprochene, als eine

ausge-

ausgemachte Sache, ohne einigen fernern Rechts-Proceß oder Exception zu vollziehen.

13. Wann ex capite Amnestiæ & Gravaminum die Restitution geschehen, die Gefangene entledigt, die Ratificationes ausgewechselt, und dasjenige geleistet seyn wird, was des ersten Zahlungs-Termins wegen droben verglichen ist, sollen alle beyderseits Kriegs-Besatzungen, sie seyn im Namen der Römischen Kayserlichen Majest. deren Bunds- und Hülffs-Genossen oder Königlichen Majest. und Cron Schweden, wie auch der Frau Landgräfin zu Hessen, nebst dero Bundsverwandten und Anhängern, oder jemand anders eingelegt worden, aus des Röm. Reichs Städten, und allen andern Orten, so zu restituiren sind, ohne Ausflucht, Verzug, Schaden und Nachtheil, zugleich abgeführet werden. Wann alle Kriegs-Besatzungen abgeführet werden sollen.

14. Die Oerter selbsten, Städte, Flecken, Schlösser, Vestungen, sowohl durchs Königreich Böhmen und andere der Röm. Kayserl. Majest. und des Hauses Oesterreich Erb-Länder, als auch übrige Reichs-Creyse, so von obgemeldten kriegenden Theilen eingenommen und behalten, oder durch eines oder andern Theils Waffen-Stillstand oder auf einige andere Weise gelassen worden, sollen ihren vorigen und rechten Besitzern und Herren, sie seyn gleich des Reichs mittelbare oder unmittelbare Stände, sowohl geistliche als weltliche, die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen, ohne Verzug wieder gegeben, und deroselben freyen Disposition, so ihnen entweder von Rechts wegen oder durch Gewohnheit oder Krafft gegenwärtigen Vertrags, zukommt, Das vom kriegenden Theil eingenommene solle allerseits restituiret werden.

überlassen werden: Ohngeacht einiger Schenckungen, Belehnungen, Ubergaben, (sie seyn dann oder möchten von selbsten und aus freyem Belieben eines Stands geschehen) Obligationen wegen Befreyung der Gefangenen, oder Abwendung der Verwüstungen, wegen verursachten Brandes, oder einigen andern Tituls, so zum Nachtheil der vorigen rechten Herren und Besitzer erlanget worden. Es sollen auch keine Verträge und Bündnisse, oder einige andere Ausfluchten, so vorbesagter Restitution entgegen lauffen, statt finden, sondern insgesamt für nichtig gehalten werden, jedoch ohne Abgang dessen, was und so weit es in vorhergehenden Articuln wegen Ihro Königlichen Majestät und Cron Schweden, wie auch etlicher Chur- und Fürsten des Römischen Reichs Satisfaction oder gleichmäßigen Compensation, oder sonsten besonders ist ausgenommen und verordnet worden. Und diese Wiederabtretung der eingenommenen Oerter sowohl auf Seiten der Röm. Kayserlichen Majest. als Königlichen Majest. in Schweden, Bunds-Verwandten und Anhängern von beyden Seiten und aufrichtig geschehen.

Und keine Ausflucht statt finden.

15. Es sollen auch die Archive, briefliche Urkunden und andere Mobilien, wie auch das Geschütze, welche an besagten Oertern zur Zeit der Eroberung gefunden worden, und sich noch bis dato daselbst unbeschädigt befinden, wieder gegeben werden. Was aber nach der Eroberung anders woher darein gebracht worden, es sey in der Schlacht erobert, oder zum Gebrauch und Verwahrung durch die Eroberer dahin gebracht wor-

Archiv und Geschütz ist wieder zu geben.

worden, das soll ihnen auch mit dem dazu gehörigen und Kriegs-Vorrathe mit sich aus- und wegzuführen erlaubet seyn.

16. Eines jeglichen Orts Unterthanen sollen beym Abzuge der Besatzungen und Soldaten gehalten seyn, Wagen, Pferde und Schiffe, samt nöthigem Proviant, alles nothwendige an die im Reich bestimmte Oerter zu führen, herbey zu schaffen; welche Wagen, Pferde und Schiffe, die Officier derer auf diese Weise abziehenden Besatzungen und Soldaten ohne List und Betrug wieder zustellen sollen. Es sollen auch die Unterthanen der Stände sich untereinander von dieser Last, von einem Gebiet in das andere Fuhren zu thun, ablösen, biß sie an die im Reich bestimmten Oerter gelangen. Da dann keinem Commendanten oder einem Officier erlaubt ist, die Unterthanen und derselben Wagen, Pferde, Schiffe, und dergleichen zu ihrem Gebrauche geliehene Sachen, alle oder jedes besonders, ausser ihrer Herren Gebieth, vielweniger über des Römischen Reichs Gräntzen, mit sich zu schleppen: wessentwegen sie dann mit Hinterlassung gewisser Geisseln, Sicherheit leisten sollen.

Die Unterthanen sollē zum Abzug helffen/

und einander ablösen.

17. Die wieder abgetretene erwehnte Oerter, sie mögen nun See- Gräntz- oder mitten im Lande gelegene Oerter seyn, sollen von allen fernern bey jetzigen Kriegs-Unruhen eingeführten Besatzungen hinführo zu allen Zeiten befreyet: und ihrer Herren (einem jedweden an seinem Rechte unbeschadet) freyer Disposition überlassen seyn.

18. Es soll aber keiner Stadt jetzt oder ins künff-

künfftige zu einigem Nachtheil und Schaden gereichen, daß sie von einem oder dem andern kriegenden Theile ist erobert und besetzt worden. Sondern es sollen alle und jede samt allen und jeden Bürgern und Einwohnern sowohl der allgemeinen Amnestie, als übrigen dieses Friedens Wohlthaten sich zu erfreuen haben: Und ihnen im übrigen alle ihre Gerechtigkeiten und Freyheiten in geist- und weltlichen Dingen, so sie für diesem Kriege gehabt haben, unverletzt verbleiben: jedoch ohne Abbruch einer jeden Herrschafft Landes-Obrigkeitlichen Gewalt, und was derselben anhängig.

Abdanckung der Völcker.

19. Endlich sollen aller im Reiche kriegenden Theile Völcker und Armeen von einander gelassen und abgedancket werden, ein jeder aber nur so viel Völcker in seine eigene Länder abführen, so viel er zu seiner Sicherheit nöthig zu seyn erachten wird.

20. Es soll aber sowohl die Abdanckung der Militz als die Wiedereinräumung der Oerter zu bestimmter Zeit, mit solcher Ordnung und Weise geschehen, wie sich die Kriegs-Generalen vergleichen werden; jedoch daß in der That selbst dasjenige beobachtet werde, worüber man sich in dem puncto satisfactionis militiæ verglichen hat.

Der XVII. Articul.

Versprechung der Bestättigung inner halb acht Wochen.

1. Die Kayserlichen und Königlichen, wie auch derer des Heil. Römischen Reichs-Stände, Herren Abgesandten und Gevollmächtigten versprechen, daß der auf diese Weise geschlossene Frie-

Friede respective von dem Kayser, der Königin in Schweden, wie auch des Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, auf die hier abgeredte Weise soll bestättigt werden, und sie ohnfehlbar verschaffen wollen, daß die solennen Ratificationen derer Friedens-Instrumente innerhalb 8. Wochen von dem Tage der Unterschreibung an zu rechnen, allhie zu Oßnabrück præsentiret, und gegen einander gebührend ausgewechselt werden.

2. Zu mehrer aller dieser Verträge Gewiß- und Sicherheit, soll gegenwärtiger Vergleich ein ewiges Gesetze, und Pragmatica Imperii sanctio seyn, welche künfftig sowohl als andere Fundamental-Gesetze und Ordnungen des Reichs namentlich, dem nächsten Reichs-Abschiede und der Kayserlichen Capitulation selbst soll einverleibet werden, und nicht weniger die Abwesenden, als Gegenwärtigen, sowohl Geistlichen als Weltlichen, sie seyn Stände des Reichs oder nicht, verbinden: und sowohl den Kayserlichen und der Stände Räthen und Officirern, als aller Gerichte, Richtern und Beysitzern, als eine Richtschnur, welcher sie immerdar zu folgen haben, gegeben worden.

Diese Vergleichung solle ein ewiges Gesetz seyn.

3. Wider diesen Vergleich und einigen derselben Articul oder Clausul sollen keine geistlichen oder weltlichen Rechte, weder gemeine noch besondere Decreta Conciliorum, keine Privilegia, Indulta, Edicta, Commissiones, Inhibitiones, Mandata, Decreta, Rescripta, Litispendentiæ, noch einige jemahls ergangene Bescheide, res judicatæ, Kayserliche und andere Capitulationes,

Darwider kein Vorwand statt findet.

der

der Ordens-Leute Reguln oder Exemptiones, weder voriger noch künfftiger Zeit Protestationen, Contradictionen, Appellationen, Investituren, Transactionen, Juramente, Ergebungs-Accorde, Renunciationen, oder andere, vielweniger das Edict des Jahrs 1629. oder der Pragische Vertrag mit seinen Anhängern, die Concordata mit den Päpsten, das Interim im Jahr 1548. oder einiges anderes welt- oder geistliches Statutum, Decreta, Dispensationes, Absolutiones, oder einige andere Ausflucht, unter was Namen oder Schein selbige könten erdacht werden, jemahls angezogen, gehöret oder zugelassen, und weder Processus inhibitorii, oder andere, noch Commissiones, jemahls wider diesen Vergleich in petitorio und possessorio decretiret werden.

Welcher solcher zuwider mit Rath oder That handelt/ solle ipso jure & facto in die Straff des Friedens-Bruch gefallen seyn.

4. Derjenige aber, welcher dieser Transaction oder gemeinem Frieden mit Rath oder That entgegen handeln, oder der Execution und Restitution sich widersetzen, oder da auch die Restitution auf rechtliche oben verglichene Weise und ohne Excess geschehen, den restituirten ohne rechtliche Erkänntniß der Sache und die ordentliche in Rechten eingeführte Art der Execution aufs neue zu beschweren sich unterstehen würde, er sey geist- oder weltlich, der soll in die Straffe des Friedens-Bruchs ipso jure & facto verfallen, und die Wiederabtretung und Vollziehung nach denen Reichs-Constitutionibus auf das vollkommenste wider ihn beschlossen und anbefohlen werden.

Es solle der geschlossene Fried bey Kräfften bleiben.

5. Der geschlossene Friede aber soll nichts destoweniger in seinen Kräfften verbleiben, und

alle,

alle, welche an dieser Transaction Theil haben, sollen gehalten seyn, alle und jede Gesetze dieses Friedens wider einen jeglichen ohn Unterscheid der Religion zu schützen und zu vertheidigen; Wofern auch etwas von einem, er sey wer er wolle, überschritten würde, so soll der Beleidigte den Beleidiger zu förderst von der That abmahnen, die Sache aber entweder gütlichem Vergleich oder rechtlicher Entscheidung unterworffen seyn.

6. Da aber die Streitigkeiten durch keines von diesen Mitteln innerhalb 3. Jahren zu Ende käme, so sollen alle und jede bey diesem Vergleich interessirte, mit der beleidigten Parthey ihre Anschläge und Macht vereinigen, und auf des Leidenden Erinnerung, daß weder der Weg der Freundschafft, noch des Rechtes statt gefunden habe, die Waffen ergreiffen, die Gewalt zu hintertreiben. Wobey doch im übrigen einem jeden seine Jurisdiction, und die nach eines jeglichen Fürsten oder Standes Gesetzen und Ordnungen gebührende Administration der Gerechtigkeit unverletzt verbleiben soll.

Wie es in Streitigkeit hierüber gehalten werden solle.

7. Es soll auch kein Stand des Reichs im geringsten Macht haben, sein Recht mit Gewalt und durch die Waffen zu suchen: Sondern da irgend eine Streitigkeit entweder bereits entstanden, oder hinführo entstehen möchte, soll ein jeder sich des Rechtens bedienen, widrigen Falls aber des Friedens-Bruchs schuldig seyn. Was aber vermittelst Richterlichen Ausspruchs entschieden worden, das soll ohne Unterscheid der Stände also vollzogen werden, wie es die

Reichs-Gesetze mit der Execution einer Sententz zu halten verordnen.

Die Creyß sind wieder zu ergäntzen.

8. Damit aber der gemeine Friede desto besser erhalten werden könne, so sollen die Creyse wieder ergäntzt, und so bald als irgend von einer Seite sich eine Unruhe vermercken liesse, dasjenige beobachtet werden, was hierüber in den Reichs-Constitutionen von des gemeinen Friedens Execution und Erhaltung verordnet ist.

Durchzug der Völcker.

9. So offt aber einer Kriegs-Völcker, bey welcher Gelegenheit, oder zu welcher Zeit es seyn möchte, durch fremde Gebiethe oder Gräntzen führen wolte, so soll solcher Durchzug auf desjenigen Unkosten geschehen, dem die durchmarschirende Soldaten gehören, und also ohne Unordnung zu begehen, und ohne Schaden und Verletzung derer, durch welcher Gebiethe sie geführet werden. Und endlich soll in allen Stücken dasjenige beobachtet werden, was des gemeinen Friedens Erhaltung halber die Reichs-Constitutiones beschliessen und ordnen.

Wer in diesem Frieden begriffen.

10. In gegenwärtigem Friedens-Schlusse sollen von Seiten des Allerdurchlauchtigsten Kaysers begriffen seyn, alle Dero Majestät Bunds-Verwandte und Adhærenten, insonderheit der Catholische König, das Haus Oesterreich, des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und unter denenselben auch der Herzog in Savoyen, und die andern Stände, die freye unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen, ingleichen die Ansee-Städte: item der König in Engeland, wie auch der König und die Cronen Dännemarck und Norwegen, samt

ange-

angehörigen Provincien, wie auch das Herzogthum Schleßwig, der König in Polen, der Herzog in Lothringen, und alle Fürsten und Republiquen durch Italien, die vereinigten Niederlande, Schweitzerischen und Graubünderischen Cantones, der Fürst in Siebenbürgen.

11. Auf Seiten der Durchlauchtigsten Königin und Cron Schweden aber, alle Dero Bunds-verwandte und Adhærenten, insonderheit der Allerchristlichste König, wie auch die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, die freye und unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen, und die Ansee-Städte: Jngleichen der König in Engeland, König und Cronen Dennemarck und Norwegen, samt angehörigen Provincien, das Herzogthum Schleßwig: Der König in Polen, König und Cron Portugall, der Groß-Fürst in Moscau, die Herrschafft Venedig, die vereinigten Niederlande, die Schweitzer, Graubünder, der Fürst in Siebenbürgen.

Es erklären sich aber die Kayserl. Gevollmächtigte Abgesandten, daß sie bey ihrer offtmals geschehenen münd- und schrifftlichen Protestation und Declaration verbleiben, daß, ob zwar in dem am 6. Augusti st. n. abgelesenen und genehm gehaltenen, auch mit allgemeiner Einwilligung bey dem Chur-Mayntzischen Directorio deponirten und besiegelten, nun aber von beyden Theilen zu unterschreibenden Friedens-Schlusse, von Seiten der Durchlauchtigsten Königin in Schweden, der König in Portugall eingeschlossen werde, jedoch dieselbe keinen andern König in

Der Kayserl. Gesandten Protestation und Declaration bey dem Unterschreiben/ wegen des Königs in Portugall.

in Portugall, als den König in Hispanien, Philippum, dieses Namens den Vierdten, erkennen, und mit solcher Protestation und Declaration dieses Friedens-Instrument unterschreiben wollen. Geschehen zu Münster den 24. Octob. 1648.

12. Zu dessen alle und jedes mehrer Bekräfftigung und Bestärckung, haben sowohl die Kayserlichen als Königlichen Abgesandten, im Namen aller Chur-Fürsten und Stände des Reichs aber die zu dieser Handlung (vermög des den 13. Octobr. unten benennten Jahrs gemachten, und am Tage der Unterschreibung unter dem Chur-Mayntzischen Cantzley-Secret der Schwedischen Gesandtschafft ausgeantworteten Schlusses Deputirte, nemlich:

Der Chur-Mayntzische Herr Nicolaus Georg von Reigersperg, Ritter, Cantzler: der Chur-Bayerische Herr Johann Adolph Krebs, Geheimder Rath: der Chur-Sächsische Herr Johann Leuber, Rath: der Chur-Brandenburgische Herr Johann, Graf zu Sain und Witgenstein, Herr zu Homburg und Valendar, Geheimder Rath: Wegen des Hauses Oesterreich, Herr Georg Ulrich, Graf von Wolckenstein, Kayserlicher Reichs-Hof-Rath, Hr. Cornelius Göbelin, Bischöfflich-Bambergischer Rath, Herr Sebastian Wilhelm Meel, Würtzburgischer Geheimder Rath; Herr Johann Ernst, des Herzogs in Bayern Hof-Rath; Herr Wolffgang Conrad von Thumshirn, Sächsischer, Altenburgischer und Coburgischer

gischer Hof-Rath ; Herr Augustus Carpzovius, Sächsischer, Altenburgischer und Coburgischer Rath ; Herr Johann Frommholdt, Brandenburgisch-Culmbachischer und Anspachischer Geheimder Rath ; Herr Heinrich Langenbeck, J. C. Braunschweig-Lüneburgischer, Cellischer Linie, Geheimder Rath : Herr Jacob Lampadius, J. C. Calenbergischer Linie, Geheimder Rath, und Procancellarius : Wegen der Wetterawischen Grafen-Banck, Herr Matthäus Wesenbecius, J. C. und Rath : Wegen beyder Städte Banck, Herr Marcus Otto, der Straßburgischen, Herr Johann Jacob Wolff der Regenspurgischen, Herr David Gloxinius der Lübeckischen, und Herr Jodocus Christophorus Kreß von Kressenstein, der Nürnbergischen Republic respective Syndici, Senatores, Räthe und Advocaten, gegenwärtiges Friedens-Instrument mit eignen Händen und Pitschafften bekräfftiget, und erwehnte derer Stände Deputirte haben ihrer Principalen Ratificationes auf abgeredte Weise, und in obgesetztem Termin, auszuhändigen versprochen.

Den übrigen der Stände Plenipotentiarien ist es frey gestellet worden, ob sie sich unterschreiben, und ihrer Herren Principalen Ratificationes einholen wollen, oder nicht, jedoch mit diesem Beding, daß durch die Unterschreibung jetztgedachter Deputirten die übrigen Stände alle, und jeder absonderlich, so dieses nicht unterschrieben und ratihabirt haben, eben so kräfftig zu Observirung und Handhabung desjenigen, was in die-

sem Friedens-Instrument enthalten ist, verbunden seyn, als wenn es gleichermassen von ihnen wäre unterschrieben und ratihabirt worden. Es soll auch von dem Reichs-Directorio keine Protestation oder Contradiction wider solche von gedachten Deputirten geschehene Unterschrifft angenommen werden, oder gültig seyn.

Dieses ist abgehandelt worden zu Oßnabrück in Westphalen, den $\frac{14}{24}$. Tag des Monats Octobris, im Jahr Christi Eintausend sechshundert acht und viertzig.

Copia des Gewalts der Römisch-Kayserlichen Majestät Herren Gevollmächtigten.

WJr Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Braband, Steyer, Cärnten, Crain, Marggraf in Mähren, Herzog zu Lützelburg, Ober- und Nieder-Schlesien, Würtenberg und Teck, Fürsten in Schwaben, Graf zu Habspurg, zu Tyrol, Pfirdt, Kyburg, und Göritz,

Görtz, Land-Graf in Elsaß, Marggraf des Heiligen Römischen Reichs, in Ober- und Nieder-Laußnitz, Herr der Windischen Marck, 2c. Thun kund und zu wissen allen und jedermänniglichen, welchen daran gelegen ist, oder in einige Weiß seyn mag. Demnach von nun zimlichen Zeit hero, und zwar vors Erste zwischen Unserm Christ-lobseeligsten Herrn Vattern, dem Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinando dem Zweyten dieses Namens, erwählten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Könige, Ertz-Herzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Braband, Steyer, Cärnten, Crain, Marggrafen in Mähren, Herzogen zu Lützelburg, Ober- und Nieder-Schlesien, Würtenberg und Teck, Fürsten in Schwaben, Grafen zu Habspurg, zu Tyrol, Pfirdt, Kyburg und Görtz, Land-Grafen im Elsaß, Marggrafen des Heil. Römischen Reichs in Ober- und Nieder-Laußnitz, Herrn der Windischen Marck, Christ-mildest und lobwürdigster Gedächtnuß, Hernach auch zwischen uns samt unsern Bunds-Genossen, eines, und dem auch Durchlauchtigsten damahligen Fürsten und Herrn, Herrn Gustav Adolphen, der Schweden, Gothen und Wenden Könige, Groß-Fürsten in Finland, Herzogen in Esthen, Carelen, Herrn zu Ingermanland, und nach dessen Absterben der jetzigen Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Christinen, der Schweden, Gothen und Wen-

den Königin, auch Fürstlichen Erbin, Groß-Fürstin in Finland, Herzogin in Esthen und Carelen, Frauen in Ingermanland, und ihren Bunds-Genossen und Anverwandten, andern Theils, nicht mit geringer Vergiessung Christen-Bluts, und vieler Teutschen Provintzen Eröd- und Verwüstung mit Waffen zimlich hart und scharff gegen und wider einander gestritten und gekriegt, neulich verwichener Zeit aber zu Tractir- und Handlung, wegen Beylegung solches Kriegs, und Aufrichtung eines Friedens, zu Oßnabrück, mit Beliebung beyder kriegenden Theilen, den 11. Tag Julii, im Jahr 1643. zur Zusammenkunfft angesetzt und bestimmt worden ist; Dahero Wir unsers Theils etwas, so zur Beförderung und Vollendung solches heilsamen Wercks gehören und gereichen könte, nicht haben ermangeln lassen wollen, sondern neben unsern Reichs-Hof-Räthen, unsern und des Reichs lieben Getreuen, dem Wohlgebohrnen Johann Maximilian, Grafen von Lamberg, unserm Cammerern, und Johann à Crane, beeder Rechten Licentiaten, bereits vorhin von Uns Gevollmächtigten und abgeordneten Plenipotentiarien, dem auch Hoch- und Wohlgebohrnen, Unserm und des Reichs lieben Getreuen, Maximiliano, Grafen von Trautmansdorff und Weinsberg, Freyherrn zu Gleichenberg, Neustadt am Cocher, Negau, Burgau und Totzenbach, Herrn zu Teinitz, Rittern des güldenen Vliesses, unserm Geheimen Rath und Groß-Hof-Meistern, unserm vornehmsten gevollmächtigten Plenipotentiario, genugsame und vollkommliche Vollmacht gegeben

ben und zugestellt, an bemeldtem Ort zu erscheinen, und in Unserm Namen entweder selbsten, oder durch ihre Subdelegirte mit denjenigen Commissariis und Gevollmächtigten, (welche höchst-gedachte Durchlauchtigste Königin und das Reich Schwedē zu diesem Werck, mit genugsamen Gewalt und Vollmacht versehen, abgeordnet haben wird, oder auch ins künfftige verordnen möchten) zu unterreden, zu tractiren, zu handeln, und zu ordnen, von allen Mittel und Weg, wormit dem zu beyden Theilen vorgesetzten Zweck, die Erneuerung der Freundschafft und des Friedens, überkommen und aufgericht werden könne. Nicht weniger auch, so dieses alles also abgehandelt seyn würde, den Frieden, in Unserm Namen, mit selbigen zu schliessen und zu bekräfftigen. Was nun ermeldter Graf von Trautmansdorff, Graf von Lamberg und von Crane, Unsere Commissarii, zugleich, oder abwesend und verhindert eines, zween aus solchen, mit gegentheiligen Commissarien, oder derselben Subdelegirten, zu diesem Ende durch sich, oder durch ihre Subdelegirte gehandelt und geschlossen haben werden, dasselbe alles wollen Wir auf die beste Form und Weiß, in Krafft dieses, bey des Reichs unverbrüchlichen Treu und Glauben zu halten, hiemit versprochen und zugesagt haben. Zu mehrer Bestärckung haben Wir es eigenhändig unterschrieben, auch mit Unserm Kayserlichen Secret und Insiegel zu bestärcken anbefohlen. Geben und geschehen auf Unserm Schloß Lintz, den vierdten Tag des Monats Octobris, Anno Domini 1645. Unserer

rer Reiche, des Römischen im Neundten, des Hungarischen im Zwantzigsten, und des Böhmischen im Achtzehenden Jahr.

Ferdinandus.

Ferdinand Graf Kurtz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Johann Waldenrode.

Copia des Gewalts der Königl. Majestät in Schweden Herren Gevollmächtigten.

WJr Christina, von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden erwählte Königin, und Fürstliche Erbin, Groß-Fürstin in Finland, Herzogin in Esthen und Carelen, Herrin in Jngermanland, 2c. Thun kund und zu wissen allen und jeden, so daran gelegen, oder auf einigerley Weiß gelegen seyn kan. Nachdem von langer Zeit hero anfangs zwischen unserm hochlöblichsten Herrn Vattern, dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Gustav Adolphen, der Schweden, Gothen und Wenden Könige, Groß-Fürsten in Finland, Herzogen in Esthen, Carelen, Herrn

Herrn zu Ingermanland, Christ-mildesten und lobwürdigen Angedenckens: Hernach auch zwischen Uns, und des Reichs Schweden, auch unsern Bunds-Verwandten, eines: Und dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinando dem Andern dieses Namens, erwählten Römischen Kaysern, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, König, Ertz-Herzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Braband, Steyr, Cärnten, Crain, Marggrafen in Mähren, Herzogen zu Lützelburg, Ober-und Nieder-Schlesien, Würtemberg und Teck, Fürsten in Schwaben, Grafen zu Habspurg, zu Tyrol, Pfirdt, Kyburg, Görtz, Land-Grafen in Elsaß, Marggrafen des Heiligen Römischen Reichs, in Ober-und Nieder-Laußnitz, Herrn der Windischen Marck: Und nach dessen Absterben, dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinando dem Dritten dieses Namens, erwählten Römischen Kaysern, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Könige, Ertz-Herzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Braband, Steyer, Cärnten, Crain, Marggrafen in Mähren, Herzogen zu Lützelburg, Ober-und Nieder-Schlesien, Würtemberg und Teck, Fürsten in Schwaben, Grafen zu Habspurg, Tyrol, Pfirdt, Kyburg und Görtz, Land-Grafen in Elsaß, Marggrafen des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, in Ober-und Nie-

der-Laußnitz, Herrn der Windischen Marck, und dessen Bunds-Genossen und Angehörigen, andern Theils, nicht mit geringer Vergiessung Christen-Bluts, und vieler Teutschen Provintzen Verheerung, zimlich scharff gegen und wider einander gestritten worden ist; Die selbst natürliche Billigkeit aber erfordern thut, daß zu beyden Theilen solche Gedancken geschöpfft werden, wie Fried und Ruhe gestifft, hingegen der Krieg gestillt, und aufgehoben werden könne. Gleichwie Wir nun bey Führung unsers Kriegs und Waffen, jederzeit auf solchen Zweck unser Absehen gehabt haben; derohalben, damit es an unserm Ort nichts ermanglen möchte, so zu Uberkomm- und Beförderung solches heilsamen Wercks, auf einige Wege und Weiß dien- und erspießlich seyn könte, als haben Wir zu solchem Ende Befehl aufgetragen, und anbefohlen, welches Wir auch, vermög dieses, hiemit auftragen und anbefehlen, den Hoch- und Wohlgebohrnen, Unsern lieben Getreuen, Herrn Johann Oxenstirna Axel Sohn, Unserm und des Reichs Schweden Senatori und Cantzley-Rath, Grafen Moriæ Australis, Frey-Herrn zu Kymitho, und Herrn in Fiholm, Horningsholm und Tullegarn: Und Herrn Johann Salvio, Unserm Geheimen Rath, Hof-Cantzlern, und bißhero in Teutschland Legato, Herrn in Adlersberg und Tullingen, welchen Wir vollkommlichen, und zu solchen vornehmen Sachen genugsamen Gewalt aufgetragen haben, daß sie mit denjenigen Commissarien, welche Kayserliche Majestät zu dieser Abhandlung, mit satt- und genugsamen

Ge-

Gewalt und Vollmacht instruirt, verordnet haben, oder verordnen mögen, entweder selbsten, oder durch ihre Subdelegirte, sich unterreden, tractiren, handlen und ordnen solten, auf was Weiß, Weg und Mittel, daß beyden Theilen vorgenommener Zweck, als die Aufrichtung und Fortsetzung der Freundschafft und des Friedens überkommen, und stabilirt werden, und was derhalben besagte unsere Abgeordnete, mit jenes Theils Commissarien, oder deren Subdelegirten, zu diesem End, entweder vor sich, oder durch ihre ebenmäßige Subdelegirte tractiren, abhandlen und verrichten werden, ohngeacht einer unter solchen etwan abwesend, kranck, oder anderer hochwichtigen Geschäfften halben davon verhindert werden möchte, dasselbe wollen Wir, auf die beste Art und Weise, beständiglich zu halten, bey Königl. unverbrüchlichen Treu und Glauben hiemit versprochen, und zugesagt haben. Zu dessen mehrern Gewißheit, haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm grössern Königlichen Insiegel bekräfftigen und bestättigen wollen. Geben auf Unserm Königlichen Schloß Stockholm, den 10. Decembris, Anno 1645.

Christina.

(L.S.)

Der Röm. Kayserl. und Königlichen Majestät in Schweden Herren Plenipotentiariorum, wie auch Chur-Fürsten und Stände Herren Abgesandten Subſcriptio.

L. S.	L. S.
Johañes Maximilianus, Graf von Lamberg/	Johannes Oxenſtirna. Graf Moriæ Auſtralis.
L. S.	L. S.
Johan Crane.	Johan Adler Salvius.

L. S. Wegen Chur-Mayntz, Nicolaus Georg Reigerſperger.

L. S. Wegen Chur-Bayern, Johann Adolph Krebs.

L. S. Wegen Chur-Brandenburg, Johann Graf in Sain und Wittgenſtein.

L. S. Wegen des Haus Oeſterreich, Georg Ulrich, Graf in Wolckenſtein und Rodneck.

L. S. Wegen Bamberg Cornelius Gobelius.

L. S. Wegen des Bißthums Würtzburg und Herzogen in Francken, Sebaſtian Wilhelm Meel.

L. S. Wegen Herzog in Bayern, Johann Ernſt, J. C.

L. S. Wegen Sachſen Altenburgiſcher Linie, Wolff-

Wolffgang Cunrad à Thumshirn, Altenburg. und Coburgischer Rath.

L. S. Wegen Sachsen, Altenburgischer Linie, Augustus Carpzov. D. Altenburg. und Coburgischer Rath.

L. S. Wegen Brandenburg-Culmbach, Matthæus Wesenbecius, Chur-Fürstl. Brandenburgischer geheimer Rath.

L. S. Wegen Brandenburg-Onoltzbach, Johann Leonhard, Chur-Fürstl. Brandenburgischer Geheimer Rath.

L. S. Wegen Braunschweig-Lüneburg, Zellischer Linie, Henricus Langenbeck, Geheimer Rath.

L. S. Wegen Braunschweig-Lüneburg, Grubenhagischer Linie, Jacobus Lampadius, J. C.

L. S. Wegen Braunschweig-Lüneburg, Guilphebitanischer Linie, Christophorus Côler, D. und Rath.

L. S. Wegen Braunschweig-Lüneburg, Calenbergischer Linie, Jacobus Lampadius, J.C. Geheimer Rath und Pro-Cancellarius.

L. S. Wegen Mecklenburg-Schwerin, vor sich und in Vormunds-Namen Mecklenburg-Güstrau, Abraham Kayser D. und Geheimer Rath.

L. S. Wegen Chur-Brandenburg, als Fürsten in Pommern und Stettin, Matthæus Wesenbecius, Geheimer Rath.

L. S. Wegen Chur-Brandenburg, als Fürsten in Pommern und Wolgast, Johann Fromhold, Geheimer Rath.

L. S.

L. S. Wegen Würtemberg, Johann Conrad Varnbüller, Geheimer Regiments-Rath.

L.S. Wegen Hessen-Cassel, Rheinhard Schäffer.

L. S. Wegen Hessen-Darmstadt, Johann Jacob Wolff von Dodenwart, Rath.

L. S. Wegen Baaden-Durlach, Johann Berg de Merckelbach, Rath.

L. S. Wegen Baaden, Johann Jacob Datt in Dieffenau.

L. S. Wegen Sachsen-Lüneburg, David Gloxin, D.

L. S. Wegen Würtemberg, als Grafen zu Mömpelgard, Johann Conrad Varnbüller.

L. S. Wegen der Grafen und Frey-Herrn auf der Wetterauischen Banck, Matthæus Wesenbecius, obgedachter.

L. S. Wegen der Grafen und Frey-Herrn des Fränckischen Creyses, Johann Conrad Varnbüller.

L. S. Wegen Straßburg, derselben Stadt Rath und Syndicus, Marcus Otto, J. U. D. ingleichem wegen der Stadt Speyer, Weissenburg am Rhein und Landau.

L. S. Wegen Regenspurg, Joh. Jacob Wolff von Dodenwart, Rath und Syndicus.

L. S. Wegen Lübeck, derselben Stadt Syndicus, David Gloxinius, J. U. D.

L. S. Wegen Nürnberg, Jodocus Christophorus Kreß, von Kressenstein, des Raths, wie auch wegen der Stadt Winsheim und Schweinfurt.

L. S. Wegen freyer Reichs-Städt, Hagenau, Collmar, Schlettstatt, Ober-Ehenheim, Kaysersberg, Münster im Thal St. Gregorii, Roßheim und Türingheim, Johann Balthasar Schneider, Syndicus zu Collmar, und der Stadt zum H. Creutz Verwalter.

L. S. Wegen Ulm, Marcus Otto, D. ingleichen wegen der Stadt Giengen, Hall und Bopffingen.

L. S. Wegen der freyen Reichs-Stadt Dortmundt, Georg Kumpsthoff, Syndicus.

L. S. Wegen der freyen Reichs-Städt, Eßlingen, Reutlingen, Nördlingen, Schwäbischen Hall, Heylbronn, Lindau am Bodensee, Kempten, Weissenburg am Nordgau und Wimpffen, Valentinus Heider, D.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Friedens-Schluß wie solcher von der Römisch-Kayserlichen auch Königlich-Schwedischen Majestät Majestät So dann d. Heiligen Römischen Reichs Extraordinari-Deputirten u. anderer ... zu Oßnabrück in Westphalen d. 27. Julii u. 6. Aug. im Jahr 1648 aufgericht u. ... publicirt worden

Augspurg 1732

Bamberg, Staatsbibliothek -- Geogr.o.37#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11682623-9
VD18 1201849X-001